



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Einseitige Vertragsänderungen im Anwendungsbereich des PRG
und ihr Verhältnis zu den einseitigen Änderungsrechten des
KSchG

verfasst von | submitted by

Lisa Zintler BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt |
Degree programme as it appears on the
student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von | Supervisor:

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur Weilinger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abstract.....	5
1 Einleitung	6
1.1 Problemstellung	7
1.2 Aufbau der Arbeit.....	8
1.3 Entwicklung des Pauschalreiserechts.....	8
2 Reiseleistungen.....	10
2.1 Kombination der Reiseleistungen.....	13
2.2 Das Zustandekommen von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen: Vertragliche Aspekte und neue Buchungsverfahren	14
2.2.1 „Dynamic packaging“ und „Click-through“ Buchungen.....	15
2.2.2 „Verbundene Reiseleistungen“ als neue Dimension im modernen Reiserecht.....	16
2.2.3 Ausnahmen für verbundene Reiseleistungen.....	18
3 Einseitige Vertragsänderung im KSchG.....	20
3.1 Der Schutz des Verbrauchers durch § 6 KSchG: Nichtigkeit von Klauseln im Verbrauchergeschäft	21
3.2 Preisänderungsklauseln als Instrument zur Anpassung von Verträgen an veränderte wirtschaftliche Bedingungen: Eine rechtliche Betrachtung	22
4 Einseitige Vertragsänderungen durch den Reisenden.....	24
4.1.1 Übertragung des Reisevertrages auf eine andere Person § 7 PRG	24
4.1.2 Voraussetzung für die Übertragung eines Reisevertrags	27
4.1.3 Zustimmung zur Vertragsübertragung	30
4.1.4 Übertragungskosten	31
4.2 Nichterfüllung besonderer Vorgaben nach § 6 Abs 2 Z 1 PRG.....	34
5 Einseitige Vertragsänderung durch den Reiseveranstalter	36
5.1 Entgeltänderungen im KSchG (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG).....	36
5.1.1 Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG).....	39
5.2 Die Entwicklung der Preisänderung im Rahmen des KSchG und ihre Strukturierung im neuen PRG (KSchG und PRG im Vergleich)	42
5.3 Preisänderungsvorbehalt	44
5.4 Relevante Kostenfaktoren für eine Preisänderung (§ 8 Abs 2 Z 2 PRG)	46
5.5 Erfordernis der Zweiseitigkeit von Preisänderungen (§ 8 Abs 4 PRG und § 6 Abs 1 Z 5	

KSchG)	47
5.6 Zeitliche Beschränkungen einer Preisänderung (§ 8 Abs 2 PRG)	49
5.7 Inhaltliche Beschränkungen einer Preisänderung (§ 8 Abs 2 PRG)	50
5.8 Erheblichkeitsschwelle (§ 8 Abs 3 PRG).....	51
5.9 Leistungsänderung laut § 6 Abs 2 Z 3 KSchG.....	53
5.10 Änderung der Luftfrachtbeförderung.....	54
5.11 Andere Änderungen des Pauschalreisevertrags (§ 9 PRG).....	57
5.12 Unerhebliche Änderungen.....	57
5.13 Erhebliche Änderungen	59
5.14 Erhebliche und unerhebliche Leistungsänderung im Vergleich	66
5.15 Besondere Vorgaben des Reisenden.....	69
5.16 Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 %	71
5.17 Mitteilungspflicht.....	71
5.18 Notwendigkeit der Vereinbarung.....	73
5.19 Vereinbarung der Änderungen und Änderungsvorschlag	74
5.20 Zustimmungsfiktion.....	75
5.20.1 Zustimmungsfiktion laut § 6 Abs 1 Z 2 KSchG.....	75
5.20.2 Zustimmungsfiktion laut § 9 Abs 2 PRG	76
6 Rücktritt des Reisenden	80
6.1 Kostenloser Rücktritt bei Vorliegen von außergewöhnlichen und unvermeidbaren Zuständen	81
6.2 Örtliche Beschränkung.....	84
6.3 Zeitliche Beschränkung	85
6.4 Vorhersehbarkeit.....	85
7 Rücktritt des Veranstalters vom Reisevertrag.....	88
7.1 Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl	89
7.2 Rücktritt aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände	89
7.3 Unmöglichkeit der Vertragserfüllung	90
7.4 Rücktrittsfristen nach PRG und KSchG	91
8 Conclusio.....	94
Literaturverzeichnis	A
Judikaturverzeichnis	B

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ARB	Allgemeine Reisebedingungen
Art	Artikel
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
etc	et cetera
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ErwG	Erwägungsgrund
HG	Handelsgericht
idR	in der Regel
iSd	im Sinne der, des
JBl	Juristische Blätter
KFZ	Kraftfahrzeug
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
LG	Landesgericht
lit	litera (Buchstabe)
mE	meines Erachtens
ME	Ministerialentwurf
NR	Nationalrat
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PRG	Pauschalreisegesetz
RDB	Rechtsdatenbank
RV	Regierungsvorlage
Rsp	Rechtsprechung
RL	Richtlinie
Rz	Randzahl

S	Seite, -n
sublit	Sublitera (Unterbuchstabe)
sog	sogenannt, -e, -er, -es
uvm	und vieles mehr
vgl	vergleiche
Z	Zahl, Ziffer,
zB	zum Beispiel

Abstract

This Master's thesis undertakes a comprehensive exploration of consumer protection law pertaining to subsequent contract amendments in the travel industry, with a specific emphasis on unilateral amendment rights. This Thesis elucidates key terminology, delineates diverse options for subsequent contract amendments, and places particular emphasis on the provisions of the package travel law (§ 7 PRG, § 8 PRG, § 9 PRG), along with other pertinent special regulations. Furthermore, it meticulously examines the modifications and innovations introduced in the package travel law (PRG) in comparison to the consumer protection law (KSchG). The package travel law (PRG) specifically refers to provisions outlined in § 6 of the consumer protection law (KSchG), especially in paragraph 1, item 5, as well as paragraph 2, item 3. Through a thorough literature review incorporating laws, decisions, and commentary, this work aims to answer the following research question: Under what conditions can the tour operator make unilateral changes to the contract? The primary focus is on investigating the avenues for subsequent contract amendments and scrutinizing the existing consumer protection framework in this domain.

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich der eingehenden Untersuchung der verbraucherschutzrechtlichen Aspekte von nachträglichen Vertragsänderungen im Reisegeschäft, wobei ein besonderes Augenmerk auf einseitigen Änderungsrechten liegt. Die Arbeit erläutert die wichtigsten Begrifflichkeiten und beleuchtet die verschiedenen Möglichkeiten zur nachträglichen Vertragsänderung. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Regelungen des Pauschalreisegesetzes (§ 7 PRG, § 8 PRG, § 9 PRG) sowie weiteren einschlägigen Sonderregelungen. Es wird außerdem näherer Bezug darauf genommen welche Vertragsänderungen und welche Neuerungen im PRG im Verhältnis zum KSchG entstanden sind. Im Zusammenhang mit dem PRG wird Bezug auf die Regelungen des § 6 KSchG genommen, insbesondere auf Abs 1 Z 5 sowie Abs 2 Z 3. Durch eine gründliche Literaturrecherche unter Einbeziehung von Gesetzen, Entscheidungen und Kommentaren verfolgt diese Arbeit das Ziel die folgende Forschungsfrage zu beantworten: Unter welchen Voraussetzungen kann der Reiseveranstalter einseitige Änderungen des Vertrages vornehmen? Hierbei steht die Erforschung der Möglichkeiten zur nachträglichen Vertragsänderung im Vordergrund, ebenso wie die Analyse des bestehenden Verbraucherschutzniveaus in diesem Bereich.

1 Einleitung

In Zeiten, in denen Reisen online gebucht werden können, ist es unerlässlich, die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen und das Verbraucherschutzniveau zu erhöhen. Die RL strebt danach, Rechtssicherheit, Transparenz und faire Bedingungen für freien Wettbewerb zu schaffen¹. Die neue Gesetzgebungsakte² erweitert nicht nur die Definition von Pauschalreisen, sondern entwickelt auch neue Rechtskonstruktionen wie die damit verbundenen Reiseleistungen. Die Modifikationen im Pauschalreiserecht bringen nicht nur Vorteile für den Reisenden mit sich, sondern auch Regeln und Einschränkungen für den Unternehmer, da Rechtslücken mit der neuen RL geschlossen werden sollen. Angesichts der divergierenden Interessen von Unternehmen und Verbrauchern ist ein ausgewogener rechtlicher Rahmen von zentraler Bedeutung. Während Unternehmen nach flexibleren Preis- oder Leistungsänderungen streben, wünschen die Verbraucher transparente Verträge ohne versteckte rechtswidrige Klauseln. In Österreich hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Interessen beider Seiten zu berücksichtigen. Ein bedeutendes Instrument hierbei ist der Klauselkatalog des § 6 des KSchG, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten von Verbrauchern und Unternehmen gewährleisten soll. Diese Arbeit untersucht die Relevanz und Auswirkungen dieses Klauselkatalogs sowie anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Verbraucherschutzes und des Vertragsrechts in Österreich.

Der § 6 des KSchG stellt einen grundlegenden Schutzmechanismus gegen rechtswidrige Klauseln in Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern bereit. Die Nichtigkeit bestimmter Klauseln gemäß § 6 Abs 1 KSchG bleibt unabhängig von der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers bestehen. Diese Regelungen sind insbesondere für langfristige Verträge und solche mit erheblichem zeitlichem Abstand zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung relevant. Ein Hauptziel des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG besteht darin, Verbraucher vor unerwarteten Preiserhöhungen zu schützen.

Darüber hinaus ist die Transparenz von Klauseln in AGB ein entscheidender Aspekt des Verbraucherschutzes. Gemäß § 6 Abs 3 KSchG müssen Klauseln klar und verständlich

¹Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl L 2015/326, 1. Rz 1.

²ErwG 12 PauschalreiseRL; Vgl ErwG 13 PauschalreiseRL.

formuliert sein, um wirksam zu sein. Eine intransparente Gestaltung von AGB-Klauseln kann zu ihrer Unwirksamkeit führen und den Verbraucher einem unangemessenen Risiko aussetzen.

Diese Arbeit wird sich eingehend mit den verschiedenen Bestimmungen des § 6 des KSchG sowie anderer relevanter Rechtsvorschriften befassen, um die Bedeutung und den Einfluss dieser Regelungen auf den Verbraucherschutz und das Vertragsrecht in Österreich zu untersuchen. Besonderes Augenmerk wird auf die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften in der Rechtspraxis gelegt, um deren Wirksamkeit und Effektivität zu bewerten.

Das dritte Kapitel bildet den Hauptteil der Arbeit und wird dem aktuellen Pauschalreisegesetz gewidmet, insbesondere werden dabei einseitige Vertragsänderungen ausführlich beschrieben. Dahingehend werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen sowohl durch den Reisenden als auch durch den Reiseveranstalter aufgezeigt. Die Neuerungen im geltenden PRG zur einseitigen Vertragsänderung (§ 7, §8 und §9) werden mit den einseitigen Änderungsrechten des früheren KSchG verglichen. Die Bestimmungen werden grundlegend dargestellt und es wird erforscht in welchem Verhältnis das PRG zum KSchG, basierend auf einseitigen Vertragsänderungen, zueinander stehen.

1.1 Problemstellung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie eine Vertragsänderung im Pauschalreiserecht erfolgen kann und inwieweit die Regelung des § 6 KSchG weiterhin von Bedeutung ist. In den einzelnen Kapiteln wird die Änderung des Reisevertrags (Preis, Leistungsänderung etc) mit § 6 KSchG verglichen und genauer beleuchtet, ob dieser Paragraf auf die Reiseverträge anzuwenden ist oder nur auf Verbraucherträge. Wichtig ist hier vor allem der Vergleich zwischen Vertragsänderungen im § 6 des KSchG und § 7, § 8, § 9 im PRG. Was haben die Formulierungen gemeinsam, was wurde geändert bzw im PRG ergänzt. Außerdem wird das PRG und das KSchG kurz im Zusammenhang mit verbundenen Reiseleistungen analysiert. Darüber hinaus wird in vorliegender Masterarbeit der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen die einseitige Vertragsänderung im neuen PRG auf den österreichischen Reisenden mit sich bringen und welche Vorteile oder Nachteile für den Reisenden bzw. Unternehmer somit zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang dazu wird auf intransparente und ungenaue Formulierungen in PRG-Bestimmungen hingewiesen. Es werden außerdem die Differenzen in den einseitigen Vertragsänderungen im früheren KSchG und der letzten Fassung des österreichischen Bundesgesetzes über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

verglichen.

1.2 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn wird die Entwicklung des Pauschalreiserechts skizziert. Das zweite Kapitel widmet sich dem Zustandekommen einer Pauschalreise, einschließlich der Reiseleistungen, der Bestandteile einer Pauschalreise und der Buchung von Zusatzleistungen. Im dritten Kapitel werden verbundene Reiseleistungen als neue Dimension im Reiserecht diskutiert, wobei insbesondere Ausnahmen und Kriterien für verbundene Reiseleistungen betrachtet werden. Den Kern der Arbeit stellen die folgenden Kapitel dar: Die einseitigen Vertragsänderungen gemäß dem Pauschalreisegesetz und dem Konsumentenschutzgesetz, spezifische Aspekte von Preisänderungen im Rahmen des Pauschalreiserechts, Leistungsänderung gemäß dem Konsumentenschutzgesetz, andere Änderungen des Pauschalreisevertrags gemäß dem Pauschalreisegesetz. Das achte Kapitel behandelt den Rücktritt des Reisenden, insbesondere die Voraussetzungen für einen kostenlosen Rücktritt bei außergewöhnlichen und unvermeidbaren Zuständen. Das neunte und zehnte Kapitel bildet den Abschluss der Arbeit: Kapitel neun thematisiert den Rücktritt des Veranstalters vom Pauschalreisevertrag und die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Rücktritt und Kapitel zehn behandelt das Fazit, in welchem die wichtigsten Ergebnisse noch einmal kompakt zusammengefasst werden, und durch eigene Gedanken ergänzt werden.

1.3 Entwicklung des Pauschalreiserechts

Im Jahr 1990 wurden in der PauschalreiseRL (RL (EU) 2015/2302) wichtige Verbraucherrechte wie Informationspflichten des Reiseveranstalters und Klärungen zu Haftungs- und Insolvenzschutzfragen vorgenommen.³ Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich jedoch in den letzten Jahren so stark verändert, dass eine Anpassung an die aktuellen Herausforderungen der Reisebranche unbedingt erforderlich war.⁴ Durch die Einführung der Digitalisierung wurden Online-Reisebuchungen immer beliebter, wodurch Reiseverträge in wenigen Minuten von zu Hause aus abgeschlossen werden konnten. Immer häufiger wurden traditionelle Reisebüros als Vermittler zwischen Reisenden und Reiseveranstaltern von Online-

³Siehe Tonner, Die Haftung des Reiseveranstalters, in *Keiler/Stangl/Pezenka* (Hrsg), Reiserecht (2009) 159.

⁴Tonner in *Keiler/Stangl/Pezenka* 159.

Reiseplattformen ersetzt.⁵ Im Juli 2013 stellte die EU-Kommission somit eine Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie vor, um die Reiserechtsbestimmungen an das digitale Zeitalter anzupassen.⁶ Die Mindestharmonisierung der bisher geltenden Reisebestimmungen im KSchG wurde durch vollharmonisierende Vorschriften angeglichen. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Bedingungen in allen Mitgliedsstaaten vereinheitlicht wurden. Gemeinsame Regeln sollten dabei unnötige Bürokratie vermeiden, Ausgaben senken und möglicherweise die Wirtschaft stärken.⁷

Die Mitgliedsstaaten mussten gemäß Artikel 28 Abs 1 der RL bis zum 1. Jänner 2018 Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um den Inhalt der Richtlinie im nationalen Recht umsetzen zu können. Durch die Umsetzung der PauschalreiseRL beschloss der Gesetzgeber, anstelle neuer Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz ein eigenständiges Gesetz zu erlassen und gleichzeitig die Bestimmungen bezüglich Reiseverträgen aus dem KSchG zu streichen bzw für ungültig zu erklären.⁸ Angesichts der enormen Anzahl an neuen Bestimmungen im Pauschalreiserecht wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ein eigenes Pauschalreisegesetz erlassen. Gemäß Artikel 4 der Pauschalreiserichtlinie durften in den Mitgliedsstaaten keine anderen Rechtsvorschriften gelten, die von den Bestimmungen der RL abweichen. In der gesamten EU sollte ein bestimmtes Schutzniveau für Reisende gewährleistet werden.⁹ Grundsätzlich ist es den Mitgliedsstaaten untersagt, Gesetze zu erlassen, die den Verbraucherschutz in einem Mitgliedsstaat höher stellen als in einem anderen Staat.¹⁰ Die hohe Harmonisierung der PauschalreiseRL war ein weiterer Grund für die Schaffung des PRG.¹¹ Es war für den österreichischen Gesetzgeber sinnvoller, ein eigenes Regelwerk zu schaffen, da diese Methode relativ neu war, Richtlinien vollharmonisierend auszustalten. Selbstverständlich musste das PRG inhaltlich die strengen Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Da die Richtlinie vollständig harmonisiert wurde, musste der Gesetzgeber in erster Linie die Terminologie und den strukturierten Aufbau der Richtlinie annehmen, wodurch ihm wenig Handlungsfreiheit bei der Umsetzung blieb.¹²

⁵Kolba/Steurer, Reiserecht: Praxishandbuch (2018) 2.

⁶Vorschlag für eine Richtlinie (EU) 2013/0246 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM (2013) 512 5.

⁷ErläutRV 1513 BlgNr 25. GP 1.

⁸Pauschalreisegesetz BGBI I 2017/50.

⁹Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 2.

¹⁰Fischer, Die neue Pauschalreiserichtlinie, ZAK 2015, 428 (428).

¹¹Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 2.

¹²Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 2.

2 Reiseleistungen

Eine Pauschalreise zeichnet sich durch die Kombination von verschiedenen Reiseleistungen aus.¹³

Es wird zwischen folgenden vier Reiseleistungen unterschieden:

- Personenbeförderung
- Unterbringung von Personen
- Vermietung von Autos oder anderen Kraftfahrzeugen oder Krafträder der Führerscheinklasse A. Diese Kategorie wurde neu eingeführt, während im bisherigen KSchG die Vermietung von Kraftfahrzeugen unter der Kategorie „andere touristische Dienstleistungen“ definiert wurde.
- Sonstige bzw andere touristische Leistungen, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer der drei zuvor genannten Reiseleistungen sind.

Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 PRG kommt eine Pauschalreise zustande, wenn eine Kombination aus mindestens zwei Arten von folgenden Reiseleistungen vorliegt: Beförderung, Unterbringung, Kfz-Vermietung oder andere touristische Leistungen. Der Begriff der Pauschalreise iSd § 2 Abs 2 Z 1 lit a PRG wird durch das PRG wesentlich detaillierter definiert, als dies nach bisherigem Recht der Fall gewesen ist. Es wird nicht mehr auf eine „im Voraus festgelegte Verbindung“ von Dienstleistungen abgestellt, die „zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird“. Eine Pauschalreise beginnt mit der Erbringung der ersten Reiseleistung gem. §2 Abs 4 PRG. Wenn der Transfer zum Flughafen gebucht wurde, dann beginnt die Erbringung der Reiseleistung mit der Abholung von der Wohnadresse. Diese Regelung ist relevant für den Fall, wenn nach der Ankunft im Urlaubsort andere Zusatzleistungen gebucht werden.¹⁴

Gemäß § 2 Abs 2 Z 2 lit b PRG können nachträglich gebuchte Leistungen nicht zu einer Pauschalreise führen, wenn die Buchung bereits nach dem Antritt der Reise erfolgte. Mit dieser Bestimmung wurde also ein zusätzliches Kriterium für das Zustandekommen einer Pauschalreise aufgestellt. Ich teile die Auffassung von *Kolba/Steurer*¹⁵, die darauf hinweisen,

¹³*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 14.

¹⁴ErwG 18 PauschalreiseRL.

¹⁵*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 10.

dass die aktuelle Regelung unzureichend ist, da sie eine wichtige Frage offen lässt: Was gilt in solchen Fällen, wenn der Reisende am Urlaubsort andere Leistungen wie bspw. Ausflüge oder sportliche Aktivitäten zusätzlich zu bereits vorliegender Pauschalreise bucht? Wer übernimmt die Haftung für einen aufgetretenen Schaden von im Nachhinein gebuchten Leistungen? Wird der Reiseveranstalter automatisch zu einem Reisevermittler, wenn eine zusätzliche Reiseleistung nachträglich gebucht wird? Als Antwort auf diese Fragen gibt es bereits eine Rsp des OGH vom 24.05.2011. Der OGH fällte ein Urteil in Bezug auf eine Schadensersatzklage eines österreichischen Ehepaars gegen einen Reiseveranstalter. Die Kläger buchten eine Pauschalreise, die zusätzliche Ausflüge am Urlaubsort anbot, darunter einen Bootsausflug. Bei einem Unfall während des Aussteigens wurde die Klägerin verletzt. Der Reiseveranstalter argumentierte, dass der Bootsausflug nach Beginn der Reise separat gebucht wurde und nicht im Pauschalreisevertrag enthalten war. Zudem betonte er, dass die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Ausflüge bei einer lokalen Firma lag, nicht beim Veranstalter. Gemäß der Rsp des OGH¹⁶ vom 24.05.2011 kann eine nachträglich gebuchte Zusatzleistung als Teil der Pauschalreise betrachtet werden, wenn der Eindruck entsteht, dass sie vom Reiseveranstalter am Urlaubsort angeboten wird. Es wurde festgelegt, dass die Rolle eines Reisebüros als Vermittler oder Veranstalter nicht allein von der Erklärung in den AGB abhängt, sondern davon, wie der Reisende die Erklärungen des Veranstalters verstehen kann. Die OGH-Entscheidung betont, dass vor Ort beworbene und angebotene Zusatzleistungen, die nachträglich gebucht werden, als wesentlicher Bestandteil der Pauschalreise gelten können, unabhängig davon, ob der Veranstalter die Leistungen selbst erbringt oder über Dritte anbietet. Die Unterscheidung zwischen einem Reisevermittler und -veranstalter liegt nicht nur in der Vermittlung, sondern auch in der Außendarstellung des Veranstalters gegenüber dem Reisenden. Das Gericht begründet die Entscheidung wie folgt:

„Der Umstand allein, dass der Bootsausflug im Pauschalreisevertrag nicht enthalten gewesen sei, reiche nicht aus, nicht von einem Vertragsschluss [...] hinsichtlich des Ausflugs auszugehen. Entscheidend sei, wie die Beklagte aus der Sicht der Klägerin aufgetreten sei“. Ob jemand als Reiseveranstalter oder Reisevermittler abschließt, bestimmt sich laut der Rechtsprechung¹⁷ grundsätzlich danach, wie er gegenüber dem Reisenden aus dessen Sicht auftritt, ob er erklärt, die Reiseleistung in eigener Verantwortung zu erbringen oder sie bloß zu

¹⁶OGH 24.05.2011, 1 Ob 80/11p = RdW 2011/627.

¹⁷OGH 24.05.2011, 1 Ob 80/11p = RdW 2011/627.

vermitteln. Es kommt darauf an, wie der Reisende als redlicher Erklärungsempfänger die Erklärungen zB eines Reisebüroinhabers (oder seiner Vertreter) verstehen konnte. Widersprüchliche Erklärungen, ob jemand als Veranstalter oder Vermittler den Vertrag schließt, sind entsprechend § 915 ABGB dahin zu verstehen, dass er als Veranstalter abschließt. Wer als Veranstalter auftritt, schließt auch dann einen Reiseveranstaltungsvertrag, wenn er bloß in den AGB darauf hinweist, er sei nur Vermittler.¹⁸

Nach dieser Rsp des OGH kann auch eine nach dem Reiseantritt gebuchte Zusatzleistung als Gegenstand der Pauschalreise gelten, wenn dem Reisenden Anschein geschaffen wird, dass die am Urlaubsort beworbene und angebotene Zusatzleistungen Eigenleistungen des Reiseveranstalters sind.¹⁹ Ein weiteres wichtiges Kriterium für das Zustandekommen einer Pauschalreise ist der Umstand, ob ein Reisebüro als Reisevermittler oder als Reiseveranstalter die Reiseleistungen anbietet. Im bisherigen § 31 b Abs 2 Z 2 KSchG wurde der Veranstalter als „eine Person, die nicht nur gelegentlich im eigenen Namen vereinbart oder anbietet, von ihr organisierte Leistungen zu erbringen“ definiert. Im neuen PRG fallen die Begriffe „im eigenen Namen“ und „von ihr organisierte Leistungen“ weg, siehe § 11 Abs 1 PRG. Nach der neuen Definition des Reiseveranstalters spielt es keine Rolle, ob er die Reiseleistungen selbst oder über einen Dritten anbietet. Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt oder anbietet (§ 2 Abs 7 PRG). Bei der Umsetzung der PauschalreiseRL wurde die Rolle eines Reisebüros als Reisevermittler detaillierter ausgelegt. Laut der PauschalreiseRL gilt ein Reisebüro als Vermittler, wenn es lediglich „verpflichtet, einen Anspruch auf Leistungen anderer zu besorgen“, die die Leistungen in ihrem eigenen Namen als Fremdleistungen erbringen. Vom Gesetzgeber wurden zu diesen Kriterien zusätzliche Vorgaben wie die getrennte Auswahl und getrennte Zahlung jeder Reiseleistung hinzugefügt. Diese neue Vermittlungsart wurde als so genannte „verbundene Reiseleistungen“ definiert.²⁰

Im KSchG wird ein Unternehmer hingegen folgendermaßen definiert: Gemäß § 1 Abs 1 KSchG unterliegen dem KSchG Verträge, die zwischen einem Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG und einem Verbraucher abgeschlossen werden. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob das Unternehmen eine bestimmte Mindestgröße erreicht hat oder ob die Tätigkeit auf Gewinn

¹⁸OGH 24.05.2011, 1 Ob 80/11p = RdW 2011/627.

¹⁹Rupp in Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer, Pauschalreisegesetz § 2 PRG Rz 75.

²⁰ Rupp in Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer, Pauschalreisegesetz § 2 PRG Rz 92; Siehe Kapitel „Einseitigen Vertragsänderung des Reiseveranstalters“.

ausgerichtet ist. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich bei der Vertragspartei auf der einen Seite um einen Unternehmer und auf der anderen Seite um einen Verbraucher handelt, auf den die Unternehmerdefinition nicht zutrifft. Es ist maßgeblich, dass "auf eigenen Namen, Rechnung und Gefahr wirtschaftlich werthafte Leistungen" angeboten werden. Diese Formulierung stellt eine Beschreibung dafür dar, was unter einem Unternehmer im Sinne des KSchG zu verstehen ist. Ein Unternehmen, das wirtschaftlich werthafte Leistungen auf eigene Rechnung, Namen und Gefahr anbietet, gilt als Unternehmer im Kontext des KSchG.²¹

2.1 Kombination der Reiseleistungen

Eine weitere Voraussetzung für das Zustandekommen einer Pauschalreise ist der Umstand, auf welche Art und Weise die Reiseleistungen kombiniert werden.²² Es gibt somit unterschiedliche Möglichkeiten Reiseleistungen zu kombinieren. Es können sowohl traditionelle Auswahlmöglichkeiten des Reiseveranstalters zusammengestellt als auch Pauschalreisen auf den Wunsch des Kunden abgestimmt werden. Es ist nicht wichtig, auf welche Art und Weise die Reiseleistungen zusammengestellt werden, da alle Kombinationen, die iSd einer Pauschalreise zustande kommen, in den Anwendungsbereich einer Pauschalreise fallen.²³ Im Jahr 2002 wurde vom Europäischen Gerichtshof bereits entschieden, dass die Reiseleistungen auch dann zu einer Pauschalreise führen können, wenn sie auf Wunsch der Reisenden oder aufgrund einer Vorauswahl des Reisenden zusammengestellt werden.²⁴ Als Beispiel kann man *Club Tour* vom Jahr 2002 nennen: In diesem Fall hatte ein portugiesisches Reisebüro, "Club Tour Viagens e Turismo SA", eine Klage eingereicht, nachdem eine Familie über das Reisebüro eine Reise mit verschiedenen Leistungen von „Club-Med“ gebucht hatte. Als die Familie aufgrund einer Wespenplage im Urlaubsort eine andere Unterkunft verlangte, konnte „Club-Med“ keine gleichwertige Alternative anbieten. Der Streitpunkt war, ob selbst ausgewählte und zusammengestellte Reiseleistungen in den Geltungsbereich einer Pauschalreise fallen.

²¹Kosesnik-Wehrle in *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg) KSchG: Kurzkommentar⁴ (2015) § 1 KSchG Rz 5 f.

²²Lindinger, Pauschalreisegesetz 4.

²³ErwG 8 PauschalreiseRL.

²⁴EuGH C-400/00, *Club-Tour*, ECLI:EU:C:2002:272.

2.2 Das Zustandekommen von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen: Vertragliche Aspekte und neue Buchungsverfahren

Für das Zustandekommen einer Pauschalreise oder verbundenen Reiseleistungen ist relevant, ob die Reiseleistungen in einem Vertrag, in einzelnen Verträgen, vor dem Vertragsabschluss oder im Nachhinein ausgewählt und kombiniert werden.²⁵ Bei Vorliegen von separaten Verträgen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 2 PRG vorliegen oder nicht.²⁶ Im Laufe dieser Arbeit wird auf diese Voraussetzungen noch näher eingegangen.

Im PRG werden Verträge für Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen angewendet, die zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden geschlossen werden (§ 1 Abs 1 PRG).

Die RL ersetzt den Begriff „Verbraucher“ durch den Begriff „Reisender“.

- a) Die Reiseleistungen können in einem einzigen Vertrag geschlossen werden, wobei ist es ausschlaggebend, dass die Reiseleistungen bereits vor dem Vertragsabschluss ausgewählt und zusammengestellt werden (lit a).
- b) Zu einer Pauschalreise können auch solche Reiseleistungen führen, wenn sie in separaten Verträgen geschlossen werden (lit b).

dabei müssen die Reiseleistungen in einem Buchungsvorgang erworben werden (sublit aa)

- oder zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt werden (sublit bb)
- oder als Pauschalreise oder unter ähnlicher Bezeichnung beworben oder vertraglich zugesagt werden (sublit cc).
- Unter ähnlicher Bezeichnung werden in der RL folgende Beispiele wie „Kombireise“, All-inclusive“, „Komplettangebot“ genannt, oder weitere Reiseleistungen nach Vertragsabschluss ausgewählt und zusammengestellt werden (sublit dd).²⁷
- Oder über ein verbundenes Online-Buchungsverfahren innerhalb von 24 Stunden nach der Buchungsbestätigung über die erste Reiseleistung eine weitere oder mehrere Reiseleistungen erworben werden, wobei die Daten des Reisenden vom ersten Unternehmer an andere Unternehmer weitergeleitet werden. Dieser Vorgang wird „click-through“

²⁵Lindinger, Pauschalreisegesetz 4.

²⁶Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 12.

²⁷ErwG 10 PauschalreiseRL.

Buchung genannt. (sublit ee).²⁸

2.2.1 „Dynamic packaging“ und „Click-through“ Buchungen

Da sich der Reisemarkt kontinuierlich verändert, neue Optionen bietet und auch Herausforderungen für Reisende stellt, sind die Kriterien für das Vorliegen einer Pauschalreise neu zu definieren. Besonders wichtig ist, wie die spezifische Reiseleistung angeboten oder im Vertrag zugesagt wurde.

*Wukoschitz*²⁹ nennt die von Kunden individuell ausgesuchten und zusammengestellten Reiseleistungen „dynamic packaging“ Buchungen. Das Konzept des „dynamic packaging“ entstand in der Tourismusbranche, als der Reisesektor kundenorientiert auf die Sonderwünsche der Reisenden reagierte. „Dynamic packaging“ ist eine englische Bezeichnung für eine Bündelung von Reiseleistungen in Echtzeit, die in der Regel über das Internet durchgeführt wird. Der Reisende wählt vorab verschiedene Reiseleistungen aus und kombiniert sie zu einem Pauschalreisepaket. In der Regel findet dies auf der Website des Reiseveranstalters statt.³⁰

§ 6 Abs 3 PRG behandelt den Informationsfluss und Datenaustausch bei so genannten click-through-Buchungen (verbundenes Online-Buchungsverfahren) nach § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit ee PRG. Dabei hat der zweite Unternehmer den ersten über den Abschluss des zweiten Vertrags, der zum Zustandekommen eines Pauschalreisevertrags führt, entsprechend zu informieren, welcher anschließend dem Reisenden die in § 6 Abs 2 Z 1–8 PRG genannten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln hat.³¹

Die Pauschalreise entsteht in diesem Fall dadurch, dass die Daten weitergegeben werden. Bei verbundenen Reiseleistungen müssen im Unterschied dazu keine Daten ausgetauscht werden.³² Der Fachverband der Reisebüros der WKO sowie der Fachverband für Hotellerie kritisierten hingegen, dass wichtige Aspekte wie "Click-Through-Buchungen" nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Kommissionsziele, die Richtlinie an neue Internetentwicklungen anzupassen, seien nicht erfüllt worden. Der Verband befürchtete Ungleichbehandlungen

²⁸Siehe auch *Gelbmann*, Pauschalreisegesetz, ecolex 2018, 711 (711); Der Begriff „Click-through Buchungen“ wird im folgenden Kapitel näher erörtert.

²⁹*Wukoschitz*, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 2015 (2015) 17.

³⁰*Liska*, Die Reform der Pauschalreiserichtlinie aus Sicht der Reisebürobranche, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht (2016) 60.

³¹ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 10.

³²ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 5.

zwischen Online-Anbietern und stationären Reisebüros, was zu Marktverdrängung führen könnte. Insgesamt warnten sie vor einer Schwächung der Verbraucherrechte und zunehmender Unsicherheit bei Unternehmen und Verbrauchern durch den Vorschlag.³³

2.2.2 „Verbundene Reiseleistungen“ als neue Dimension im modernen Reiserecht

Die „verbundene Reiseleistung“ wird als bloße Randerscheinung angesehen und wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um Lücken zu füllen und so die Rechte des Reisenden zu wahren.³⁴ Der Begriff „verbundene Reiseleistungen“ ist einer der bedeutendsten Neuerungen im neuen Pauschalreiserecht. Dieses Konstrukt erweitert den Schutzbereich für Reisende im neuen Pauschalreiserecht durch die PauschalreiseRL. Verbundene Reiseleistungen sind eine Kombination aus einer Pauschalreise und einer einzelnen Reiseleistung. Zu Beginn wurde der Begriff „Bausteinreise“ bei der Erstellung von Richtlinien noch verwendet. Dieser wurde dann allerdings konkretisiert und durch den Terminus „verbundene Reiseleistungen“ ersetzt.³⁵ *Schierl* kritisiert hingegen, dass die Anwenderfreundlichkeit aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs und der Unterscheidung zwischen "Pauschalreisen" und "verbundenen Reiseleistungen", weiter in die Ferne gerückt wurde.³⁶

Bisher war es für Reiseunternehmer möglich, mehrere Reiseleistungen bei Online-Buchungen mit einem Werbelink als einzelne Reiseleistungen zu vermitteln und zu buchen. Somit konnte man der Haftung iSd Reiseveranstaltungsverträgen entgehen. Ein Beispiel: Ein Reiseunternehmer bietet Reiseleistungen über ein Online-Reiseportal an. Nach einer Flugbuchung bekommt der Reisende einen beigefügten Werbelink einer Hotelunterkunft oder einer Autovermietungsfirma in seinem Urlaubsort, mit der Empfehlung, zusätzliche Reiseleistungen von anderen Reiseleistungsanbietern zu buchen. Oftmals sind die Reiseunternehmer geschäftlich miteinander verbunden und arbeiten auf Basis einer Vermittlungsprovision.

Wie bei Pauschalreisen handelt es sich gem. § 2 Abs 5 Z 1 PRG bei verbundenen Reiseleistungen um eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen – Beförderung, Unterbringung, Kfz-Vermietung oder andere touristische Dienstleistungen. Der

³³*Schierl*, Reisen und Recht, (2019) 105.

³⁴ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 5.

³⁵Richtlinienvorschlag COM (2013) 512.

³⁶Krit *Schierl*, Reisen und Recht, ZVR 2020, 111 (112).

wesentliche Unterschied zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen besteht gem. § 2 Abs 5 Z 1 PRG jedoch darin, dass die Reiseleistungen in separaten Verträgen zugesagt werden.³⁷

Die getrennte Auswahl und getrennte Zahlung jeder Reiseleistung durch einen einzigen Besuch des Reisenden einer Vertriebsstelle (vgl lit a) ist unter anderem ein Kriterium, das für eine verbundene Reiseleistung erfüllt sein muss. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine Online- Vertriebsstelle oder Offline-Vertriebsstelle als ein klassisches Reisebüro handelt. Laut *Rupp* besteht der Schlüsselaspekt dieser Fallkonstellation darin, dass getrennte Verträge über verschiedene Reiseleistungen entstehen können, die bei einem einzigen Besuch der Vertriebsstelle, wie zum Beispiel in einem Reisebüro, oder bei einem einzigen Kontakt mit der Vertriebsstelle über eine Online-Plattform abgeschlossen werden.³⁸

Nach *Kolba/Steurer* werden von der Reisebürobranche Einwände eingebracht, dass die gemeinsame Bezahlung von mindestens zwei einzelnen Reiseleistungen wiederum automatisch zu einer Pauschalreise führen wird. Dadurch wird ein Reisebüro zu einem Reiseveranstalter mit der daraus folgenden Haftungsverpflichtung.³⁹ *Methmann*⁴⁰ kritisiert, dass solche Rechtsauslegung für einen Verbraucherschutz nachteilig auswirken wird.

Für das Zustandekommen der verbundenen Reiseleistungen spielt der zeitliche Faktor ebenfalls eine Rolle. Wenn der Erwerb mindestens einer weiteren Reiseleistung eines anderen Unternehmers und folge dessen ein Vertragsabschluss spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgt (vgl lit b) In diesem Fall handelt es sich um sog. verlinkte Online-Buchungsverfahren.⁴¹

Im Umkehrschluss sind solche Reiseleistungen keine verbundenen Reiseleistungen, wenn sie zwar zum Zweck einer derselben Urlaubsreise, jedoch einzeln und nicht innerhalb 24 Stunden gebucht werden.⁴²

Das nachfolgende Beispiel dient dazu, das verlinkte Online-Buchungsverfahren zu verdeutlichen: Ein Reisender bucht einen Flug über eine Webseite eines Reisevermittlers oder Reiseveranstalters. Die Buchungsbestätigung der Beförderungsleistung kommt zusammen mit

³⁷*Lindinger*, Pauschalreisegesetz 4.

³⁸*Rupp* in *Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer*, Pauschalreisegesetz (2019) §2 PRG Rz 89.

³⁹*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 14.

⁴⁰*Mathmann*, Das neue Reiserecht: Untergang eines hohen Verbraucherschutzstandards, RRA 2017, 162 (162f).

⁴¹ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 6.

⁴²ErwG 12 PauschalreiseRL.

einem elektronischen Link zum Reiseportal eines Hotelbetreibers am Urlaubsort mit der Aufforderung eine Hotelunterkunft als eine zweite Reiseleistung zu buchen.⁴³ Falls der Reisende die angebotene Hotelunterkunft innerhalb von 24 Stunden bucht, kommt ein Reisevertrag über verbundene Reiseleistungen zustande. Die Vorgehensweise für verlinkte Online-Buchungen ist ähnlich wie die sog click-through Buchungen, der Unterschied besteht jedoch darin, dass keine Daten wie beispielsweise Name, Adresse, Zahlungsdaten etc an den zweiten Unternehmer weitergeleitet werden.

2.2.3 Ausnahmen für verbundene Reiseleistungen

Zu den Ausnahmen der verbundenen Reiseleistungen⁴⁴ zählen beispielsweise verlinkte Webseiten oder elektronische Links ohne Datenweitergabe, da dort lediglich Werbung für Reisende vermittelt wird und kein Vertragsabschluss mit Reisenden beabsichtigt wird.⁴⁵ Dementsprechend zählen aufgelistete Verweise zu Mietautos oder Taxis auf einer Hotelwebseite nicht zu den verbundenen Reiseleistung. Auch Werbeschaltungen wie Cookies oder Metadaten können platziert werden und haben dennoch keine rechtliche Grundlage für das Vorliegen einer verbundenen Reiseleistung.⁴⁶ Die Abgrenzung zwischen rein werblicher Verlinkung und einer zielführenden Vermittlung eines Vertragsabschlusses kann laut *Scherhaufer/Wukoschitz*⁴⁷ in der Praxis schwierig sein. Insbesondere wenn der Link spezifisch auf die naheliegenden Bedürfnisse des Reisenden eingeht, wie beispielsweise spezifische Hotelangebote in einem bestimmten Reiseziel. *Scherhaufer/Wukoschitz* kritisieren, dass diese Unschärfe in der Definition die Auslegung des Gesetzes erschwert. Klare Richtlinien fehlen laut *Scherhaufer/Wukoschitz*, insbesondere wenn es um verbundene Online-Buchungsverfahren geht, bei denen das Zustandekommen einer Pauschalreise allein daran scheitert, dass nicht alle erforderlichen Daten des Reisenden an andere Unternehmer weitergeleitet werden.⁴⁸

Die optionale Hinzubuchung einer Skischule oder anderer zusätzlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Hotelunterkunft könnte potenziell als eigenständige touristische Leistung gemäß § 2 Abs 1 Z 4 des PRG betrachtet werden, unter der Voraussetzung, dass diese

⁴³ErwG 13 PauschalreiseRL.

⁴⁴Krit *König/Frings*, Das neue Reiserecht aus Sicht der Reisebüros und Reiseveranstalter, ZVR 2018, 441 (442).

⁴⁵ErwG 12 PauschalreiseRL.

⁴⁶ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 6.

⁴⁷Krit *Scherhaufer/Wukoschitz* in *Bammer*, PRG (2019) § 2 PRG Rz 28.

⁴⁸Krit *Scherhaufer/Wukoschitz* in *Bammer*, PRG § 2 PRG Rz 28.

Leistungen zusammen mit der Unterkunft als eine Pauschalreise anzusehen sind. Sollte jedoch die Buchung der Skischule erst nach Beginn der Reise vor Ort erfolgen, liegt keine Anwendbarkeit des PRG vor.⁴⁹ Wenn das Hotel aktiv Werbung für Skiaktivitäten macht und der Reisende davon ausgeht, dass die Buchung der Skischule oder anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Hotel erfolgen kann, könnte dies mE irreführend für den Reisenden sein. Daher stimme ich der Kritik von *Scherhaufer/Wukoschitz* zu.⁵⁰ Abgesehen davon bemängeln auch *König/Frings*, dass Fluggesellschaften und Online-Reiseanbieter durch das Unterlassen von Datenweitergaben verhindern können, dass ihre Kunden den Schutz einer Pauschalreise erhalten. Dies führt zu anhaltender Ungleichheit zwischen herkömmlichen Reiseveranstaltern und Online-Plattformen, wodurch Letztere ihre Produkte zu günstigeren Preisen anbieten können.⁵¹

⁴⁹In solchen Fällen besteht daher kein Anspruch auf ideellem Schadensersatz aus entgangener Urlaubsfreude gemäß § 12 Abs 2 des PRG.

⁵⁰Krit vgl *Scherhaufer/Wukoschitz* in *Bammer*, PRG § 2 Rz 28.

⁵¹Krit vgl *König/Frings*, ZVR 2018, 441 (442).

3 Einseitige Vertragsänderung im KSchG

Während Unternehmen darauf bedacht sind, ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu wahren, streben Verbraucher nach Schutz vor unfairen Vertragsbedingungen und übermäßigen Einschränkungen. In diesem Spannungsfeld ist es von entscheidender Bedeutung, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Anliegen beider Seiten zu finden. Der Gesetzgeber in Österreich hat diesbezüglich Maßnahmen ergriffen und verschiedene Mechanismen eingeführt, um sowohl den Schutz der Verbraucher als auch die legitimen Interessen der Unternehmen zu berücksichtigen. Ein solches Instrument ist der Klauselkatalog des § 6 KSchG, der eine Reihe von Bestimmungen enthält, die darauf abzielen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten von Verbrauchern und Unternehmen herzustellen. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass dieser Katalog nicht abschließend ist und es Raum für weitere gesetzliche Regelungen gibt, um den stetigen Wandel in den Marktbedingungen und Verbraucheranliegen zu berücksichtigen.⁵²

§ 6 Abs 1 Z 5 beschreibt das Entgeltänderungsrecht und besagt, dass es sich um unzulässige Vertragsbestandteile handelt, wenn der Unternehmer ein höheres als bei der Vertragsabschließung ausgemachtes Entgelt verlangt, ausgenommen wenn der Vertrag eine Entgeltsenkung vorsieht, sowie die maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind, sowie wenn der Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.⁵³ Eine weitere Option für einseitige Vertragsänderungen ergibt sich auch aus § 6 Abs 2 Z 3 KSchG: Die Regelung erlaubt es Unternehmen, Verträge einseitig zu ändern, solange die Änderungen für die Verbraucher angemessen und begründet sind. § 6 Abs 2 Z 4 KSchG bezieht sich ebenfalls auf die Entgeltänderung und besagt, dass ein Vertrag für den Verbraucher nicht verbindlich ist, wenn „dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht“, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind.⁵⁴

⁵²Koch, Erklärungsf(r)aktionen, ÖBA 2013, 898 (898).

⁵³Czernich/Uitz, Unzulässige Klauseln im Verbrauchergeschäft in Czernich (Hrsg), Vertragsrecht für Unternehmen² (2019) 12; Im folgenden Kapitel wird darauf noch näher eingegangen.

⁵⁴Eccher in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ (2016)§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 7.

3.1 Der Schutz des Verbrauchers durch § 6 KSchG: Nichtigkeit von Klauseln im Verbrauchergeschäft

Der § 6 des KSchG ist eine grundlegende Rechtsvorschrift zur Beurteilung von unrechtmäßigen Klauseln im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Der erste Absatz, § 6 Abs 1 KSchG, enthält eine Aufzählung von Klauseln, die im Verbrauchergeschäft unter allen Umständen für nichtig erklärt werden. Selbst wenn der Verbraucher diesen Klauseln ausdrücklich zustimmt, bleibt ihre Unwirksamkeit bestehen. Die Nichtigkeit betrifft nicht den gesamten Vertrag, sondern bezieht sich lediglich auf die betreffende Klausel.⁵⁵

Diese Klausel ist besonders für langfristige Verträge relevant, wie beispielsweise Darlehensverträge (bezüglich der Zinsen), Energiebezugsverträge oder Verträge, bei denen zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung eine beträchtliche Zeitspanne liegt. Vor allem sind Vertragsklauseln nichtig, die sich auf die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preislisten beziehen.⁵⁶

Verbraucherverträge zwischen einem Reisenden und einem Reiseunternehmer zählen jedoch nicht zu langfristigen Verträgen. Dennoch gibt es laut Vertragsrecht folgende Ausnahme:

Einseitige Preiserhöhungen sind dann rechtens, wenn die Gründe für die Erhöhung im Vertrag klar definiert werden und der Eintritt dieser Umstände nicht vom Willen des Unternehmens abhängt. Zum Beispiel wäre es akzeptabel, wenn ein Reisebüro den Flugpreis erhöht, weil die Kerosinpreise und damit die Ticketpreise seit der Buchung gestiegen sind und eine solche Preiserhöhung im Vertrag festgelegt wird. Im Gegensatz dazu wäre es unzulässig, wenn das Reisebüro den Preis erhöht, weil seine eigenen Personalkosten gestiegen sind, da dies von den Entscheidungen des Unternehmens abhängt. Ebenso wäre es unzulässig, Preiserhöhungen allein mit Verweis auf gestiegene Flugkosten zu rechtfertigen, ohne dass diese spezifischen Kostensteigerungen im Vertrag genau festgelegt wurden. Es ist daher erforderlich, dass die Umstände, die zu einer Preiserhöhung berechtigen, gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG präzise und ausführlich im Vertrag beschrieben werden.⁵⁷

In der Regel ist ein unerfahrener Verbraucher bei Vertragsverhandlungen einem Unternehmer unterlegen und wird daher als schutzbedürftig betrachtet. Diese Klauseln entfalten keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Verbraucher, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die

⁵⁵Czernich/Uitz, in Czernich 76.

⁵⁶Czernich/Uitz, in Czernich 12.

⁵⁷Czernich/Uitz, in Czernich 12.

allgemeine Vertragsfreiheit nicht zu seinen Gunsten und zum Nachteil des Verbrauchers ausnutzt. Abs 1 und 2 von § 6 KSchG konkretisieren die allgemeine Regelung von § 879 Abs 1 und 3 ABGB, die ebenfalls als Schutzmechanismus gegen besonders nachteilige Vertragsbestandteile für eine der Vertragsparteien dient. Es ist selbstverständlich möglich, im Rahmen von Verbrauchergeschäften gegebenenfalls ergänzend auf § 879 ABGB zurückzugreifen. Umgekehrt können die Grundsätze, die in § 6 Abs 1 KSchG und § 6 Abs 2 KSchG enthalten sind, auch bei anderen Geschäften, bei denen unterschiedlich starke Vertragspartner beteiligt sind, als Leitlinien dienen.⁵⁸

3.2 Preisänderungsklauseln als Instrument zur Anpassung von Verträgen an veränderte wirtschaftliche Bedingungen: Eine rechtliche Betrachtung

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Marktteilnehmer, bei langfristigen Schuldverhältnissen wie Dauerschuldverhältnissen oder Zielschuldverhältnissen mit längeren Lieferfristen die bereits vereinbarten Preise an veränderte wirtschaftliche Bedingungen anzupassen. Dies wird sogar vom Gesetzgeber selbst im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern anerkannt. In diesem Kontext können Preisänderungsklauseln als wirksames Instrument dienen, um das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen den erbrachten Leistungen und den Gegenleistungen zu erhalten oder wiederherzustellen. Es ist wichtig, zwischen Preisanpassungs- und Preisvorbehaltklauseln zu unterscheiden. Eine Preisanpassungsklausel gibt einer Vertragspartei das Recht, den vereinbarten Preis einseitig anzupassen, wenn bestimmte maßgebliche Faktoren eintreten. Im Gegensatz dazu ermöglichen Preisvorbehaltklauseln beispielsweise dem Verkäufer, sich bei Vertragsabschluss vorzubehalten, den Preis nachträglich festzulegen.⁵⁹

Die Voraussetzungen für Vertragsänderungen wurden bereits mit Preisanpassungsklauseln in Verbrauchergeschäften geregelt.⁶⁰ Während § 6 Abs 2 Z 4 KSchG ergänzend vorsieht, dass Preiserhöhungen bei Verträgen, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erfüllen sind, nur zulässig sind, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt werden, betrifft § 6 Abs 1 Z 5 KSchG die generelle Zulässigkeit von Preiserhöhungsklauseln in Verbraucherträgen.⁶¹ Aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung der PauschalreiseRL finden diese beiden

⁵⁸Donath in Schwimann/Neumayr (Hrsg), ABGB Takom⁶ (2023) § 6 KSchG Rz 7.

⁵⁹Weber, Zak 2022, 309 (309f).

⁶⁰Keiler in Keiler/Klauser, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht (2022) § 8 PRG Rz 2.

⁶¹Löw, Reiserecht: Grundlagen und Vertiefung (2023) 36.

Bestimmungen nach herrschender Lehre auf Pauschalreiseverträge keine Anwendung mehr.⁶² § 8 bezieht sich ausschließlich auf Pauschalreiseverträge und findet keine Anwendung auf Verträge über verbundene Reiseleistungen. Im Falle von verbundenen Reiseleistungen gelten für Preisanpassungsklauseln die allgemeinen Bestimmungen des Schuld- und Konsumentenschutzrechts. Hierzu gehören auch Regelungen wie § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 2 Z 4 des KSchG.⁶³

⁶² Löw, Reiserecht 36; Ecker, Das neue Pauschalreisegesetz, JAP 2017/2018, 240 (241); Löw, VbR 2020, 134; Pondorfer in Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer, PRG § 8 Rz 1.

⁶³ Kolmasch, Pauschalreisegesetz, ZAK 2017, 193 (193).

4 Einseitige Vertragsänderungen durch den Reisenden

4.1.1 Übertragung des Reisevertrages auf eine andere Person § 7 PRG

Vor dem Inkrafttreten des Pauschalreisegesetzes fand sich diese Regelung im § 31c Abs 3 KSchG. Laut *Keiler* wurde dieses Rechtsinstitut jedoch kaum genutzt, da den Reisenden dieses Recht nicht bekannt war und der Anbieter sie auch nicht darauf hinwies. Ein möglicher Grund dafür, dass Reiseorganisatoren die Reisenden nicht darauf aufmerksam machten, könnte in den Verträgen mit den Leistungsträgern, einschließlich Flugunternehmen, liegen. Zusätzlich schlossen Reiseorganisatoren in ihren AGB ab 21 Tagen vor Reiseantritt das Recht auf Übertragung des Pauschalreisevertrages aus, und Flugunternehmen erlaubten keine Umbuchung der Tickets oder Änderung des Passagiers. Infolgedessen stornierte der ursprüngliche Reisende in der Regel die geplante Reise und buchte gegebenenfalls eine neue.⁶⁴

Gemäß den Bestimmungen des PRG bleibt es dem Reisenden weiterhin möglich, den Pauschalreisevertrag unter den Bedingungen des § 7 PRG auf eine andere Person zu übertragen. Das Recht zur Übertragung steht dem Reisenden als Alternative zum kostenpflichtigen Rücktritt gemäß § 10 Abs 1 PRG zu, unabhängig davon, ob er die Pauschalreise nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will. Es ist wichtig zu beachten, dass das Übertragungsrecht nicht für verbundene Reiseleistungen gilt. Obwohl diese Bestimmung besonders bei langfristigen Buchungen interessant ist, wird sie in der Praxis jedoch kaum genutzt.⁶⁵

Das folgende Klausel zeigt eine Vertragsübertragungsklausel, die von der Arbeiterkammer gegen einen Reiseveranstalter zu Klage gebracht wurde. „Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die den Vertrag übernimmt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten.“⁶⁶ Gemäß § 7 Abs 2 PRG hat der Reiseveranstalter bei einer Übertragung des Pauschalreisevertrags auf eine andere Person Anspruch auf Ersatz der angemessenen Kosten, die die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.⁶⁷

⁶⁴Keiler in *Bammer*, Pauschalreisegesetz-PRG (2019) § 7 Rz 38.

⁶⁵Löw, Reiserecht 32.

⁶⁶OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

⁶⁷Leupold/Gelmann, Pauschalreisevertrag: unzulässige Klausel, VbR 2023, 231 (232).

Der OGH⁶⁸ als Revisionsgericht gab dem Klagebegehren zur Gänze statt und begründete seine Entscheidung wie folgt: Das Gericht stellte fest, dass der Reiseveranstalter als Beklagter nicht überzeugend darlegte, welche konkreten Kosten regelmäßig durch den anfallenden Änderungsaufwand entstehen würden. Dadurch konnte die Beklagte nicht ausreichend argumentieren, dass der Pauschalbetrag von 29 EUR auf jeden Fall niedriger als ihre tatsächlichen Kosten wäre. Gemäß § 7 Abs 2 PRG müssen diese Kosten angemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters durch die Übertragung des Pauschalreisevertrags nicht überschreiten. Der OGH⁶⁹ verwies in seiner Begründung auf seine Rechtsprechung zu § 1333 Abs 2 ABGB, wonach nur angemessene, notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zulässig sind. Die Vernachlässigung von Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit wird als Verstoß gegen § 1333 Abs 2 ABGB gewertet. Auch *Leupold/Gelmann* kritisiert, dass dem Verbraucher verschwiegen wird, dass die Beklagte gemäß § 7 Abs 2 PRG nur angemessene Kosten verlangen kann, die bei der Übertragung des Pauschalreisevertrags durch den Kunden entstehen. Dies stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG dar.⁷⁰ Das österreichische PRG stellt im Vergleich zur vorherigen Regelung gemäß KSchG §31c Abs 3 mE eine Verbesserung für Reisende dar, und dies aus mehreren Gründen.

Wie bereits von *Keiler*⁷¹ und *Löw*⁷² erwähnt, wurde die Übertragung in bisherigen Reiseverträgen kaum genutzt, da den Reisenden dieses Recht nicht bekannt war. Das neue PRG bietet mE somit erhöhte Transparenz und Informationspflichten. Das neue PRG legt klare Informationspflichten für Reiseveranstalter fest, insbesondere hinsichtlich des Rechts des Reisenden, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person zu übertragen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Reisende besser über seine Rechte informiert ist, was zu einer transparenteren und faireren Kommunikation zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden führt.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Klausel in den Reiseverträgen sind folgende Maßnahmen im PRG vorgesehen:

⁶⁸OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

⁶⁹OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

⁷⁰OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

⁷¹*Keiler in Bammer*, PRG § 7 Rz 38.

⁷²*Löw*, Reiserecht 32.

Das PRG sieht Sanktionen (siehe § 19 Z 6 PRG) vor, wenn der Reisende nicht ausreichend über sein Recht zur Übertragung informiert wird.⁷³ Dies schafft einen Anreiz für Reiseveranstalter, die Bestimmungen genau einzuhalten und sicherzustellen, dass die Reisenden angemessen über ihre Rechte informiert sind.

Das ergänzende Übertragungsrecht im PRG stellt einen höheren Kundenschutz und Kostenvermeidung für den Reisenden dar. Es dient als praktische Alternative zum kostenpflichtigen Rücktritt. Dies ermöglicht es dem Reisenden, flexibel zu agieren, ohne finanzielle Einbußen zu erleiden. In der alten Regelung war dieses Rechtsinstitut wenig genutzt worden, möglicherweise aufgrund mangelnder Kenntnis der Verbraucher und mangelnder Aufklärung seitens der Reiseveranstalter, wie auch bereits von *Keiler*⁷⁴ und *Löw*⁷⁵ erwähnt.

Es gibt jedoch auch einige Aspekte, die als Nachteile für Reiseveranstalter zum PRG betrachtet werden könnten. In folgenden Beispielen wird darauf näher eingegangen. Mögliche Bürokratie und Kosten für Reiseveranstalter insbesondere im Bezug zu § 7 Abs 3 PRG könnte beispielsweise als Nachteil betrachtet werden. Die strengerer Informationspflichten und Sanktionen könnten für Reiseveranstalter zu einer erhöhten bürokratischen Belastung führen. Die Notwendigkeit, alle Details bezüglich der Übertragungsmöglichkeiten klar und vollständig zu kommunizieren, könnte zusätzliche Ressourcen erfordern und eventuell zu höheren Kosten für die Reiseunternehmen führen. Auch Einschränkung von Vertragsmöglichkeiten insbesondere im Bezug zu § 7 Abs 2 PRG könnte als Nachteil betrachtet werden. Die genauen Vorschriften bezüglich der Übertragungsmöglichkeiten könnten in einigen Fällen zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit führen. Wenn Reiseveranstalter beispielsweise keine strengerer Bedingungen für die Übertragung festlegen dürfen, könnte dies ihre Flexibilität bei der Vertragsgestaltung mindern. Dies könnte zu einer Herausforderung werden, insbesondere wenn die tatsächlichen Kosten schwer zu quantifizieren sind.

In bestimmten Situationen ist die Anwendung jedoch eingeschränkt. Die Übertragungsmöglichkeiten gelten nicht für alle Arten von Reiseleistungen, insbesondere nicht für verbundene Reiseleistungen.⁷⁶ Dies könnte in bestimmten Fällen zu Unklarheiten führen und die Anwendbarkeit des Übertragungsrechts begrenzen. Darüber hinaus wird fehlende Anpassung an individuelle Unternehmensmodelle kritisiert. Die Einschätzung von *König* und

⁷³*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 28.

⁷⁴*Keiler* in *Bammer*, PRG § 7 Rz 38.

⁷⁵*Löw*, Reiserecht 32.

⁷⁶*Löw*, Reiserecht 32.

Frings legen mE nahe, dass Reiseveranstalter, insbesondere kleinere Unternehmen, Schwierigkeiten haben könnten, ihre Geschäftsmodelle an die neuen Vorschriften (im Bezug zur Übertragung) anzupassen. Dies könnte zu Unsicherheiten führen.⁷⁷ Allerdings ist wichtig zu beachten, dass die oben genannten Punkte keine Ablehnung des PRG bedeuten, sondern potenzielle Herausforderungen und Aspekte sind, die bei der Umsetzung und Anwendung des PRG berücksichtigt werden sollten. Daher gibt es hier mE etwaigen Verbesserungsbedarf.

Wie auch aus der Entscheidung hervorgeht, hat die Revision der Beklagten entgegnet, „[...] dass ihr Vorbringen nicht unschlüssig sei, weil die Klausel zulässig sei. Nach § 7 Abs 2 PRG sei zwar der Kostenersatz von den tatsächlichen Kosten zu unterscheiden, der Kostenersatz müsse danach aber nicht ausschließlich aus den tatsächlichen Kosten bestehen.“ Anschließend hat die Revision sich darauf bezogen, dass es „unmöglich sei eine exakte Berechnung zum Zeitpunkt der Erstellung der AGB bzw. zum Buchungszeitpunkt festzulegen“. Des weiteren geht aus der Entscheidung folgendes hervor: „Das Verfahren sei mangelhaft geblieben, weil das Berufungsgericht die Beklagte über das Vorliegen der Unschlüssigkeit ihres Vorbringens nicht aufgeklärt und ihr nicht die Möglichkeit gegeben habe, dies zu verbessern. Insoweit liege auch eine Überraschungsentscheidung vor. Wäre ihr eine Verbesserungsmöglichkeit gewährt worden, hätte sie unter Beweis gestellt, dass die vereinbarte Bearbeitungsgebühr nicht nur angemessen sei, sondern auch die tatsächlichen Kosten nicht überschritten hätte.“ Hier bleibt man mE im Dunkeln wie man eine Vertragsübertragung nun bepreisen soll. Der OGH hat dazu anschließend auch nicht weiter Stellung genommen und sich lediglich darauf bezogen, dass die Klausel aus anderen Gründen unzulässig ist. Allerdings hat der OGH sehr wohl hinzugefügt, dass „es in der Lehre eine strittige Frage ist, ob eine Pauschalisation im Rahmen des § 7 Abs 2 PRG jedenfalls zulässig ist“.⁷⁸

4.1.2 Voraussetzung für die Übertragung eines Reisevertrags

Die Übertragung gemäß § 7 Abs 1 Z 1 des PRG setzt voraus, dass die Person, die in den Pauschalreisevertrag eintritt, alle vertraglichen Bedingungen vollständig erfüllt.⁷⁹

⁷⁷*König/Frings*, ZVR 2018, 441 (445).

⁷⁸OGH 27.9.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

⁷⁹Vgl *Löw*, Reiserecht 33.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 1 des PRG stimmen mit den alten Bestimmungen im § 31c KSchG grundsätzlich überein.⁸⁰ Die genauen Angaben, was unter den Teilnahmebedingungen zu verstehen ist, fehlen im §7 PRG. Nach *Löw* können dazu insbesondere erforderliche Impfungen, Visa, gültige Reisedokumente oder Gesundheitsatteste zählen.⁸¹ *Kolmasch* geht ebenfalls von Pass-, Impf- und Visumerfordernissen aus.⁸² Zusätzlich zu diesen objektiven Anforderungen können auch subjektive Kriterien, die sich aus dem abgeschlossenen Pauschalreisevertrag ergeben, Voraussetzung für die Übertragung sein. Solche Kriterien können beispielsweise das Alter (z.B. bei einer Seniorenreise oder einem adults-only Hotel) oder spezifische Eigenschaften des Reisenden (zB speziell erforderliche Konditionen bei einer Abenteuerreise) betreffen. Sofern die eintretende Person die Vertragsbedingungen erfüllt, ist die Zustimmung des Reiseveranstalters zur Übertragung nicht erforderlich. Die Vertragsbedingungen müssen jedoch zu Beginn der Pauschalreise erfüllt sein. Während bei bestimmten Bedingungen wie dem Alter dies bereits zum Zeitpunkt der Übertragung festgestellt werden kann, muss dies bei anderen Kriterien wie Impfungen oder Visa nicht zwingend der Fall sein. Falls die eintretende Person solche Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht erfüllt, ist dies unbedenklich, sofern sich die Bedingungen bis zum Beginn der Pauschalreise erfüllen lassen. Wenn jemand seine Reise an jemand anderen weitergeben möchte, müssen alle notwendigen Informationen über die neue Person, die die Reise antreten wird, in der Übertragungserklärung enthalten sein. Der Reiseveranstalter muss dann prüfen können, ob diese Person die Bedingungen des Reisevertrags erfüllen kann. Dafür müssen die Reiseunterlagen entsprechend angepasst werden, damit sie auf die neue Person ausgerichtet sind, die die Reise antreten wird.⁸³

Die Vorgaben im früheren KSchG waren ähnlich festgelegt. Gemäß der nun alten nicht mehr gültigen Rechtslage §31c Abs 3 KSchG musste der Reiseveranstalter überprüfen, ob der Ersatzteilnehmer die Bedingungen für die Reiseteilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen „einer angemessenen Frist“ vor dem Abreisetermin mitteilt. Laut *Keiler* wurde die Angemessenheit der Frist für die Mitteilung an den Reiseveranstalter durch den zu erwartenden Aufwand für die notwendigen Änderungen bestimmt, die der Veranstalter

⁸⁰Vgl *Mayrhofer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³ (2006) § 31c KSchG Rz 30.

⁸¹Vgl *Löw*, Reiserecht 33.

⁸²*Kolmasch*, ZAK 2017, 193 (193).

⁸³Vgl *Löw*, Reiserecht 33.

vornehmen musste.⁸⁴ Der Arbeitsaufwand variierte je nach Art und Umfang der Reise. Es konnte jedoch davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen eine Übertragung aufgrund elektronischer Buchungssysteme in der Regel spätestens drei Tage vor der geplanten Abreise erfolgen sollte.⁸⁵ Im nun aktuellen § 7 Abs 1 PRG wurde die Mitteilungsfrist des Reisenden jedoch an den Veranstalter auf sieben Tage ausgeweitet. Wenn man seinen Pauschalreisevertrag auf eine andere Person übertragen möchte, muss man den Reiseveranstalter rechtzeitig vor Beginn der Reise darüber informieren. Diese Mitteilung sollte auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. Laut Gesetz muss dies innerhalb einer angemessenen Frist geschehen, und selbst wenn keine genaue Frist festgelegt ist, gilt eine Benachrichtigung "spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise" auf jeden Fall als angemessen. Die AGB des Reiseveranstalters können diese Frist nicht verkürzen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Reisende die Gewissheit, dass die Übertragung des Pauschalreisevertrags möglich ist. Gemäß *Löw* kann die Übertragungserklärung auch dann noch als rechtzeitig innerhalb einer angemessenen Frist betrachtet werden, wenn sie innerhalb von weniger als sieben Tagen vor Beginn der Pauschalreise erfolgt. Die Beurteilung hängt dabei vom Charakter der jeweiligen Pauschalreise ab. Faktoren wie die Art der Reise, das Reiseziel und die rechtzeitige Überprüfbarkeit sowie Erfüllbarkeit der Vertragsbedingungen können dabei eine Rolle spielen.⁸⁶

In anderen Worten, die Angemessenheit der Frist richtet sich laut *Löw* nach den spezifischen Umständen der gegebenen Pauschalreise. Laut *Schierl* bleibt der Gesetzgeber leider unpräzise bezüglich der genauen Definition einer "angemessenen Frist". In der Praxis wird diese Bestimmung laut *Schierl* jedenfalls wahrscheinlich im Einzelfall erfolgen und sich nach den konkreten Anforderungen organisatorischer Änderungen richten. Dies bedeutet, dass die Frist abhängig von den tatsächlichen Erfordernissen für mögliche Umbuchungen und ähnliche organisatorische Maßnahmen festgelegt wird, basierend auf dem Aufwand, den der Veranstalter dafür betreiben muss.⁸⁷ Neu im PRG ist, dass eine Verhinderung des Reisenden keine Voraussetzung für die Übertragung beziehungsweise den Wechsel eines Reisenden bildet.⁸⁸ Die jüngste Änderung im PRG ist mE positiv zu bewerten, da sie nun ermöglicht, einen Reisenden zu übertragen oder zu wechseln, ohne dass zwingend eine Verhinderung des

⁸⁴*Keiler*, Verbraucherrechtliche Ansprüche im Europäischen Sekundärrecht und ihre Durchsetzbarkeit anhand eines Beispiels aus der Pauschalreise-RL, *Zak* 2007, (85) 85.

⁸⁵*Keiler*, *Zak* 2007, 85.

⁸⁶*Löw*, *Reiserecht* 33.

⁸⁷*Schierl*, *Reisen und Recht* (2019) 143.

⁸⁸*Kolmasch*, *ZAK* 2017, 193 (193).

ursprünglichen Reisenden vorliegen muss. Diese Flexibilität erleichtert es den Kunden erheblich, ihre Reisepläne anzupassen, unabhängig davon, ob eine Verhinderung vorliegt oder nicht.

4.1.3 Zustimmung zur Vertragsübertragung

Gemäß §7 des PRG besteht nach der Verständigung über die Übertragung eines Pauschalreisevertrags keine Notwendigkeit für eine Zustimmungserklärung seitens des Reiseveranstalters. Es ist dem Reiseveranstalter zudem untersagt, das Recht auf Übertragung in den Allgemeinen Reisebedingungen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Die Verpflichtung des Reiseveranstalters beschränkt sich darauf, der Willenserklärung des Reisenden zu folgen und dessen Recht auf Übertragung umzusetzen. Durch Anweisung vom Reiseveranstalter an die Leistungsträger soll veranlasst werden, dass die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Übertragung des Pauschalreisevertrags ergriffen werden.⁸⁹ Gemäß der vorherigen Rechtslage nach § 31c Abs 3 KSchG bedurfte es keiner Zustimmung des Reiseveranstalters für die Übertragung der Reise auf den Erwerber. Ausnahmen traten lediglich in Kraft, wenn es zu einer umfassenden Vertragsübernahme nach § 1405 ABGB kam.⁹⁰ In einem solchen Fall sollte der Übertragende vollständig von seinen Verpflichtungen entbunden werden. Aufgrund der geteilten Haftung zwischen dem Erwerber und dem Übertragenden war jedoch eine Vertragsübertragung auch ohne Zustimmung des Reiseveranstalters oder trotz eines ungültigen Abtretungsverbots rechtlich zulässig.⁹¹

Durch die Vertragsübernahme stehen dem Erwerber alle Rechte und Pflichten gegen den Veranstalter zu, die sich zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme aus dem Vertragsverhältnis ergeben. In dieser Konstellation wird der Veranstalter zum Schuldner des Erwerbers im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Reiseleistung, während umgekehrt der Erwerber in Bezug auf den vereinbarten Preis zum Schuldner des Veranstalters wird.⁹² Löw spricht in diesem Zusammenhang von der Solidarhaftung: Selbst nachdem der ursprüngliche Reisende nicht mehr teilnimmt, haftet er gemäß § 7 Abs 2 Z 1 PRG immer noch zusammen mit der neuen Person für den ausstehenden Betrag des Reisepreises. Das schließt auch zusätzliche Kosten ein, die durch die Übertragung entstehen können, wie zum Beispiel Gebühren oder andere

⁸⁹Keiler in *Bammer*, PRG § 7 Rz 21.

⁹⁰Apathy in *Schwimann/Kodek*, ABGB Va4 § 31c KSchG Rz 14.

⁹¹Apathy in *Schwimann/Kodek*, ABGB Va4 § 31c KSchG Rz 14.

⁹²Keiler, Zak 2007, 85.

Ausgaben. Der Reiseveranstalter kann entscheiden, ob er die (teilweise) Zahlung vom ursprünglichen Reisenden und/oder von der neuen Person verlangt. Innerhalb ihrer eigenen Absprachen, also im Innenverhältnis, muss die neue Person den Reisepreis sowie eventuelle Mehrkosten bezahlen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.⁹³

4.1.4 Übertragungskosten

Der Reiseveranstalter ist dazu verpflichtet, dem Reisenden, der eine Übertragung des Vertrages plant, die tatsächlichen Kosten der Übertragung gemäß § 7 Abs 2 Z 2 PRG mitzuteilen. Diese Information muss auf Verlangen des Reisenden bereits bereitgestellt werden, wenn dieser die Absicht hat, von seinem Übertragungsrecht Gebrauch zu machen. Dadurch soll der Reisende in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung bezüglich der Ausübung seines Übertragungsrechts zu treffen.⁹⁴

Schierl spricht in dem Zusammenhang auch von einem Kontrollmittel das dem Reisenden dient.⁹⁵ Eine Nichterfüllung dieser Mitteilungspflicht stellt gemäß § 19 Z 6 PRG eine Verwaltungsübertretung dar.⁹⁶

Die Mehrkosten dürfen weder unangemessen sein noch die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters aufgrund der Übertragung überschreiten, wie es in § 7 Abs 2 Z 3 PRG festgelegt ist. Die Berechtigung des Reiseveranstalters zur Erhebung von Mehrkosten unterliegt daher einer doppelten Beschränkung. Die Bedingung, dass die Mehrkosten tatsächlich entstanden sein müssen, schließt ihre pauschale Festlegung aus.⁹⁷

Die Frage, ob eine Pauschalisierung im Rahmen des § 7 Abs 2 PRG grundsätzlich unzulässig ist, bleibt in einem OGH Urteil vom 27.09.2023 ebenfalls unbeantwortet und ist sowohl vom OGH noch nicht geklärt als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion umstritten.⁹⁸ Ein besonders praxisrelevantes Beispiel für Mehrkosten, die der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen kann, sind die Gebühren für die Änderung des Namens des Reisenden, auch als "Name Change" bekannt. Ein anderes Beispiel für entstandene Mehrkosten sind die Ausgaben für die Stornierung und Neuausstellung von neuen Transportunterlagen, wie zum Beispiel

⁹³*Löw*, Reiserecht 34.

⁹⁴*Löw*, Reiserecht 34.

⁹⁵*Schierl*, Reisen und Recht 144.

⁹⁶*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 28.

⁹⁷*Löw*, Reiserecht 34.

⁹⁸OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

Flugtickets.⁹⁹ Übertragungsbedingte Ausgaben, für die der Reiseveranstalter eine Erstattung verlangen kann, können beispielsweise Verwaltungs- oder Manipulationsgebühren sein. Diese fallen an, wenn der Name des Reisenden geändert wird oder wenn es zu Stornierungen oder Neuausstellungen von Beförderungsausweisen kommt. In Fällen wie diesen kann der Reiseveranstalter die anfallenden Kosten von den betroffenen Parteien einfordern. Unklar bleibt wie bereits erwähnt, jedoch ob eine Pauschalisierung grundsätzlich unzulässig ist.¹⁰⁰

Zu den Fällen der Ablehnung des Reiseveranstalters, den Namen des Reisenden auf den Reisedokumenten zu ändern, gibt es eine Rsp nach der alten Rechtslage gemäß § 31 Abs 3 KSchG. Das Gerichtsurteil vom Jahr 2016 könnte jedoch maßgebend für ähnliche Rechtssachen in Zukunft sein: 2016 entschied BG Dornbirn, dass der Reiseveranstalter eine Namensänderung des Reisevertrags nicht ablehnen darf, wenn der Reisende alle Voraussetzungen zur Vertragsänderung erfüllt. Es sei ein Verstoß gegen §31c Abs 3 KSchG. Nach der Buchung einer Pauschalreise musste eine Reisende ihren Namen aufgrund der Heirat in ihrem Pass und danach auf ihrem Flugticket ändern. Der Reiseveranstalter lehnte die Namensänderung auf dem Flugticket ab, mit der Begründung des Sondertarifs der Flüge, bei dem eine Namensänderung nicht möglich wäre. Die Frau musste neue Flugtickets um € 805,60 kaufen, um die Reise antreten zu können. Darauf klagte das Paar auf die Rückerstattung der neuen Flugtickets abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die Namensänderung. BG Dornbirn entschied rechtskräftig, dass eine Änderung gegen angemessenen Aufwandsatz auch bei Flügen zu Sondertarifen möglich sein muss. Außerdem wurde angeführt, dass lediglich eine Namensänderung im Flugticket für den Reiseveranstalter weniger Aufwand erfordere als eine Vertragsübertragung auf eine andere Person. Die erforderliche Änderung sei rechtzeitig angezeigt worden. Die Argumentation, dass die Mehrkosten in diesem Fall die Höhe des Flugpreises erreichen würden, sei nicht überzeugend. Es könne nicht zu Lasten des Reisenden gehen, wenn sich die Airline weigere, neue Flugtickets auszustellen. Der Reiseveranstalter musste die Kosten der Flugtickets abzüglich des vom Kläger eingeräumten Bearbeitungsentgelts daher zurückerstatten.¹⁰¹

Ein Beispiel für zusätzliche Kosten, die vom Reiseveranstalter erhoben werden können, ist die Gebühr für eine Namensänderung des Reisenden oder die Neuausstellung eines

⁹⁹Löw, Reiserecht 34.

¹⁰⁰ErwG 30 PauschalreiseRL.

¹⁰¹BG Dornbirn, 28.09.2016 16 C 270/16d.

Beförderungsausweises.¹⁰² Diese Mehrkosten dürfen gemäß § 7 Abs 2 PRG nicht unangemessen sein.¹⁰³ Nach *Löw* wird dem Reiseveranstalter durch die Begrenzung auf angemessene Kosten untersagt, einen Aufwand in Rechnung zu stellen, der für die Übertragung nicht notwendig ist. Dies schließt auch die Einschränkung ein, dass der Reiseveranstalter nicht uneingeschränkt Forderungen von Leistungserbringern, wie z.B. dem Luftfahrtunternehmen, geltend machen kann, wenn eine Stornierung und Neubuchung eines Linienflugtickets oder hohe Umbuchungskosten bei sogenannten X-Reisen des Dynamic Packaging erforderlich sind. Die Angemessenheit der Kosten orientiert sich am ursprünglichen Reisepreis. Die herrschende Lehre geht davon aus, dass Mehrkosten, die 20 % des ursprünglichen Reisepreises überschreiten, als unangemessen gelten. Eine Ersatzforderung für Mehrkosten über dieser Schwelle soll nicht in Betracht kommen. Es wird jedoch betont, dass die Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Als unangemessen gelten in jedem Fall Mehrkosten, die den ursprünglichen Reisepreis mehr als verdoppeln.¹⁰⁴ ME setzt die neue Regelung gemäß § 7 Abs 2 PRG klare Grenzen für die Übertragungskosten, indem sie auf "angemessene" Beträge begrenzt wird. Durch die Festlegung von den nun neuen Richtlinien und Grenzen für die Höhe der Mehrkosten wird sichergestellt, dass Reiseveranstalter nicht unverhältnismäßig hohe Gebühren für die Übertragung von Pauschalreiseverträgen verlangen können. Diese Begrenzung trägt dazu bei, dass Verbraucher nicht unangemessen belastet werden und die Möglichkeit haben, ihre Reiseverträge zu übertragen, ohne mit unverhältnismäßig hohen Kosten konfrontiert zu werden. Damit wird eine ausgewogene und faire Regelung geschaffen, die die Interessen der Verbraucher berücksichtigt und zugleich den Reiseveranstaltern eine angemessene Entschädigung ermöglicht.

Sollte die Übertragung aufgrund unangemessener, wenn auch tatsächlich entstehender Mehrkosten, die der Reiseveranstalter einfordert, scheitern, könnte der Reiseveranstalter dem Reisenden gegenüber schadenersatzpflichtig werden.¹⁰⁵ Gemäß § 7 Abs 3 PRG ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden, der den Vertrag überträgt, einen Beleg über die sich aus der Übertragung ergebenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten auszustellen.¹⁰⁶ Der Reiseveranstalter muss die bereits mitgeteilten Mehrkosten in der Folge nachweisen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob der ursprüngliche Reisende einen

¹⁰²ErwG 30 PauschalreiseRL.

¹⁰³Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 28.

¹⁰⁴Löw, Reiserecht 35.

¹⁰⁵Löw, Reiserecht 35.

¹⁰⁶Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 28.

Beleg verlangt. Eine Verletzung dieser Belegpflicht stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 19 Z 7 PRG dar.¹⁰⁷ Ein Argument könnte mE sein, dass die Festlegung von klaren Grenzen für Übertragungskosten möglicherweise die Flexibilität der Reiseveranstalter einschränkt. Wenn die Begrenzung zu restriktiv ist, könnten Reiseveranstalter gezwungen sein, ihre Dienstleistungen teurer zu gestalten, um mögliche Übertragungskosten abzudecken. Dies könnte letztendlich zu höheren Gesamtkosten für Verbraucher führen und ihre Auswahlmöglichkeiten bei der Buchung von Pauschalreisen einschränken. Es besteht die Möglichkeit, dass zu starke Regulierungen die Wettbewerbsfähigkeit der Reisebranche beeinträchtigen könnten. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der sowohl die Interessen der Reisenden als auch der Reiseveranstalter berücksichtigt. Dennoch ist das Argument für die Begrenzung der Übertragungskosten mE überzeugender. Klar definierte Grenzen schützen Reisende vor möglichen Missbräuchen und unverhältnismäßig hohen Kosten. Eine angemessene Begrenzung fördert die Fairness in der Tourismusbranche und ermöglicht Reisenden die Inanspruchnahme ihrer Rechte, ohne unangemessen belastet zu werden.

Ecker kritisiert, dass das Gesetz nicht klar sagt, welche Konsequenzen eintreten, wenn die vorgeschriebene angemessene Übertragungsgebühr überschritten wird.¹⁰⁸ Wenn der Reiseveranstalter jedoch seine Pflicht verletzt, den Kunden über die zusätzlichen Kosten zu informieren und ihm somit die Möglichkeit nimmt, aus Kostengründen auf die Übertragung zu verzichten, ist *Ecker* der Meinung, dass der Reisende das Recht auf Schadenersatz für die Kosten hat, die über die angemessenen hinausgehen. Die genaue Entscheidung über die rechtlichen Folgen und die Definition von Angemessenheit liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gerichte oder EuGH.¹⁰⁹

4.2 Nichterfüllung besonderer Vorgaben nach § 6 Abs 2 Z 1 PRG

Gemäß § 9 Abs 2 PRG hat der Reisende ein Rücktrittsrecht, wenn im Pauschalreisevertrag spezielle Vorgaben festgelegt wurden, und der Reiseveranstalter letztendlich nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Beschrieben wird dieser Fall in § 9 PRG mit den Worten „...kann er die besonderen Vorgaben des Reisenden nach § 6 Abs 2 Z 1 nicht erfüllen...“. Dies stellt einen

¹⁰⁷ *Löw*, Reiserecht 35.

¹⁰⁸ *Ecker*, JAP 2017/2018, 240 (240).

¹⁰⁹ *Ecker*, JAP 2017/2018, 240 (240).

Unterfall der Leistungsänderung dar. Genaue Beschreibungen, wie diese „besonderen Vorgaben“ wie in § 9 Abs 2 PRG beschrieben aussehen könnten ist innerhalb § 9 Abs 2 PRG nicht ersichtlich. Als besondere Vorgabe gilt jedoch grundsätzlich jede Leistung, die explizit zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter vereinbart wurde. In den meisten Fällen beziehen sich solche Vorgaben auf das Motiv der Reise, den eigentlichen Zweck der Reise oder auf individuelle Sonderwünsche des Reisenden. Konkrete Beispiele hierfür können ein exklusiver Privattransfer, die verbindliche Zusage für ein bestimmtes Zimmer oder die Beförderung mit einem spezifischen Luftfahrtunternehmen sein.¹¹⁰ Wichtig ist jedoch, dass solche Vereinbarungen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG im Vertragsdokument festgehalten werden müssen, wobei dies keine Voraussetzung für die Wirksamkeit darstellt. Ein Kundenwunsch, der während der Buchung geäußert wurde, jedoch nicht im Pauschalreisevertrag vermerkt ist, wird nur dann als besondere Vorgabe betrachtet, wenn er objektiv erkennbar als Buchungsbedingung festgelegt worden ist.¹¹¹

¹¹⁰ Löw, Reiserecht 41.

¹¹¹ Löw, Reiserecht 41f; Siehe auch OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 203/18h = ZVR 2021/125 (Kathrein).

5 Einseitige Vertragsänderung durch den Reiseveranstalter

5.1 Entgeltänderungen im KSchG (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG)

In diesem Kapitel wird § 6 Abs 1 Z 5 KSchG näher beschrieben und abschließend mit § 8 PRG verglichen.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 des KSchG, welches sowohl für Zielschuldverhältnisse als auch für Dauerschuldverhältnisse gilt, muss eine Preisanpassungsklausel insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss zweiseitig gestaltet sein, was bedeutet, dass sie in beide Richtungen wirksam ist.
- Die Umstände, die eine Preiserhöhung rechtfertigen, müssen im Vertrag vollständig und konkret beschrieben werden.
- Diese Umstände müssen sachlich gerechtfertigt sein und
- nicht vom Willen des Unternehmers abhängig sein.¹¹²

Die Regelung betrifft die grundsätzliche Zulässigkeit von Preiserhöhungsklauseln in Verbraucherträgen.¹¹³ Es wird laut *Löw* und weiteren Autoren fälschlicherweise angenommen, dass die Bestimmung § 6 Abs 1 Z 5 des KSchG aufgrund der vollständigen Harmonisierungswirkung der PauschalreiseRL keine Anwendung mehr auf Pauschalreiseverträge findet.¹¹⁴ Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass das PRG die Voraussetzungen für eine Preiserhöhung im § 8 PRG in verbundenen Reiseleistungen dennoch widerspiegelt. Daher ist § 6 Abs 1 Z 5 des KSchG für den Bereich der verbundenen Reiseleistungen dennoch von Relevanz.¹¹⁵ Im Abschluss dieses Kapitels wird auf diese Thematik näher eingegangen.

Der Zweck von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG besteht darin, Verbraucher vor unerwarteten Preiserhöhungen zu schützen.¹¹⁶ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bezieht sich somit auch auf die

¹¹²Weber, Preisanpassungsklauseln im Unternehmerge schäft, Zak 2022, 310 (310); Donath in Schwimann/Neumayr, ABGB-Taschenkommentar⁶ § 6 KSchG Rz 7.

¹¹³Löw, Reiserecht 36.

¹¹⁴Löw, Reiserecht 36; Löw, Akteure des Pauschalreiserechts, VbR 2020, 133 (134); Pondorfer in Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer, PRG § 8 Rz 1.

¹¹⁵Löw, Reiserecht 36; Löw, Akteure des Pauschalreiserechts, VbR 2020, 133 (134); Pondorfer in Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer, PRG § 8 Rz 1.

¹¹⁶Krejci in Rummel, ABGB³ (2002) § 6 KSchG Rz 77.

Preisanpassungsklauseln. Selbst wenn dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Erhalt einer Mitteilung über eine Preiserhöhung zu kündigen, ändert dies nichts an der Notwendigkeit, dass die Klausel den Anforderungen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entsprechen muss. Unter bestimmten Bedingungen können solche Klauseln jedoch zulässig sein, insbesondere wenn sie explizit im Vertrag vereinbart worden sind und die in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG geforderten Bedingungen erfüllen. Zu beachten ist, dass sich Änderungen auch auf eine mögliche Senkung der Vergütung auswirken können. In so einem Fall spricht man von einem Zweiseitigkeitserfordernis - Eventuelle Veränderungen müssen sich ebenfalls in einer entsprechenden Senkung der Entgelte widerspiegeln.¹¹⁷

Diese externen Faktoren können beispielsweise Gesetzesänderungen sein, insbesondere im Steuer-, Abgaben- und Zollrecht, Änderungen von Rohstoff- und Einstandspreisen.¹¹⁸ Außerdem muss die Änderung der Vergütung sachlich gerechtfertigt sein, was insbesondere anhand des konkreten Vertrags und der Kosten des Unternehmers bewertet werden sollte.¹¹⁹ Die Verbindung zwischen einer Preisanpassung und einer Änderung einer bestimmten Situation sollte fair sein und den Wert der Leistungen für beide Seiten berücksichtigen.¹²⁰ Dies soll verhindern, dass Vereinbarungen getroffen werden, bei denen die Preisentwicklung an Faktoren gebunden ist, die keinen direkten Bezug zu den spezifischen Geschäftskosten des Unternehmers haben. Laut *Fenyves/Rubin* sollte eine Preisanpassung nicht die Gewinnspanne des Unternehmers beeinflussen und sich ausschließlich auf Änderungen seiner konkreten Kosten beziehen.¹²¹

Im folgenden Fall aus dem Jahr 2019 geht es um die Bezahlung von Flugtickets im Reiseantrittsland in einer anderen Währung als derjenigen, in der der Flugpreis veröffentlicht ist, und die Klausel, die den Umrechnungskurs festlegt: "Bei Bezahlung im Reiseantrittsland in einer anderen Währung als derjenigen, in der der Flugpreis veröffentlicht ist, gilt für die Umrechnung der am Tag der Flugscheinausstellung von uns festgelegte Bankankaufkurs.“

Das Berufungsgericht stellte fest, dass eine Klausel, die besagt, dass bei Bezahlung im Reiseantrittsland in einer anderen Währung als derjenigen, in der der Flugpreis veröffentlicht

¹¹⁷Donath in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Takom⁶ § 6 KSchG Rz 7.

¹¹⁸Kathrein/Schoditsch in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 6 KSchG Rz 11.

¹¹⁹Donath in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Takom⁶ § 6 KSchG Rz 7.

¹²⁰Apathy/Frössel in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵(2021) § 6 KSchG Rz 26; *Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 347 (351); *Schauer*, ZVR 2009, 431.

¹²¹*Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 347 (351).

ist, der von der Fluggesellschaft festgelegte Bankankaufskurs am Tag der Flugscheinausstellung gilt, nicht nur einen aufklärenden Hinweis enthält, sondern auch festlegt, welcher Umrechnungskurs verwendet werden soll. Dieser Kurs ist für den Verbraucher jedoch weder bestimmbar noch überprüfbar, weshalb die Klausel als intransparent angesehen wird. Außerdem beinhaltet die Klausel einen unzulässigen Entgeltänderungsvorbehalt zugunsten der Fluggesellschaft gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und verstößt gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG, da sie auch kurzfristige Entgeltänderungen umfasst.¹²² Dieser Fall verdeutlicht die Notwendigkeit klarer und verständlicher Klauseln in Verträgen, um die Rechte und den Schutz der Verbraucher zu wahren.

In einem anderen Rechtsstreit wurde folgende Klausel vom Erstgericht als transparent und nicht grob benachteiligend eingestuft. „Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.“¹²³ Das Erstgericht sah die Klausel weder als intransparent noch als grob benachteiligend an. Es befand, dass die Klausel dem Verbraucher kein unklares Bild über die Preisberechnung vermittelt, da sie lediglich festlegt, dass der Flugpreis gemäß den am Tag der Zahlung geltenden Preisen berechnet wird. Die Klausel klärt deutlich darüber auf, dass die Flugpreise je nach Reisedatum, Reiseroute und Tag der Buchung variieren können. Diese Praxis wurde als weder ungewöhnlich noch grob benachteiligend eingestuft.

Die Berechnung eines Flugpreises basierend auf den Preisen am Tag der Buchung ist zulässig, wenn Buchung und Zahlung gleichzeitig erfolgen, wie im Fall 9 Ob 27/21t entschieden wurde.¹²⁴ Dies bedeutet, dass die Fluggesellschaft den Preis festlegen kann, der am Tag der Bezahlung gültig ist, auch wenn sich die Preise zwischen Buchung und Zahlung ändern.

§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG geht zum Teil über die § 8 PRG geregelten Anforderungen an einen Änderungsvorbehalt hinaus. Eine Preiserhöhung für eine Leistung kann so wie in den Preisankündigungsklauseln in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG beschrieben, nicht in den AGB vereinbart werden. § 8 PRG besagt „das Preiserhöhungsrecht kann lediglich bis zum 20. Tag vor dem Reisebeginn ausgeübt werden. Macht die Preiserhöhung mehr als 8 % des Reisepreises aus, hat der Reisende die Wahl, ob er den höheren Preis akzeptiert, eine fakultativ angebotene

¹²²OGH 20.04.2021, 4 Ob 63/21z = VbR 2021/79.

¹²³OGH 24.06.2021, 9 Ob 27/21t = ecolex 2021/591.

¹²⁴Kathrein/Schoditsch in Bydlinski/Perner/Spitzer, Kurzkomm ABGB⁷ § 6 KSchG Rz 11.

Ersatzreise antritt oder vom Pauschalreisevertrag zurücktritt.“ Daher ist § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht auf Pauschalreiseverträge anwendbar. Ausgenommen sind jedoch Verträge mit verbundenen Reiseleistungen. Für verbundene Reiseleistungen gelten die Regeln des Schuld- und Konsumentenschutzrechts, so wie eben auch § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.¹²⁵

5.1.1 Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG)

Bei der Festlegung des "Transparenzgebots" werden sowohl die Begriffe "unklar oder unverständlich" im KSchG verwendet. Gemäß § 6 Abs 3 des KSchG bedeutet "unklar oder unverständlich", dass undurchsichtige AGB-Gestaltungen unzulässig sind. In der juristischen Literatur werden die Begriffe "klar und verständlich" oft mit Konzepten wie "durchschaubar", "sinnverständlich", "richtig", "bestimmt" und "möglichst klar" beschrieben. Dennoch bleibt unklar, was genau unter diesen Begriffen zu verstehen ist.¹²⁶

Die Absicht hinter der Norm des § 6 Abs 3 im KSchG besteht jedenfalls darin, den Verschleierungseffekt in den Vertragsinhalten zu verhindern, der durch eine undurchsichtige Gestaltung von AGB-Klauseln entstehen kann.¹²⁷

Im folgenden kurzen Beispiel wird eine intransparente Klausel in einem Pauschalreisevertrag dargestellt. Wobei sich die Erstinstanzen mit § 6 Abs 3 KSchG auf das KSchG stützen und der OGH sich auf das PRG stützt indem er § 10 Abs 2 PRG heranzieht.

„Gratis Umbuchen: Wenn der Maturatermin bei der Buchung noch nicht bekannt ist und in die gebuchte Woche fallen sollte, ist ein kostenloses Umbuchen bis Dezember 2020 in eine spätere Woche (unter Vorbehalt der Verfügbarkeit) möglich.“¹²⁸ Die Klausel wird als intransparent angesehen, weil sie nicht klar und verständlich ist, wie es gemäß § 6 Abs 3 KSchG erforderlich ist. Die Unklarheit über den genauen Zeitpunkt, bis zu dem die Umbuchung kostenlos möglich ist, macht es dem Verbraucher schwer, seine Rechte und Optionen zu verstehen und angemessen zu nutzen. Das Berufungsgericht bestätigte die Ansicht des Erstgerichts. Für den OGH ist diese Klausel unzulässig, da dem Reisenden nicht bekanntgegeben wird, dass er unter der Voraussetzung des § 10 Abs 2 PRG eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit vor Reisebeginn

¹²⁵ Kolmasch in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) § 8 PRG Rz 2.

¹²⁶ Leitner, Das Transparenzgebot (2005) 2 f.

¹²⁷ Schurr in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 6 Abs 3 Rz 4.

¹²⁸ OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16.

hat, die auch nicht weiter zeitlich beschränkt ist. Dem Verbraucher wird laut OGH ein unzutreffendes und unklares Bild ihrer Vertraglichen Position vermittelt.¹²⁹

Die folgende Klausel eines Pauschalreisevertrags ist laut OGH ebenfalls unzulässig. „[...] Die Prämie für das Versicherungspaket beträgt EUR 54 pro Person und ist sofort fällig und nicht stornierbar. Im Falle der Stornierung der Reise wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 27 verrechnet. [...] Diese [Reiseversicherung] ist sehr empfehlenswert, da eine umfangreiche Schadensdeckung während der Reise besteht und bei diversen Schadensfällen vor Antritt der Reise (zB Nichtbestehen der Matura/Abschlussklasse) die Stornokosten von der Reiseversicherung übernommen werden [...] Sollte sich der Reiseteilnehmer nach der Buchung dafür entscheiden, die Reise nicht anzutreten, übernimmt die Versicherung selbstverständlich KEINE Stornogebühren.“

Das Erstgericht stufte diese Klausel als Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG ein. Sie vermittelt dem Reisenden ein unklares Bild seiner vertraglichen Position, was ihn möglicherweise davon abhalten könnte, seine Rechte geltend zu machen, insbesondere was ein Rücktrittsrecht betrifft. Darüber hinaus ist die Klausel widersprüchlich und unklar hinsichtlich des Leistungsbereichs der Versicherung bei Stornierung der Reise. Das Berufungsgericht bestätigte die Rechtsansicht des Erstgerichts. Der OGH schreibt, dass aus der Klausel und den übrigen AGB ist nicht ableitbar ist, dass die Beklagte als Versicherungsvermittlerin auftritt. Vielmehr bleibt man laut OGH „völlig im Dunkeln, mit welchem Versicher (Beklagte oder Dritter) der Reisende eine Versicherung mit welchem Leistungsinhalt zu welchen Bedingungen abschließt“. Die Klausel vermittelt dem Verbraucher laut dem OGH ein unklares Bild seiner Vertragslage und ist unzulässig.¹³⁰

Im folgenden Beispiel wurde folgende Rücktrittsvoraussetzungen vom OGH für unzulässig erklärt. Ein Reiseveranstalter führte in den AGB unter anderem folgende Rücktrittsklausel der Reise an:

" Rücktritt vom Vertrag

Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise [...] In Abweichung zu Punkt 7.1.c.1 der ARB lauten die Stornosätze im Fall der Stornierung der Reise [...] durch den Reisenden wie folgt:

¹²⁹Vgl OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16.

¹³⁰Vgl OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16.

Bis 30. Tag vor Reiseantritt 30 %
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 40 %
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50 %
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 65 %
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85 % des Reisepreises."

Der OGH begründet die Unzulässigkeit wie folgt: Die Klausel enthält keinen klaren Hinweis auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte des Verbrauchers zum kostenlosen Reiserücktritt. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass ein Rücktritt nur gegen Gebühr möglich ist. Die Informationen, in denen auf diese Rechte hingewiesen wird, sind an anderer Stelle auffindbar und erst in einem von zahlreichen Unterpunkten zu finden. Dies erschwert somit die Auffindbarkeit und Klarheit für den Verbraucher und führt dazu, dass die Rechtsposition des Verbrauchers unklar bleibt. Weder der Aufbau der AGB noch der inhaltliche Zusammenhang mit anderen Klauseln verdeutlichen laut dem OGH ausreichend die Rechte des Verbrauchers.

Das Erstgericht betont sowohl, dass die Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent ist, erwähnt als auch, dass das Recht auf Rücktritt gemäß § 10 Abs 2 PRG verschleiert wird. Das Berufungsgericht bestätigt diese Ansicht. Der OGH schreibt abschließend, dass die Klausel aufgrund von § 6 Abs 3 KSchG (sowie § 879 Abs 3 ABGB) unzulässig ist, erwähnt § 10 Abs 2 PRG nicht weiter.¹³¹

An der Entscheidung lässt sich erkennen, dass § 10 Abs 2 PRG die Rücktrittsvoraussetzungen darstellt, dennoch hat der OGH sich bei der Entscheidung auf § 6 Abs 3 KSchG auf das Recht allgemeiner Verbraucher bezogen. Hier sieht man, dass das aktuelle KSchG mit der Regelung § 6 Abs 2 KSchG, das PRG zum Thema Rücktritt in diesem Fall nicht ersetzen kann. § 6 Abs 3 KSchG bildet hier eine wichtige Grundlage des Verbraucherschutzes, wohingegen der § 10 Abs 2 PRG die Voraussetzungen des Reiserrücktritts genauer beschreibt.

¹³¹OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16.

5.2 Die Entwicklung der Preisänderung im Rahmen des KSchG und ihre Strukturierung im neuen PRG (KSchG und PRG im Vergleich)

Die Möglichkeit einer vorvertraglichen Preisänderung wurde bereits in § 31 Abs 1 KSchG eingeräumt: Es ist nicht gestattet, ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen. Falls eine solche Erhöhung dennoch vorgesehen ist, muss die Vereinbarung neben den allgemeinen Zulässigkeitsgrenzen auch eine Preissenkung unter den vereinbarten Voraussetzungen einschließen.¹³² *Schierl* betont die zwingende „Zweiseitigkeit“ der Preisgleitklausel.¹³³ Darüber hinaus müssen genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises gemacht werden, wobei ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, wie Treibstoffkosten, Abgaben für spezifische Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, sowie die für die betreffende Reiseveranstaltung geltenden Wechselkurse berücksichtigt werden dürfen. Im neuen PRG werden die Voraussetzungen einer Änderung des ursprünglich vereinbarten Pauschalreisepreises strukturierter aufgezählt. Die Bestimmung des § 8 PRG hat das Ziel, die Vorschriften von Art 10 der PauschalreiseRL in Bezug auf Preisänderungen umzusetzen. Obwohl die Struktur des § 8 erheblich von der Richtlinienbestimmung abweicht, wurde dies bewusst getan, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Regelung zu verbessern. Es ist jedoch anzumerken, dass die inhaltlichen Vorgaben unverändert übernommen wurden.¹³⁴

Nach Abschluss des Pauschalreisevertrags behält sich der Reiseveranstalter gemäß den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 des PRG das Recht vor, Vertragsänderungen vorzunehmen. Diese Abweichung vom Grundsatz der Vertragstreue ist angemessen, da der Reiseveranstalter den typischen Risiken, die sich aus dem Auslandsbezug des Reisevertrags ergeben, ausgesetzt ist. Um jedoch die Schutzbedürftigkeit des Reisenden zu wahren, legen die §§ 8 und 9 PRG strikte Bedingungen dafür fest, unter welchen Umständen eine Vertragsänderung zulässig ist.¹³⁵ Manche Reiseveranstalter versuchen die Informationspflicht zu umgehen und fügen unzulässige Klausen in die Reiseverträge hinzu. Dazu gibt es bereits eine Entscheidung des OGH vom 27.09.2023. In diesem Fall hat das Erstgericht festgestellt, dass der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze von 8 % unvollständig und daher fehlerhaft dargestellt hat. Die Vorvertragliche Information des Veranstalters lautet wie folgt:

¹³² Kolmasch in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁵ § 8 PRG Rz 1.

¹³³ Schierl, Reisen und Recht 145; Im Kapitel 5.5 wird dies noch näher erläutert.

¹³⁴ Kolmasch in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 1.

¹³⁵ Löw, Reiserecht 36.

„Der Veranstalter behält sich vor, bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn den vereinbarten Reisepreis aus nachstehenden Gründen, die nicht in der Sphäre des Reiseveranstalters liegen, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Eine Erhöhung kann sich unmittelbar nur aus gesetzlichen Gründen ergeben durch Änderungen:

- des Preises für die Personenbeförderung infolge der Kosten von Treibstoff oder anderer Energiequellen,
- der Höhe der für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen, oder
- der für die Pauschalreise maßgeblichen Wechselkurse.

Das Erstgericht befand, dass die Klausel die Rechtsposition des Reisenden unvollständig und fehlerhaft darstellt, da sie keine Hinweise auf die gesetzliche Obergrenze von 8 % gemäß § 8 PRG enthält. Es könnte argumentiert werden, dass die Erhöhungen ausschließlich im Ermessen des Veranstalters liegen, was als kundenfeindlich angesehen werden könnte. Selbst die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag bei einer bestimmten Erhöhung ändert daran nichts. Folglich verschleiert die Klausel laut dem Erstgericht die Rechtsposition des Reisenden und verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Der OGH hält die Klausel schon deshalb für intransparent, da sie durch den fehlenden Hinweis auf das gesetzliche Rücktrittsrecht dem typischen Reisenden dieses Recht verschleiert. Ein gewöhnlicher Verbraucher sollte laut dem OGH durch die Lektüre der Klausel mit der Überschrift "Preisänderung" in der Lage sein, vollständig über die Möglichkeit des Reiseveranstalters, den Preis zu ändern, informiert zu werden. Die relevanten Informationen müssen laut dem OGH „erst gesucht und herausgefiltert werden“. Der durchschnittliche Verbraucher müsse laut dem OGH in der Lage sein vollständig über die Möglichkeit des Reiseveranstalters, den Preis zu ändern, informiert sein. Vielmehr wird Verbrauchern jedoch „der Eindruck vermittelt, dass es eine Deckelung des Preisänderungsrechts mit 8% gar nicht gibt“.¹³⁶

¹³⁶OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

Die Klausel ist gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent, da sie dem Reisenden seine Rechte nicht klar vermittelt.¹³⁷

Intransparente Informationen oder fehlende Informationen werden als gesetzeswidrig interpretiert, so wie die oben genannte Entscheidung vom OLG gezeigt hat.

5.3 Preisänderungsvorbehalt

Gemäß § 8 Abs 1 des PRG kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nur erhöhen, wenn er sich dieses Recht im Pauschalreisevertrag, beispielsweise in den AGB, vorbehalten hat.¹³⁸ Es ist entscheidend, dass die Preisänderung im Einklang mit den übereinstimmenden Willenserklärungen beider Vertragsparteien steht. Ein bloßer Änderungsvorbehalt in einem nach Vertragsschluss übermittelten Informationsschreiben oder einem anderen Dokument reicht hierfür nicht aus. Wenn im Pauschalreisevertrag die Möglichkeit von Preiserhöhungen vorgesehen ist, dann hat der Reisende laut § 8 Abs 4 PRG Anspruch auf eine Preissenkung. Hierbei handelt es sich um die Aufgelisteten Kosten in § 8 Abs 2 Z 2 PRG (Treibstoff etc.) und betrifft den Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Pauschalreise.¹³⁹ Darüber hinaus ist der Reiseveranstalter gemäß § 8 Abs 1 Z 2 PRG verpflichtet, die Berechnungsmethode für Preisänderungen anzugeben. Die Mitteilung der Preisänderung und die relevanten Kostenfaktoren, die einer Preiserhöhung unterliegen können, sind in § 8 Abs 2 PRG normiert. Jegliche Preiserhöhung, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht, wird als unwirksam angesehen. Daher ist es wichtig, dass sämtliche Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden, um eine rechtmäßige Preiserhöhung vorzunehmen.¹⁴⁰

Im Gegensatz zur vorherigen Regelung in § 31c Abs 1 des KSchG aF, die "genaue Angaben" zur Berechnung des neuen Preises verlangte, ist nach der aktuellen Regelung im Abs 1 lediglich "anzugeben, wie Preisänderungen zu berechnen sind". Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Anforderungen an die Preisanpassungsklausel durch den Wegfall des Wortes "genau" gesunken sind.¹⁴¹

Eine bloße Wiedergabe des Gesetzestextes, insbesondere der Teile, die sich auf die Gründe für eine Erhöhung und die Grenze von 8 % des Reisepreises beziehen, genügt nicht. Die

¹³⁷ OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 231 (232).

¹³⁸ Löw, Reiserecht 36.

¹³⁹ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 29.

¹⁴⁰ Löw, Reiserecht 37.

¹⁴¹ Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 7; Pondorfer in Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer, Pauschalreisegesetz § 8 PRG Rz 6.

angegebene Berechnungsweise muss dem Reisenden ermöglichen, das Ausmaß einer Preiserhöhung vorab einzuschätzen, eine mitgeteilte Preiserhöhung nachzuvollziehen und einen Anspruch auf Preissenkung zu berechnen. Ohne Angabe der Beträge oder Anteile am Gesamtpreis, die für die variablen Kosten bei der ursprünglichen Kalkulation des Reisepreises angesetzt wurden, ist dies nicht möglich.¹⁴²

ME muss für den Reisenden erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Berechnungen der Anstieg der Kosten gemäß § 8 Abs 2 Z 2 PRG zu einer Preiserhöhung führt. Auf welcher Grundlage der neue Preis berechnet werden darf, wurde weder in §31c KSchG vorgegeben noch im § 8 PRG nachträglich detailliert ergänzt. Die genauen Vorgaben des Gesetzgebers hätten mE mehr Transparenz sowohl für die Unternehmer als auch für die Reisenden geschaffen und manche gerichtlichen Klagen verhindert. Im Sommer 2004 wurden beispielsweise von vielen österreichischen Reiseveranstaltern bei bereits erfolgten Buchungen die Preise mit dem Hinweis auf gestiegene Treibstoffkosten erhöht. Darauf klagten mehrere Kunden mit Hilfe von VKI sieben größere Reiseveranstalter, unter anderem auch GULET:¹⁴³

Die Klage bezog sich auf die Vorschrift im (nicht mehr gültigen) § 31c KSchG, wonach nachträgliche Preiserhöhungen unzulässig sind, sofern im Reisevertrag keine Vereinbarung über eine Preiserhöhung mit einer Berechnung des neuen Preises getroffen wurde.¹⁴⁴

Das OLG Wien bezog sich in seiner Beurteilung auf die Anforderungen des § 31c KSchG, insbesondere auf die genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises im Reisevertrag. Es wurde festgehalten, dass die Art der Berechnung des neuen Preises im Ermessen des Reiseveranstalters lag. Dies könnte beispielsweise anhand der Anzahl der Passagiere, der Ticketpreise oder des Verhältnisses des Beförderungspreises zum Pauschalreisepreis erfolgen. Die genaue Methode der Berechnung musste jedoch vorab im Reisevertrag festgelegt sein, um dem Kunden klar zu machen, wie der neue Preis bei einer möglichen Preisänderung ermittelt wird. Das OLG Wien betonte, dass solche Angaben zur Berechnung des neuen (erhöhten) Preises möglich und zumutbar wären. Da jedoch im vorliegenden Fall keine entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Reiseveranstalter GULET und den Kunden getroffen wurden, wurden nachträgliche Preiserhöhungen als unzulässig erachtet. Der Antrag von GULET auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH wurde abgewiesen. Dies wurde

¹⁴²Kolmasch in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 7; Pondorfer in *Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer*, Pauschalreisegesetz § 8 PRG Rz 6.

¹⁴³OLG Wien 23.5.2005, 4R 114/05x.

¹⁴⁴OLG Wien 23.5.2005, 4R 114/05x.

damit begründet, dass die Pauschalreiserichtlinie eine Mindestrichtlinie ist und daher § 31c KSchG grundsätzlich über das Schutzniveau des Art 4 Abs 4 der „alten“ Richtlinie 90/314/EWG hinausgehen könnte.¹⁴⁵

Wie ähnliche Rechtsfälle gemäß § 8 PRG gerichtlich entschieden werden, wird sich erst in Zukunft zeigen.

5.4 Relevante Kostenfaktoren für eine Preisänderung (§ 8 Abs 2 Z 2 PRG)

Eine rechtswirksame Preiserhöhung erfordert den Anstieg eines der in § 8 Abs 2 Z 2 PRG des Pauschalreisegesetzes abschließend aufgeführten Kostenfaktoren. Es handelt sich dabei um folgende Kostenfaktoren:

- Treibstoffpreise (lit a),
- Steuern und Abgaben (lit b) sowie
- Wechselkurse (lit c).

Die aufgeführten Kostenfaktoren zeichnen sich nicht nur durch ihre Unbeständigkeit (Volatilität) aus, sondern es ist auch üblich, dass der Reiseveranstalter in der Regel keinen Einfluss auf diese Faktoren ausüben kann. Aus diesem Grund erscheint eine Preiserhöhung, die auf diesen Faktoren basiert, als gerechtfertigt. Eine Erhöhung der Kosten ist erst nach Abschluss des Vertrages zulässig. Wenn der Reiseveranstalter bereits bei der Festlegung des Reisepreises falsche Vorstellungen über die anfallenden Kosten hatte, trägt er die Konsequenzen dieser Fehleinschätzung.¹⁴⁶

Die Festlegung des § 8 Abs 1 PRG betont die Selbstverständlichkeit, dass jegliche Preisänderung nur dann erfolgen kann, wenn die Möglichkeit dazu im Vertrag vereinbart wurde und gemäß dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sogar "ausdrücklich vorgesehen" sein muss. § 8 PRG regelt sowohl formal als auch inhaltlich die einzigen Fälle, in denen es zu einer zulässigen Preisänderung kommen darf. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit von Irrtumsvorbehalten sowie einer Berufung auf einen Kalkulationsirrtum oder einen Irrtum bei der Gesamtpreisberechnung.¹⁴⁷

¹⁴⁵OLG Wien 23.5.2005, 4R 114/05x.

¹⁴⁶Löw, Reiserecht 37.

¹⁴⁷Langer in Bammer, PRG (2019) § 8 Rz 2.

5.5 Erfordernis der Zweiseitigkeit von Preisänderungen (§ 8 Abs 4 PRG und § 6 Abs 1 Z 5 KSchG)

Sowohl das PRG als auch das KSchG enthalten Bestimmungen, die den Verbraucher vor unangemessenen Preiserhöhungen schützen sollen. Ein Vergleich der entsprechenden Abschnitte beider Gesetze, nämlich § 8 Abs 4 des PRG und § 6 Abs 1 Z 5 des KSchG, zeigt ihre Ähnlichkeiten im Hinblick auf die Zweiseitigkeit von Preisänderungen und den Verbraucherschutz:

- § 8 Abs 4 PRG: „Ist im Pauschalreisevertrag die Möglichkeit von Preiserhöhungen vorgesehen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Preissenkung,...“
- § 6 Abs 1 Z 5 KSchG: „...,es sei denn, daß der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht.“

Gemäß § 8 Abs 1 PRG ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Preiserhöhungen, dass im Vertrag auf den Anspruch des Reisenden auf Preissenkung gemäß § 8 Abs 4 PRG hingewiesen wird. Jede Befugnis des Reiseveranstalters, das Entgelt bei einem Anstieg der relevanten Parameter zu erhöhen, ist an die Verpflichtung des Veranstalters geknüpft, das Entgelt im Falle eines Rückgangs dieser Parameter entsprechend zu reduzieren. Diese Zweiseitigkeit von Entgeltänderungen sollte streng im Sinne der „Anpassungssymmetrie“ interpretiert werden, um eine ausgewogene Verteilung der Vor- und Nachteile sicherzustellen und einseitige Regelungen zu verhindern. Das Prinzip der Entgeltsenkung im gleichen Umfang wie die Erhöhung dient dem Verbraucherschutz. Obwohl § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht mehr auf Entgeltänderungen in Reiseverträgen anwendbar ist, argumentiert *Langer*, dass die Rechtsprechung zur „Anpassungssymmetrie“ trotzdem relevant ist und besagt, dass Veränderungen der Parameter in beide Richtungen gleich stark wirken sollten. § 8 Abs 5 PRG mildert diese Anforderung etwas ab, indem er dem Reiseveranstalter erlaubt, im Falle einer Preissenkung tatsächliche Verwaltungsausgaben abzuziehen, die er dem Reisenden auf Verlangen nachweisen muss.¹⁴⁸ *Keiler* in *Keiler/Klauser* spricht dabei von einer Bearbeitungsgebühr, beispielsweise in Form einer Pauschale.¹⁴⁹ Allerdings äußert sich *Langer* kritisch dazu und argumentiert, dass eine Pauschale angesichts des Gesetzeswortlauts, der

¹⁴⁸ *Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 3.

¹⁴⁹ *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 8 PRG Rz 1.

konkreten und auf Verlangen zu belegenden Verwaltungskosten vorschreibt, möglicherweise nicht zulässig erscheint.¹⁵⁰

Diese Meinung vertritt auch *Löw*: Verwaltungsausgaben beziehen sich auf die Kosten, die dem Reiseveranstalter durch die erneute Preisberechnung und die Benachrichtigung des Reisenden entstehen, sowie auf Bankkosten, sofern diese direkt mit der Rücküberweisung zusammenhängen. Eine pauschale Bearbeitungsgebühr darf der Reiseveranstalter jedoch nicht abziehen.¹⁵¹

Die Notwendigkeit, den Reisenden auf seinen Anspruch auf Preissenkung gemäß Abs 4 hinzuweisen, ist sowohl für die Zulässigkeit als auch die Wirksamkeit jeglicher vereinbarter Rechte zur Preiserhöhung entscheidend. Diese Anforderung ergibt sich auch aus Art 10 Abs 1 der Richtlinie, der beide Kriterien des § 8 Abs 1 PRG (ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag und Angabe des Anspruchs auf Preissenkung gemäß Abs 4) enthält. Die Bestimmung in § 8 Abs 1 PRG, letzter Satz, die verlangt, dass im Pauschalreisevertrag angegeben wird, wie Preisänderungen zu berechnen sind, zielt darauf ab, die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Reisenden zu gewährleisten. Es ist wichtig zu beachten, dass der Reiseveranstalter nicht berechtigt ist, die Preise zu erhöhen, wenn entgegen § 8 Abs 1 kein Hinweis auf das Recht des Reisenden auf Preissenkung erfolgt ist.¹⁵²

Angenommen, eine Person bucht beispielsweise eine Pauschalreise zu einem bestimmten Preis, der auf verschiedenen Faktoren wie Flugkosten, Hotelunterkunft und anderen Leistungen basiert. Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist es notwendig, dass im Reisevertrag auf den Anspruch des Reisenden auf Preisänderung vorbehalten wird, falls die relevanten Parameter sich ändern.

Während der Reisevorbereitungen steigen jedoch die Flugkosten unerwartet an, was den Reiseveranstalter dazu veranlasst, eine Preiserhöhung vorzunehmen. Da im Vertrag kein Hinweis auf das Recht des Reisenden auf Preissenkung gemäß § 8 Abs 4 PRG vorhanden ist, wäre eine solche Preiserhöhung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Die Regelungen zur "Anpassungssymmetrie" würden sicherstellen, dass der Reiseveranstalter bei

¹⁵⁰*Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 3.

¹⁵¹*Löw*, Rechtsfolgen bei Änderung des Pauschalreisevertrags, VbR 2020, (134) 134; *Zach*, Der Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, ZVR 2019, 227 (229).

¹⁵²*Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 4.

einem Anstieg der relevanten Parameter nicht einseitig die Preise erhöhen kann, ohne gleichzeitig Verpflichtungen zur Preissenkung einzugehen.

5.6 Zeitliche Beschränkungen einer Preisänderung (§ 8 Abs 2 PRG)

§ 6 Abs 2 Z 4 KSchG legt fest, dass bestimmte Vertragsbestandteile, die dem Verbraucher unangemessene Nachteile bringen könnten, für diesen nicht bindend sind gemäß § 879 des ABGB in Österreich. Insbesondere betrifft dies Klauseln, die es dem Unternehmer ermöglichen, innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss eine höhere Vergütung für seine Leistungen zu verlangen, als ursprünglich vereinbart wurde. Diese Klauseln sind jedoch nur dann nicht verbindlich, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Durch die vollharmonisierte PauschalreiseRL wird diese Zwei-Monate Regelung nach der neuen Rechtslage nun nicht mehr angewendet. Dies ist insbesondere für kurzfristige Reisebuchungen wie Last-Minute-Reisen relevant.¹⁵³

Der Wortlaut des § 8 Abs 2 Z 1 PRG legt nahe, dass die Mitteilung über die Preiserhöhung am 20. Tag vor der Abreise im Gegensatz zur früheren Rechtslage nun zulässig wäre (gemäß § 31c KSchG).¹⁵⁴ Diese Interpretation wird auch von *Keiler* in *Keiler/Klauser*¹⁵⁵ unterstützt. Der Terminus "dauerhafter Datenträger" findet ebenfalls Anwendung in verschiedenen anderen Richtlinien und wird im Kontext von § 2 Abs 11 PRG näher definiert.¹⁵⁶

Gemäß § 8 Abs 2 PRG, wie von *Langer* definiert, legt der Gesetzgeber zeitliche Vorgaben fest (Z 1), innerhalb derer der Reiseveranstalter den Reisenden spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger darüber informieren muss.¹⁵⁷ Diese Mitteilung soll klar und verständlich erfolgen und die Gründe für die Preiserhöhung sowie eine entsprechende Berechnung enthalten. Das bedeutet laut *Kolba*, dass eine Preiserhöhung ab dem 19. Tag vor Reisebeginn nicht mehr zulässig ist.¹⁵⁸

Der Reiseveranstalter kann sein Recht zur Preiserhöhung aufgrund eines Änderungsvorbehalts durch eine Willenserklärung ausüben. Diese Erklärung muss dem Reisenden gemäß § 8 Abs 2 Z 1 PRG spätestens 20 Tage vor dem Reisebeginn zugehen. Die Rückwärtszählung beginnt am

¹⁵³*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 30.

¹⁵⁴*Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 8.

¹⁵⁵*Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 8 PRG, Rz 1.

¹⁵⁶*Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 8.

¹⁵⁷*Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 6.

¹⁵⁸*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 29.

Tag vor dem ersten Reisetag. Es genügt, wenn die Willenserklärung dem Reisenden während des 20. Tages (vor 24:00 Uhr) zugeht. Der Reiseveranstalter muss die Mitteilung über die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, was bedeutet, dass dies mittels eines Mediums erfolgen muss, das die Speicherung der Information für angemessene Dauer und deren unveränderte Wiedergabe ermöglicht (siehe Definition in § 2 Abs 11 PRG). Dieses Formerfordernis wird beispielsweise durch einen Brief oder eine E-Mail erfüllt, nicht jedoch durch eine telefonische Benachrichtigung. Zusätzlich dazu muss die Mitteilung inhaltlich klar und verständlich formuliert sein. Es ist erforderlich, dass sie eine klare Darlegung der Gründe für die Preiserhöhung sowie eine Berechnung dieser beinhaltet.¹⁵⁹

Die gesetzliche Regelung zielt mE darauf ab, den Reisenden ausreichend Vorlaufzeit zu geben, um sich auf die Preiserhöhung einzustellen. Es verdeutlicht, dass die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Mitteilung über Preiserhöhungen wichtig ist, um die Rechte der Reisenden zu schützen und ihnen genügend Zeit zu geben.

5.7 Inhaltliche Beschränkungen einer Preisänderung (§ 8 Abs 2 PRG)

Bereits gemäß § 31c Abs 1 des KSchG sah man eine Beschränkung auf spezifisch zulässige Parameter wie Treibstoff, Steuern und Wechselkurse vor.¹⁶⁰ Laut *Langer* werden gemäß § 8 Abs 2 PRG sowohl zeitliche als auch inhaltliche Vorgaben für die Vereinbarung von Entgeltänderungen definiert. Hierbei sind bestimmte Parameter wirksam, die im Folgenden näher erläutert werden:

a) Änderungen des Preises für die Personenbeförderung aufgrund von Veränderungen der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen. Im Vergleich zu § 31c KSchG, der zuvor Änderungen der Beförderungskosten im Allgemeinen abdeckte, ist § 8 Abs 2 lit a PRG präziser formuliert. Nun bezieht er sich ausschließlich auf Preisänderungen in Verbindung mit den Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen.

b) Die Änderung von Dritten erhobenen Steuern und Abgaben. Hierbei wird ein weitreichender Begriff von solchen Steuern und Abgaben verwendet. Gemäß § 8 Abs 2 lit b PRG fallen unter die "Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden", ähnlich wie bereits im § 31c

¹⁵⁹ Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 11f.

¹⁶⁰ Langer in Bammer, PRG § 8 Rz 6.

KSchG, auch "Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren und entsprechende Gebühren auf Flughäfen". Zusätzlich werden nun explizit auch "Aufenthaltsgebühren" genannt.

c) Die Änderung der für die Pauschalreise maßgeblichen Wechselkurse.¹⁶¹

Laut *Kolmasch* kann ein Änderungsvorbehalt in Bezug auf Wechselkurse nicht den Gesamtpreis der Reise an einen Wechselkurs binden, der etwa zwischen der Heimatwährung des Reiseveranstalters und der Währung des Ziellandes liegt. Stattdessen muss sich dieser Vorbehalt auf konkrete Kostenpositionen beziehen, die der Reiseveranstalter in Fremdwährung bezahlt, wie beispielsweise die Kosten von Leistungsträgern im Zielland. In der Angabe der Berechnungsweise müssen diese Kostenpositionen transparent offengelegt werden.¹⁶²

5.8 Erheblichkeitsschwelle (§ 8 Abs 3 PRG)

Gemäß § 8 Abs 3 PRG wird die Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreiten zur Anwendung des § 9 Abs 2–5 führt, auf 8% des ursprünglich vereinbarten Reisepreises festgelegt.¹⁶³

Keiler betont, dass die Allgemeinen Reisebedingungen von 1992 bisher in Punkt B. 7.1. lit a eine Schwelle von 10% vorgesehen haben.¹⁶⁴ Im bisherigen § 31c Abs 2 KSchG war die Erheblichkeit einer Preisänderung ausschlaggebend, um dem Verbraucher einen kostenfreien Rücktritt vom Vertrag zu ermöglichen. Die Preiserhöhung wurde damals mit zehn Prozent begrenzt. Die neue Rechtslage bietet dem Reisenden eine Besserstellung in Bezug auf eine mögliche Preiserhöhung, da sie lediglich eine achtprozentige Preiserhöhung vorsieht.¹⁶⁵

Sollte sich infolge einer gemäß § 8 Abs 1 und Abs 2 PRG wirksam vereinbarten Änderung des Entgeltes eine Preiserhöhung ergeben, die mehr als 8% des ursprünglich vereinbarten Preises der Pauschalreise ausmacht, steht es dem Reisenden frei, diese nicht zu akzeptieren. Stattdessen hat der Reisende das Wahlrecht, innerhalb der vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten.¹⁶⁶

¹⁶¹ *Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 5.

¹⁶² *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 10; Vgl *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 14 PRG Rz 11.

¹⁶³ *Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 9

¹⁶⁴ *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 8 Rz 1.

¹⁶⁵ *Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 30.

¹⁶⁶ *Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 10.

Die 20-Tages-Frist für die Geltendmachung einer Preiserhöhung gemäß Abs 2 Z 1 PRG sowie die Obergrenze von 8 % des Reisepreises gemäß Abs 3 PRG sind für Preissenkungen nicht relevant.¹⁶⁷ Der Reisende kann auch dann eine Preissenkung verlangen, wenn die Vereinbarung des Erhöhungsvorbehalts unwirksam ist, weil kein Hinweis auf den Preissenkungsanspruch erfolgte.¹⁶⁸ *Kolmasch* bemängelt, dass die praktische Durchsetzbarkeit unklar bleibt. Es ist nicht eindeutig festgelegt, ob der Reiseveranstalter den Reisenden aktiv auf preisrelevante Kostensenkungen hinweisen oder auf Verlangen darüber Auskunft geben muss (gemäß § 9 Abs 2 PRG).¹⁶⁹

Ich stimme der Kritik von *Kolmasch* zu: Er spricht die Unklarheit bezüglich der Umsetzungseffektivität der Regelung an, welche den Reiseveranstalter dazu verpflichtet, die Reisenden über mögliche Kostensenkungen zu informieren. Es ist nicht eindeutig festgelegt, in welchem Maße der Reiseveranstalter aktiv auf Preissenkungen hinweisen muss. Wie bereits erwähnt fehlen im PRG die Berechnungsformeln für die Berechnung.¹⁷⁰ Für Reisende ist in der Praxis schwer nachzuvollziehen wie die Berechnungen zustande kommen und wie sie die Rechte im Bezug zur Preissenkung durchsetzen können. Diese Unsicherheit könnte dazu führen, dass Reisende nicht ausreichend über mögliche Kostensenkungen informiert werden, es sei denn, sie fordern diese Informationen explizit an. ME sollte der Veranstalter Reisende frühzeitig und klar über deutliche Preisreduktionen informieren, sei es durch Mitteilungen per E-Mail oder Brief. Diese Verpflichtung stellt sicher, dass Reisende sofort von der Preissenkung erfahren, ohne aktiv danach fragen zu müssen und somit nicht benachteiligt werden. Die fehlende Klarheit bezüglich der Verpflichtungen des Reiseveranstalters im Zusammenhang mit Preissenkungen wirft Fragen zur Wirksamkeit und Effizienz der gesetzlichen Regelungen auf.

In der bisherigen Regelung war dieses Thema durch § 31c des KSchG behandelt. Die Materialien¹⁷¹ erläutern, dass § 8 des PRG eingeführt wurde, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Regelungen zu verbessern. Dabei weicht der Aufbau von § 8 von Art 10 der Richtlinie ab, wobei jedoch betont wird, dass keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu den Vorgaben der Richtlinie vorgenommen werden sollen.¹⁷²

¹⁶⁷ *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 16; *Pondorfer* in *Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer*, Pauschalreisegesetz § 8 PRG Rz 12.

¹⁶⁸ *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 17; *Langer* in *Bammer*, Pauschalreisegesetz § 8 PRG Rz 4.

¹⁶⁹ *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 16f.

¹⁷⁰ Siehe auch Entscheidung zu Treibstofferhöhung OLG Wien 23.5.2005, 4R 114/05x.

¹⁷¹ ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 11.

¹⁷² *Langer* in *Bammer*, PRG § 8 Rz 11.

Mit der Einführung der Erheblichkeitsschwelle im neuen PRG fehlen ME konkrete Auflagen und Preisberechnungsformeln für die Reiseveranstalter. Im Vergleich zum früheren KSchG ist mit dieser Regelung ein wichtiger Schritt in die Richtung der Verbesserung des Reiseschutzes unternommen worden.

5.9 Leistungsänderung laut § 6 Abs 2 Z 3 KSchG

Im § 6 Abs 2 Z 3 KSchG wird die Möglichkeit für den Unternehmer, eine Leistung einseitig zu ändern oder von ihr abzuweichen, mit dem Begriff "zumutbar" verknüpft: „..., die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar,...“.

Auch im PRG werden die Voraussetzungen festgelegt, wann der Reiseveranstalter andere Leistungen als den Preis ändern kann. Inhaltlich sind diese Voraussetzungen ähnlich wie im KSchG, jedoch werden dabei andere Termini verwendet: wenn er das Recht einer Leistungsänderung „im Vertrag vorbehalten hat“ (§ 9 Abs 1 Z 1 PRG) und „die Änderung unerheblich ist“ (§ 9 Abs 1 Z 2 PRG). Neu im PRG ist die Klausel, dass der Unternehmer „den Reisenden über die Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt“ (§ 9 Abs 1).

Weitere Termini, die im PRG § 9 auftreten sind wie folgt:

- "klar und deutlich informieren" (§ 9 Abs 1 Z 3 PRG) für die Anforderung, den Reisenden über die Änderung zu informieren,
- "gezwungen" (§ 9 Abs 2 PRG) für die Situation, in der der Reiseveranstalter unter bestimmten Umständen Änderungen vornehmen muss, wie etwa bei wesentlichen Änderungen der Reise oder Preiserhöhungen über 8%.

Diese Begrifflichkeiten unterscheiden sich in ihrer Präzision und Klarheit. Das PRG verwendet spezifischere Begriffe, um die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Reiseveranstalter klarer zu definieren. Insgesamt verdeutlicht die Verwendung verschiedener Begrifflichkeiten in den beiden Gesetzen mE die Feinheiten und spezifischen Bedingungen, die für den jeweiligen Rechtsbereich gelten, und unterstreicht die unterschiedlichen rechtlichen Ansätze und Schwerpunkte, die von den Gesetzgebern festgelegt worden sind.

Im folgenden Kapitel werden zwei Beispiele zur Leistungsänderung vorgestellt.

5.10 Änderung der Luftfrachtbeförderung

Eine Regelung in den AGB eines Reiseveranstalters, die ihm gestattet, eigenmächtig die Fluglinie zu ändern, ist gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG nur dann gültig, wenn diese Änderung für den Reisenden als Verbraucher zumutbar ist. Ein Urteil des OGH vom Jahr 2019 bestätigte diese Regelung. Subjektive Faktoren, wie Sicherheitsbedenken des Reisenden gegen weniger bekannte Fluglinien, sind dabei nur relevant, wenn sie berechtigt sind. Ein Austausch der geplanten Fluglinie durch eine gleichwertige EU-Fluglinie, wie HiFly anstelle von Condor, wird als zumutbar angesehen, auch wenn der Reisende subjektive Bedenken aufgrund negativer Internet-Bewertungen hat. In diesem Fall ging es um die Frage, ob die Änderungen an der gebuchten Pauschalreise, insbesondere die kurzfristige Änderung der Fluggesellschaft, als erheblich genug betrachtet werden kann, um den Reisenden ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu gewähren, wie es im PRG vorgesehen ist. Das Gericht stellte fest, dass gemäß § 31c Abs 2 KSchG der Reisende ein Rücktrittsrecht hat, wenn der Reiseveranstalter wesentliche Bestandteile des Vertrages erheblich ändert (Anzumerken ist hier, dass § 31c Abs 2 KSchG nicht mehr gültig ist). Dazu gehören beispielsweise Art und Zeit der Beförderung, Fluggerät, Flugdauer und Zwischenstopps. Im vorliegenden Fall wurde auf HiFly umgebucht, was eine Änderung der Flugbedingungen darstellte. Die Reisenden argumentierten, dass ihnen die ausführende Fluggesellschaft wichtig sei, insbesondere aufgrund von Sicherheitsbedenken und persönlichen Präferenzen. Sie fühlten sich durch die kurzfristige Änderung verunsichert und entschieden sich deshalb, den Flug nicht anzutreten. Das Gericht kam jedoch zu dem Schluss, dass die Änderung der Fluggesellschaft nicht als wesentlicher Bestandteil des Vertrages anzusehen sei, der einen kostenfreien Rücktritt gerechtfertigt hätte. Es wurde festgestellt, dass die Ersatzfluggesellschaft (HiFly) als gleichwertig angesehen werden konnte und dass die Durchführung des Fluges mit einer anderen Fluggesellschaft dem ursprünglichen Vertragszweck näher kam als eine gänzliche Absage der Reise. Somit entschied das Gericht, dass die Änderungen nicht erheblich genug waren, um ein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß dem Pauschalreisegesetz zu begründen. Die Vorinstanzen wiesen die Revision ab. Die Änderungen der Fluglinie in Pauschalreiseverträgen sind laut dem OGH Urteil vom Jahr 2019 wirksam und zumutbar. So stimmt der OGH der Auffassung der Vorinstanzen zu, dass die einseitig vorgenommene Änderung der Vertragsbedingungen für die Reisenden zumutbar war. Laut OGH war die Änderung sachlich gerechtfertigt, da einerseits „keine objektiven Anhaltspunkte vorliegen, an der Gleichwertigkeit der Fluglinie zu zweifeln, und andererseits subjektive Befindlichkeiten der Reisenden nur zu berücksichtigen sind, soweit es sich um berechtigte Interessen handelt; solche wurden nicht geltend gemacht.“ Das Argument, dass den

Reisenden die Fluggesellschaft (aufgrund einzelner negativer Internetbewertungen) nicht „geheuer“ gewesen sein mag, ist laut dem OGH nicht ausreichend, „um die Zumutbarkeit der Änderung der Fluglinie zu verneinen“. ¹⁷³

Die Klausel zum Änderungsvorbehalt bezüglich des Fluglinienwechsels ist laut *Kathrein* etwas vage formuliert und lässt Fragen offen, insbesondere bezüglich der Ersatzfluglinie. *Kathrein* weist außerdem darauf hin, wie die Gerichtsentscheidungen, insbesondere in Bezug auf den § 6 Abs 2 Z 3 des KSchG, für die Auslegung des neuen Pauschalreisegesetzes relevant sein können. Sie hebt hervor, dass Änderungen eines Pauschalreisevertrags vor Reisebeginn gemäß den Bestimmungen des § 9 des PRG erfolgen müssen. Des Weiteren weist *Kathrein* darauf hin, dass die Gerichte keine Bedenken in Bezug auf die Änderung der Fluglinie geäußert haben. Sie betont jedoch, dass Klauseln, die primär die Änderung der Flugzeiten behandeln und infolgedessen den Austausch einer Fluglinie zulassen, möglicherweise einer strengeren Prüfung unter dem neuen Recht unterliegen sollten.¹⁷⁴

Langer vertritt ebenfalls die Meinung, dass § 9 PRG Vorrang vor § 6 Abs 2 Z 3 KSchG als lex specialis hat.¹⁷⁵

Ein weiteres Beispiel für eine Leistungsänderung ist die Klage des Vereins für Konsumenteninformation. Der Verein für Konsumenteninformation klagt wegen Verbraucherschutzverletzungen gegen die D* Aktiengesellschaft aus Deutschland. Die folgende Klausel ist in diesem Zusammenhang relevant. „Bevor wir Ihren Buchungswunsch entgegennehmen, werden wir Sie über die planmäßige Abflugszeit informieren, so wie sie zu diesem Zeitpunkt gilt, und diese in den Flugschein eintragen. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung des Flugscheins ändern müssen. [...]. Wenn wir nach dem Flugscheinkauf eine nennenswerte Änderung der Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar ist und wir Sie nicht auf einen für Sie annehmbaren Flug umbuchen können, so haben Sie Anspruch auf Erstattung [...].“¹⁷⁶ Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Klausel, die es dem Unternehmen erlaubt, Flugzeiten nachträglich zu ändern, aufgrund ihres Verweises aus mehreren Gründen als ungültig anzusehen ist. Erstens verweist die Klausel auf eine andere Bestimmung, die als unzulässig betrachtet wird, wodurch sie selbst ungültig wird. Zweitens ist die Klausel intransparent, da sie dem Unternehmen zu viel Spielraum bei der Änderung der

¹⁷³OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 203/18h = ZVR 2021/125 (*Kathrein*).

¹⁷⁴OGH 28.5.2019, 4 Ob 203/18h, ZVR 2021/125 = (*Kathrein*).

¹⁷⁵*Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 1.

¹⁷⁶OGH 20.04.2021, 4 Ob 63/21z = VbR 2021/79.

Flugzeiten gibt, ohne klare Regeln dafür festzulegen. Es bleibt laut dem OGH unklar, was als "nennenswerte Änderung" der Flugzeiten betrachtet wird, was die Intransparenz verstärkt. Schließlich bleibt laut dem OGH unklar, ob der Kunde neben der Erstattung noch weitere Ansprüche hat. Insgesamt schützt die Klausel den Kunden nicht ausreichend und ist daher laut dem OGH ungültig. Die Klausel wird daher als intransparent und unwirksam angesehen, da sie den Verbraucher nicht ausreichend schützt und seine Rechte nicht klar definiert. Der OGH als Revisionsgericht bestätigte die Beurteilung der Klausel 29 vom Berufungsgericht und begründete diese wie folgt: Die Klausel betrifft nicht nur kurze Abflugzeitänderungen, sondern bezieht sich allgemein auf mögliche Verschiebungen der Abflugzeit, ohne jegliche Einschränkung auf Flugzeitänderungen. Daher kann die Abflugzeit ganz nach freiem Ermessen der Beklagten erfolgen. Darüber hinaus wird der Kunde über eine Flugzeitänderung nicht rechtzeitig und gesichert benachrichtigt, weil sich der Beklagte in diesem Fall lediglich „bemühen“ muss, gem. dem Inhalt der Klausel. Lt OGH handelt es sich in der Klausel 29 um eine Ermächtigung zu einer einseitigen nachträglichen Leistungsänderung iSd §6 Abs 2 Z 3 KSchG.¹⁷⁷

Im folgenden Beispiel geht es um eine Klausel in den Geschäftsbedingungen, die besagt, dass sich die Flugzeiten zwischen der Buchung und dem Reisedatum ändern können. "Die auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute oder anderswo verzeichneten Flugzeiten können sich zwischen dem Buchungsdatum und dem Reisedatum ändern.“ Die Revision argumentiert, dass diese Klausel der Fluggesellschaft erlaubt, die Flugzeiten aus beliebigen Gründen zu ändern, was gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG verstößt. Zudem wird die Klausel als intransparent angesehen, da sie keine klaren Kriterien für Umfang und Gründe der Flugänderungen festlegt. Die beklagte Partei hat die Verwendung der Klausel laut OGH zu unterlassen. Vom OGH als Revisionsgericht wurden die Entscheidungen der Vorinstanzen mit folgender Begründung abgeändert: Die Klausel 10: „die Klausel verstöße gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Sie sei auch intransparent, weil sie Flugänderungen in beliebigem Ausmaß und aus beliebigen Gründen zulasse“. Darüber hinaus weist die Klausel 10 einen Bezug zu nachfolgender Klausel 11 auf, in der der wesentliche Inhalt der Klausel 10 wiederholt wird. Daher wird vom durchschnittlichen Adressaten angenommen, dass auch die Klausel 10 die Bedingungen seines Vertrags regelt. „Klausel 11 wurde jedoch vor der Vorinstanz rechtskräftig als unwirksam beurteilt“, weil sie ein einseitiges Leistungsänderungsrecht enthält, welches im Sinne des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG unzulässig und

¹⁷⁷OGH 20.04.2021, 4 Ob 63/21z = VbR 2021/79.

intransparent ist. Daher hat auch die Beurteilung der Klausel 11 auf die Klausel 10 zu gelten. Folglich wird dem Klagebegehren hinsichtlich Klausel 10 stattgegeben.¹⁷⁸

5.11 Andere Änderungen des Pauschalreisevertrags (§ 9 PRG)

Gemäß § 9 werden andere Änderungen des Pauschalreisevertrages als der Preis geregelt, typischerweise handelt es sich dabei um Änderungen an der Leistung des Reiseveranstalters, die vor Beginn der Pauschalreise erfolgen (gemäß § 2 Abs 4 PRG). Der Reisevertrag kann nicht nur durch eine Preisänderung beeinflusst werden, sondern auch durch Veränderungen in der erbrachten Reiseleistung. Diesbezüglich gibt es im allgemeinen Verbraucherrecht eine Unterscheidung zwischen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 2 Z 3 KSchG.¹⁷⁹

5.12 Unerhebliche Änderungen

Gemäß § 9 Abs 1 PRG werden geringfügige, nach dem Wortlaut des Gesetzes als unerheblich eingestufte Änderungen an anderen Leistungen als dem Preis geregelt. Für solche Änderungen ist es ausreichend, dass das Recht zur Leistungsänderung im Vertrag vorbehalten ist, die Änderung als unerheblich betrachtet wird und der Reisende klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (gemäß § 2 Z 14 PRG) über die Leistungsänderung informiert wurde. Im Unterschied zu einem Preisänderungsvorbehalt, für den bestimmte inhaltliche Anforderungen gelten (siehe § 8 Abs 2 PRG), genügt hierbei ein allgemeiner Vorbehalt für unerhebliche Änderungen. Abs 1 bezieht sich allgemein auf die Änderung von Inhalten des Pauschalreisevertrags, wobei es im Wesentlichen um die Anpassung von Reiseleistungen oder -modalitäten geht. Die zeitliche Einordnung, ob der Grund für die Änderung vor oder nach Vertragsabschluss eingetreten ist, spielt bei unerheblichen Vertragsänderungen keine Rolle.¹⁸⁰

Für die Wirksamkeit muss der Reiseveranstalter dem Reisenden die Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger mitteilen.¹⁸¹ Ein dauerhafter Datenträger ist ein Medium, das die Speicherung der Information für eine angemessene Dauer ermöglicht und eine unveränderte Wiedergabe gestattet (siehe die Definition in § 2 Abs 11 PRG). Beispiele hierfür sind Brief oder E-Mail, wohingegen eine telefonische Mitteilung nicht

¹⁷⁸OGH 18.03.2022, 6 Ob 127/21a = RdW 2022/392.

¹⁷⁹Langer in Bammer, PRG § 9 Rz 1.

¹⁸⁰Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 8 PRG Rz 8.

¹⁸¹Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 30.

ausreichend ist. Die Mitteilung stellt eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Änderung dar und muss vor Beginn der Pauschalreise erfolgen, wobei der maßgebliche Zeitpunkt der Zugang beim Reisenden ist (gemäß § 862a ABGB). Obwohl die Änderung ohne Mitteilung nicht wirksam wird, unterliegt ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht auch verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen (§ 19 Z 8 PRG).¹⁸²

Langer äußert Kritik an dem Umstand, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf¹⁸³ keine präzise Definition für den Begriff "unerhebliche" Änderung gegeben wird. Auch die PauschalreiseRL verwendet in Art 11 Abs 1 b schlicht das Wort "unerheblich". Dieser Begriff impliziert beispielsweise eine Änderung innerhalb eines Zeitfensters von vier Stunden oder eine geringfügige Routenänderung bei einer Kreuzfahrt. Wenn sich der Reiseveranstalter das Recht zur einseitigen Vertragsänderung vorbehalten hat, ist der Reisende verpflichtet, unerhebliche Änderungen zu akzeptieren und bleibt somit an den Vertrag gebunden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Änderung aufgrund eines Umstandes erfolgt, der erst nach Vertragsabschluss eingetreten ist oder nicht. Unklar bleibt jedoch, welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn der Reiseveranstalter die Vorgaben des § 9 Abs 1 PRG bei unerheblichen Änderungen nicht einhält.¹⁸⁴

Aufgrund eines Umkehrschlusses aus § 9 Abs 5 PRG, der nur auf § 9 Abs 2 PRG, nicht aber auf § 9 Abs 1 PRG verweist, sehe ich in diesem Fall keine Grundlage für Preisminderungsansprüche des Reisenden. Gerade bei solchen unerheblichen Änderungen liegt mE kein Reisemangel vor.

Ein Argument zur Unterstützung dieser Regelung könnte mE darauf hinweisen, dass die Möglichkeit für Reiseveranstalter, unerhebliche Änderungen einseitig vorzunehmen, einen gewissen Spielraum für notwendige Anpassungen bietet. In der Realität können sich unvorhersehbare Umstände oder operative Erfordernisse ergeben, die geringfügige Anpassungen erfordern, um nicht nur die Qualität, sondern auch die Sicherheit der Pauschalreise zu gewährleisten. Besonders im Reisesektor, wo sich die Dinge laufend ändern können, wäre es daher jedenfalls hilfreich, flexibel zu sein, um erfolgreich mit unerwarteten Problemen umgehen zu können.

¹⁸² Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ (2021) zu § 9 PRG Rz 8.

¹⁸³ ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 11.

¹⁸⁴ Langer in Bammer, PRG § 9 Rz 3.

Des Weiteren könnte mE argumentiert werden, dass die Mitteilungspflicht auf einem dauerhaften Datenträger einen wichtigen Schutz für den Reisenden darstellt. Diese Anforderung gewährleistet Transparenz und ermöglicht es dem Reisenden, vollständig informiert zu sein und fundierte Entscheidungen über die Teilnahme an der Pauschalreise zu treffen. Die Verwendung von Briefen oder E-Mails als dauerhafte Datenträger bietet eine nachweisbare und nachvollziehbare Kommunikationsform, die die Rechte und Interessen des Reisenden schützt.

Im Jahr 2019 wurde beispielsweise folgende Entscheidung auf Grund von § 6 Abs 2 Z 3 zum Thema unerhebliche Änderung getroffen. Der Reiseveranstalter hatte den Reisenden den Flug mit der Fluglinie „Condor“ telefonisch zugesichert. Nachdem jedoch der Luftfrachtunternehmer die Fluglinie von „Condor“ zu „HiFly“ änderte, traten die Reisenden vom Pauschalreisevertrag zurück.¹⁸⁵

Das Gericht hatte zu ermitteln, ob die Reisenden die Zusage einer bestimmten Fluggesellschaft für den Reisebüromitarbeiter zur Bedingung für den Vertragsabschluss machten oder nicht. Weil die Reisenden zwar explizit nachfragten, ob sie diese Fluglinie bekommen, aber nicht offenlegten, warum sie gerade mit einer bestimmten Fluglinie fliegen wollten, war für den Mitarbeiter dieser Umstand nicht als Vertragsbedingung erkennbar.¹⁸⁶

5.13 Erhebliche Änderungen

§ 9 Abs 2 PRG befasst sich mit drei verschiedenen Szenarien gravierender („erheblicher“) Vertragsbeeinträchtigungen. Erstens, wenn der Reiseveranstalter vor Beginn der Pauschalreise dazu gezwungen ist, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung gemäß § 4 Abs 1 Z 1 PRG erheblich zu ändern. Zweitens, falls der Reiseveranstalter nicht in der Lage ist, die speziellen Anforderungen des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG zu erfüllen. Drittens, wenn der Reiseveranstalter den Vorschlag einer Preiserhöhung von mehr als 8% gemäß einer nach § 8 PRG vorgesehenen Vereinbarung über Entgeltänderungen vorschlägt. Diese Bestimmung erstreckt sich auf sämtliche Änderungen wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen, wie sie im Katalog der Buchstaben a bis f des § 4 Abs 1 Z 1 PRG aufgeführt sind.¹⁸⁷

¹⁸⁵OGH 28.05.2019, 4 Ob 203/18h = Zak 2019, 237 (Kathrein).

¹⁸⁶OGH 28.05.2019, 4 Ob 203/18h = Zak 2019, 237 (Kathrein).

¹⁸⁷Langer in Bammer, PRG § 9 Rz 4.

Im Pauschalreisevertrag kann gemäß § 9 Abs 1 PRG nur unerhebliche Vertragsänderungen abgedeckt werden. Eine Änderung des Abreise-Flughafens, die zu einer "längeren Anreise aufgrund notwendiger Zwischenstopps" führt, wird als nicht unerheblich betrachtet.¹⁸⁸

Kolmasch sieht die Begriffe „unerheblich“ (Abs 1) und „erheblich“ (Abs 2) kritisch, da diese im PRG nicht näher definiert sind.¹⁸⁹

Es wird laut *Lindinger* zukünftig notwendig sein, genauer zu prüfen, ob die rechtlichen Begriffe "geringfügig" gemäß § 6 Abs 2 Z 3 des KSchG und "unerheblich" gemäß § 9 Abs 1 Z 2 des PRG denselben rechtlichen Standard oder die gleiche Bedeutung haben. Diese Klärung ist wichtig, da beide Begriffe in verschiedenen Gesetzen verwendet werden, um die Zulässigkeit von Vertragsänderungen zu regeln. Es ist wichtig zu verstehen, ob sie synonym verwendet werden können oder ob es Unterschiede in ihrer Interpretation gibt, die bei der Anwendung der Gesetze berücksichtigt werden müssen. Eine präzise Auslegung dieser Begriffe ist daher erforderlich, um sicherzustellen, dass die Rechtsprechung konsistent angewendet wird und dass Verbraucher angemessen geschützt sind.¹⁹⁰

Es kann laut *Kolmasch* davon ausgegangen werden, dass es sich um ein vollständiges Gegensatzpaar handelt, und somit eine Änderung entweder als erheblich oder als unerheblich klassifiziert werden kann. Bezuglich erheblicher Änderungen von weiterhin möglichen Leistungen gibt es keine ausdrückliche Regelung. Ein Umkehrschluss lässt darauf schließen, dass ein Änderungsvorbehalt in Bezug auf erhebliche Änderungen im Pauschalreisevertrag nicht wirksam vereinbart werden kann. Erhebliche Änderungen müssen explizit und einvernehmlich vereinbart werden, entweder gemäß den Vorgaben in Abs 2 bis 5 (wobei dem Reiseveranstalter unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmungsfiktion zugutekommen kann) oder unter Anwendung der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (zum Schutz des Reisenden).¹⁹¹

Da der Reiseveranstalter im ersten Fall des § 9 Abs 2 PRG die Möglichkeit hat, sich vom Vertrag zu lösen, indem er dem Reisenden unzumutbare Änderungen vorschlägt, sind strenge Anforderungen an den Begriff "gezwungen" zu stellen. Die Materialien beziehen sich bezüglich dieses Begriffs auf den Einleitungssatz von Art 11 Abs 2 der PauschalreiseRL.¹⁹² Obwohl die

¹⁸⁸OGH 6 Ob 205/23z = Zak 2024/88 (*Kolmasch*); OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z.

¹⁸⁹Krit *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 5.

¹⁹⁰*Lindinger*, Leistungsänderungen vor Reiseantritt, ZVR 2018, 226 (229).

¹⁹¹Krit *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 5.

¹⁹²ErläutRV 1513 Blg NR 25. GP 11.

PauschalreiseRL selbst das Wort "gezwungen" verwendet, sind in den Erwägungsgründen keine weiteren Erläuterungen zu finden. Angesichts des Umstands, dass es um eine Abweichung von einer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung geht, wird es nicht ausreichen, dass die Erfüllung des Vertrages für den Reiseveranstalter unwirtschaftlich wäre. Meiner Ansicht nach ist der Begriff "gezwungen" nahe an der Unmöglichkeit der Erfüllung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtung auszulegen.

Die Auslegung des Begriffs "gezwungen" führt zu unterschiedlichen Meinungen. Beispielsweise argumentiert *Keiler*¹⁹³ unter Bezugnahme auf die Materialien, dass die Änderung nicht im Belieben des Veranstalters liegen sollte, sondern äußere Umstände ihn zur Vertragsänderung veranlassen sollten, und führt die Insolvenz eines Leistungsträgers als Beispiel an. Die Uneinigkeit in der Auslegung des Begriffs "gezwungen", wie von verschiedenen Autoren wie *Keiler* soeben dargestellt, verdeutlicht die bestehende Rechtsunsicherheit. Auch *Schierl* kritisiert, dass hier eine präzise Definition davon fehlt, was unter "Zwang" genau zu verstehen ist.¹⁹⁴ *Ecker* betont ebenfalls die Notwendigkeit einer Klarstellung durch den EuGH bezüglich der Frage, wann ein Reiseveranstalter gezwungen ist.¹⁹⁵

Angesichts dieser unterschiedlichen Ansätze und der Bedeutung des Begriffs "gezwungen" ist es mE erforderlich, klare rechtliche Kriterien zu etablieren, die die Umstände präzise definieren, unter denen der Reiseveranstalter als "gezwungen" angesehen werden kann. Diese Klarstellung würde nicht nur die Rechtssicherheit fördern, sondern auch sicherstellen, dass die Verbraucherrechte effektiv geschützt werden, wenn es zu wesentlichen Änderungen der Reiseleistungen kommt.

Langer betont, dass Reiseveranstalter dazu verpflichtet sein sollten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vereinbarten Leistungen von anderen Anbietern zu beschaffen und ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Um den Reiseveranstalter zur Leistungsänderung zu zwingen, muss sich die Sachlage nachträglich so ändern, dass der Reiseveranstalter die Reise, wie ursprünglich vereinbart, überhaupt nicht mehr erbringen kann. Eine (wesentliche) Leistungsänderung, die angekündigt wird, ohne dass der Reiseveranstalter dazu gezwungen ist, wird als unberechtigt betrachtet und muss vom Reisenden nicht akzeptiert werden. Es ist jedoch

¹⁹³Keiler in Keiler/Klauser, Verbraucherrecht § 9 PRG Rz 2.

¹⁹⁴Schierl, Reisen und Recht 148.

¹⁹⁵Ecker, JAP 2017/2018, 241 (141).

anzuerkennen, dass es in der Praxis für Reisende schwierig sein kann, das Vorliegen des "Zwanges" für den Reiseveranstalter zu überprüfen.¹⁹⁶

Angenommen, ein Reiseveranstalter plant eine Pauschalreise, bei der ein wesentlicher Teil der gebuchten Unterkunft aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wie einem plötzlichen Schließungsfall oder einem Ausfall des gebuchten Hotels, nicht mehr verfügbar ist. Gemäß der Argumentation von *Langer*¹⁹⁷ könnte eine gesetzliche Verpflichtung den Reiseveranstalter dazu zwingen, alternative Unterkünfte bei anderen Leistungsträgern zu organisieren, um die gebuchte Reiseleistung so weit wie möglich zu erfüllen.

In diesem Fall würde die Gesetzesvorschrift mE sicherstellen, dass der Reiseveranstalter nicht einfach darauf verzichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, die Reise wie ursprünglich vereinbart durchzuführen. Die Verpflichtung zur Beschaffung von alternativen Leistungen würde es dem Reiseveranstalter ermöglichen, seine Vertragspflichten trotz unvorhergesehener Schwierigkeiten zu erfüllen, und gleichzeitig die Rechte der Reisenden zu schützen.

Es ist wichtig, klare gesetzliche Standards für Reiseveranstalter festzulegen, um sicherzustellen, dass sie angemessene Anstrengungen unternehmen, um vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, auch wenn die Beurteilung des "Zwangs" in der Praxis für die Reisenden schwierig sein kann.

Die Insolvenz eines Leistungsträgers allein berechtigt außerdem ebenfalls nicht automatisch zum Abgehen vom Vertrag. Vielmehr ist der Reiseveranstalter angehalten, nach Möglichkeit adäquaten Ersatz zu finden. In der Praxis ist es mE wahrscheinlich, dass viele Reisende keinen Rechtsstreit darüber führen werden, ob der Reiseveranstalter zur Änderung der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen gezwungen war oder nicht.

Im Zusammenhang mit dem „Zwang“ des Reiseveranstalters zu einer Vertragsänderung sprechen *Schwimann/Kodek*¹⁹⁸ von der „Unmöglichkeit der Leistung“. Die in Abs 2 behandelten Fälle von Leistungsänderungen setzen, trotz unterschiedlicher Formulierungen wie "gezwungen" und "kann ... nicht erfüllen", übereinstimmend voraus, dass die ursprünglich vereinbarte Leistung aus Gründen, die nicht vom Reiseveranstalter zu vertreten sind, unmöglich geworden ist. Dabei sind nur Gründe relevant, die nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn

¹⁹⁶*Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 7.

¹⁹⁷*Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 7.

¹⁹⁸*Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 7.

eintreten. Nach allgemeinen Grundsätzen der Unmöglichkeit ist auch das Unzumutbar- oder Unwirtschaftlich werden der Leistungserbringung gleichzuhalten, wobei im letzteren Fall ein strenger Maßstab anzulegen ist. Wenn beispielsweise ein Leistungsträger aufgrund von Insolvenz ausfällt, ist der Reiseveranstalter – soweit möglich – verpflichtet, für Ersatz zu sorgen, selbst wenn dies mit einem höheren oder doppelten Aufwand verbunden ist. Es ist zu beachten, dass außergewöhnliche Umstände für die Anwendung dieser Regelung nicht erforderlich sind. Im Gegensatz zu § 10 Abs 3 Z 2 PRG, der das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters betrifft, wo die gesamte Reise unmöglich sein muss, können hier nur einzelne Reiseleistungen nicht erbracht werden.¹⁹⁹

Die fehlende Definition der Begriffe "unerheblich" und "erheblich" (Abs 2) des vorliegenden Abschnitts stellt mE eine rechtliche Unsicherheit dar, die dadurch zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann. Diese Unklarheit könnte sich nachteilig auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auswirken und im Sinne der Vertragsklarheit und Rechtssicherheit angegangen werden sollte. Die Tatsache, dass das PRG keine klaren Definitionen für die Begriffe "unerheblich" und "erheblich" vorsieht, lässt Raum für Interpretationen. *Kolmasch*²⁰⁰ hat wie schon erwähnt bereits darauf hingewiesen, dass die Begriffe als Gegensatzpaar betrachtet werden könnten, was die Möglichkeit eröffnet, eine Änderung entweder als erheblich oder als unerheblich zu klassifizieren.

Aufgrund der Vollharmonisierung der neuen Pauschalreiserichtlinie bekommt der Begriff „gezwungen“ nun eine größere Bedeutung als bisher.²⁰¹ Laut *Kolba* sei in Bezug auf die Komplexität des Begriffs „gezwungen“ eine Klarstellung des EuGH erforderlich.²⁰²

Die folgenden Beispiele stellen dar, welche Leistungsänderungen als erheblich oder unerheblich angesehen werden können. Den Reisenden wurde vor Reiseantritt mitgeteilt, dass eine vertraglich vereinbarte deutschsprachige Animation auf eine temporäre englischsprachige Kinderbetreuung in einem Hotel umgestellt wird. Dies unterstreicht die Wichtigkeit, den spezifischen Reisezweck in jedem konkreten Fall zu prüfen.²⁰³ Die alte Rechtsprechung betrachtete diese Leistungsänderung gemäß § 31c Abs 2 KSchG jedoch als erheblich. Bei einer Studienrundreise liegt der Schwerpunkt beispielsweise nicht auf der Erholung im Zimmer, was

¹⁹⁹*Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 14.

²⁰⁰*Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 14.

²⁰¹ErläutRV 1513 BlgNR 25.GP11.

²⁰²*Kolba/Steurer*, Praxishandbuch Reiserecht 31.

²⁰³*Lindinger*, ZVR 2018, 226 (227).

eine Unterkunftsverlegung nicht zu einer erheblichen Leistungsänderung führen kann. Daher ist von Bedeutung, die individuellen Umstände und den Hauptzweck jeder Reise genau zu berücksichtigen. Eine erhebliche Leistungsänderung tritt auch dann auf, wenn sich der Charakter der Reise verändert. Bei der Beurteilung dieser Veränderung ist grundsätzlich nicht das subjektive Motiv des Reisenden relevant, sofern dieses nicht bereits bei der Buchung als Kundenwunsch oder Kundenvorgabe im Reisevertrag festgehalten wurde. Falls das Motiv nicht bekannt gegeben wurde, wird eine solche Vorgabe in der Regel nicht Teil des Vertragsinhalts und ist daher nicht als geschuldete Leistung anzusehen. Die Erheblichkeit einer Leistungsänderung wird nicht ausschließlich anhand der reinen Dauer der Reise oder der möglicherweise während der Tagesabschnitte angebotenen "Leistungen" beispielsweise bei Rund- oder Studienreisen beurteilt. Vielmehr kann auch der prägende Titel, der der Reise zugrunde liegt, von Bedeutung sein. Es ist entscheidend zu prüfen, welche Teile der Leistung den überwiegenden Charakter einer Rundreise ausmachen. Ein weiterer Parameter neben dem Charakter der Reise, der Dauer der Reise und den angebotenen Inhalten ist außerdem das zeitliche Ausmaß, insbesondere bei Verzögerungen wie beispielsweise Abfertigungsverzögerungen. Dabei wird berücksichtigt, um wie viel die Reise im Falle einer "verspäteten Abreise" verkürzt oder der Reisezeitraum geändert wird. Sowohl die An- als auch die Abreisezeiten sind dabei zu berücksichtigen, um die verbleibende Reise- bzw Aufenthaltszeit angemessen zu bewerten. Es ist zu beachten, dass der Wegfall eines "Kurzbesuchs" von einzelnen Landeshauptstädten, sofern dies den Charakter der Rundreise nicht beeinträchtigt, wenig dazu geeignet ist, den Leistungscharakter sowie den geschuldeten Leistungsinhalt einer Rundreise zu verändern.²⁰⁴

Folgendes Beispiel stellt die Änderung des Reiseschwerpunktes dar. Ein Reisender bucht eine Pauschalreise mit dem Schwerpunkt der Besichtigung einer Sportveranstaltung. Der Reisende wird jedoch vom Reiseveranstalter umgebucht. Das andere gleichwertige Hotel liegt in großer Entfernung von dem Veranstaltungsort. In diesem Fall würde die Umbuchung aus Sicht des Reisenden eine wesentliche Änderung bedeuten, da der Charakter der Reise auf der Besichtigung des Sportevents liegt. Somit muss die Umbuchung auf das andere Hotel nicht akzeptiert werden.

Das Folgende Beispiel beschreibt den Charakter der Reise noch ausführlicher. Angenommen, ein Reisender hat eine Pauschalreise gebucht, die als "Kulturreise durch historische Städte"

²⁰⁴*Lindinger, ZVR 2018, 226 (227).*

beworben wird. Der Reiseverlauf umfasst den Besuch mehrerer bedeutender historischer Stätten und den Aufenthalt in zentral gelegenen Hotels. Vor Reiseantritt erfährt der Reisende, dass aufgrund unerwarteter Umstände einige der geplanten historischen Stätten aus dem Reiseprogramm gestrichen werden müssen. In diesem Fall liegt eine erhebliche Leistungsänderung vor, da der Charakter der Reise, der ursprünglich auf kulturellen und historischen Erlebnissen basierte, erheblich beeinträchtigt wird. Die objektive Betrachtung des Reisezwecks und der geplanten Aktivitäten zeigt, dass der Wegfall bedeutender historischer Stätten den Charakter der Reise stark verändert. Die Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes der Änderung spielt ebenfalls eine Rolle. Wenn die gestrichenen Stätten einen erheblichen Teil der Reisedauer ausmachen und die geplanten Aktivitäten prägen, könnte dies das Gesamtbild der Reise beeinträchtigen.

Des Weiteren wird als wesentliche, im Sinne einer erheblichen Änderung, betrachtet, wenn bedeutende Vertragsbestandteile, wie beispielsweise die Art und Zeit der Beförderung, die Flugdauer, Zwischenstopps oder die Unterkunft, modifiziert werden. Die Rsp klärt im konkreten Einzelfall, ob eine Änderung der Reisezeiten beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten für den Reisenden verursacht. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, werden die Zeitgrenzen aus der Fluggastrechte-VO herangezogen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs 5 PRG. Eine Verschiebung der Flugzeit wird als Mangel oder erhebliche Änderung betrachtet, wenn nicht nur der erste und der letzte Tag der Reise betroffen sind. Es wird jedoch akzeptiert, dass eine Flugverschiebung, sofern keine Verluste der Nachtruhe auftreten und entsprechende Hinweise in der Bestätigung oder den AGB enthalten sind, als reiserechtliche Unannehmlichkeit akzeptiert wird. Im Zusammenhang mit Abflugverspätungen wurde eine Verspätung von einer dreiviertel Stunde bei einer mehrtägigen Reise als zumutbare Änderung betrachtet. Unter Berücksichtigung der Regelung, die im Falle einer Abflugverspätung eine Preisminderung von 5% des anteiligen Tagesreisepreises pro Stunde ab der fünften Stunde vorsieht, stellt eine Änderung der An- oder Abflugzeit innerhalb dieses Zeitrahmens, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, wahrscheinlich keine erhebliche Änderung dar.²⁰⁵

Angenommen, ein Reisender hat eine Pauschalreise nach Bali gebucht, die einen Direktflug mit einer renommierten Fluggesellschaft beinhaltet. In der ursprünglichen Reisebestätigung wurde ein Non-Stop-Flug angegeben, um eine komfortable Anreise zu gewährleisten. Vor Reiseantritt

²⁰⁵*Lindinger, ZVR 2018, 226 (228f).*

informiert der Reiseveranstalter den Reisenden allerdings darüber, dass der Flug aufgrund von unvorhergesehenen Umständen um einige Stunden verschoben wird und nun einen Zwischenstopp in Singapur beinhaltet. In diesem Fall liegt eine erhebliche Leistungsänderung vor, da bedeutende Vertragsbestandteile, wie die Art der Beförderung (von Non-Stop auf Flug mit Zwischenstopp), die Flugdauer, und der ursprünglich zugesicherte Komfort, beeinträchtigt werden. Die Änderung kann beträchtliche Unannehmlichkeiten für den Reisenden bedeuten, weil die bequeme und direkte Anreise nun durch einen Zwischenstopp unterbrochen wird. Ob die Änderung der Flugzeit nun als erheblich beurteilt wird hängt davon ab, ob diese dem Reisenden beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten verursacht. In diesem Beispiel könnten zusätzliche Wartezeiten, Verpflegungskosten oder eventuell verpasste Anschlussflüge in Singapur relevante Faktoren sein. Hier ist wichtig zu beachten, dass die Regelungen aus der Fluggastrechte-VO herangezogen werden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Wenn die Flugverschiebung jedoch innerhalb akzeptabler Grenzen liegt und keine ausdrückliche Vereinbarung gegen eine solche Änderung besteht, könnte dies als reiserechtliche Unannehmlichkeit betrachtet werden.

5.14 Erhebliche und unerhebliche Leistungsänderung im Vergleich

Gemäß § 9 PRG erfolgt eine Unterscheidung zwischen erheblichen (Abs 2) und unerheblichen (Abs 1) Änderungen. Es bleibt jedoch unklar, ab welchem Punkt eine unerhebliche Änderung als erheblich einzustufen ist.²⁰⁶

Schierl fasst den Vergleich folgendermaßen zusammen: Laut den Materialien der alten Pauschalreiserichtlinie und den alten österreichischen KSchG § 31c Abs 2 KSchG wurde primär nach dem Parteiwillen und nachrangig nach der Auffassung des redlichen Verkehrs beurteilt, was als wesentlicher Bestandteil einer Pauschalreise anzusehen war. Die damals geltenden ARB sowie die Rechtsprechung lieferten zusätzliche Aufschlüsse. Im Wesentlichen erfolgte eine Unterscheidung zwischen erheblichen und unerheblichen (bzw. wesentlichen und unwesentlichen) Änderungen. Dies umfasste sowohl den Preis, die Leistung und den Reisetermin als auch die Art, Zeit und Dauer der Beförderung sowie die Art, Kategorie und Lage der Unterkunft. Der Charakter der Reise spielte ebenfalls eine entscheidende Rolle, da die Erwartungen an eine Studien- oder Abenteuerreise anders gestaltet waren als bei einem Club-

²⁰⁶*Schierl*, Reisen und Recht 147.

oder Badeurlaub.²⁰⁷

Zum Rücktrittsrechts des Reisenden aufgrund einer Vertragsänderung gibt es ein Gerichtsurteil²⁰⁸ in erster Instanz gemäß § 9 PRG. Folgendes Praxisbeispiel ist ebenfalls relevant für die Unterscheidung. Zwei Reisende traten im August 2020 von ihrem Pauschalreisevertrag wegen Einschränkungen am Urlaubsort aufgrund Covid-Maßnahmen zurück und forderten ihre Stornogebühren zurück. Das Gericht entschied jedoch, dass die Reisenden keinen gültigen Grund für einen Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß § 9 Abs 2 des PRG hätten. Gemäß dieser Vorschrift kann ein Reisender vom Vertrag kostenlos zurücktreten, wenn der Reiseveranstalter gezwungen ist, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung erheblich zu verändern. Dies setzt voraus, dass die vorgeschlagene Änderung erheblich ist und innerhalb einer angemessenen Frist vom Reisenden akzeptiert oder abgelehnt werden kann. Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 e PRG gelten Besichtigungen, Ausflüge und andere im Pauschalpreis enthaltene Leistungen als wesentliche Eigenschaften der Reiseleistung. Es ist entscheidend, ob die vom Reiseveranstalter vorgeschlagene Änderung erheblich ist und somit einen validen Rücktrittsgrund darstellt. Die AGB des beklagten Reiseveranstalters erlauben geringfügige Änderungen der Reiseleistungen auch nach Abschluss des Pauschalreisevertrags. Bei den Einschränkungen aufgrund von Covid-19-Maßnahmen (wie Maskenpflicht, PCR-Test usw) handelt es sich jedoch nicht um eine erhebliche Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistung gemäß § 9 Abs 2 PRG, sondern um eine geringfügige Anpassung gemäß AGB des Reiseveranstalters. Da bis zum Zeitpunkt des Reiserücktritts keine weiteren Änderungen bekannt gegeben wurden, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für einen kostenlosen Rücktritt nach § 9 Abs 2 PRG.²⁰⁹

Folgende Fragen bleiben für den Reisenden unklar. Betreffen „wesentliche“ Vertragsänderungen andere Leistungen wie zB eine andere Fluglinie, andere An- oder Abflugzeiten als ursprünglich gebucht? Ist eine andere Unterbringung, wenn auch gleichwertig, vom Reisenden als „unwesentliche Vertragsänderung“ zu akzeptieren oder darf abgelehnt werden? Dazu werden in ErwG 33 PauschalreiseRL einige Kriterien für Rechtfertigung einer Leistungsänderung genannt, zB die Qualität-oder Wertverminderung einer Reiseleistung wäre ein Kriterium für die Erheblichkeit.²¹⁰ Der Umstand, dass die geänderte Leistung bei

²⁰⁷ Schierl, Reisen und Recht 147.

²⁰⁸ BGHS Wien 12.02.2021, 19 C 371/20b; HG Wien 1 R 96/21w.

²⁰⁹ BGHS Wien, 12.02.2021 19 C 371/20b; HG Wien 1 R 96/21w.

²¹⁰ Vgl ErwGr 33 PauschalreiseRL.

unveränderter Vertragslage einen Reisemangel darstellen würde, bedeutet nicht zwangsläufig, dass dieser Mangel als erheblich einzustufen ist. Zur Abgrenzung bietet sich am ehesten das Zumutbarkeitskriterium an, das bereits aus § 6 Abs 2 Z 3 des KSchG bekannt ist. Dieses Kriterium der Zumutbarkeit legt besonderen Wert auf die Geringfügigkeit und sachliche Rechtfertigung der Änderung. Die Zumutbarkeit ist grundsätzlich objektiv zu beurteilen, wobei berechtigte subjektive Interessen des Reisenden ebenfalls berücksichtigt werden.

Als unerheblich könnten beispielsweise folgende Fälle gelten: Austausch der Fluglinie, Hotelwechsel, Reihenfolgenänderungen von Rundreisen oder geringfügige Anpassungen der Reisezeiten gelten als geringfügig, während deutlich verschobene An- oder Abreisezeitpunkte, die zu erheblichen Unannehmlichkeiten führen oder Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechte-Verordnung erfordern (ab zwei oder drei Stunden), als erheblich betrachtet werden.²¹¹

Kathrein ratet Pauschalreisenden, die eine Präferenz für eine bestimmte Fluggesellschaft haben, ihre Vorstellungen und Wünsche bereits bei der Buchung klar und deutlich bis zum Abschluss des Vertrags zu äußern. Grundsätzlich schließe ich mich der Empfehlung von *Kathrein* an, jedoch bringt die Empfehlung an Pauschalreisende, ihre Präferenzen bezüglich einer bestimmten Fluggesellschaft bereits bei der Buchung klar zu äußern, potenzielle Probleme mit sich. Nicht alle Reiseveranstalter ermöglichen diese Auswahl, und die Verfügbarkeit sowie Preise von Flügen können sich erheblich ändern. In der Realität könnte es herausfordernd sein, solche Präferenzen umzusetzen, und es wäre mE ratsam, dies bei der Buchung zu berücksichtigen.²¹²

Wenn die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt ist oder sich das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung ändern, ist der Reiseveranstalter als Vertragspartner dafür verantwortlich, den Reisenden über die Identität der bzw. des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) oder über den Wechsel zu informieren.²¹³ Basierend auf der alten Rechtslage gelangte der OGH²¹⁴ zu dem Schluss, dass die einseitige Änderung der Vertragsbedingungen der Pauschalreise (in diesem Fall der Wechsel der Fluggesellschaft von Condor auf HiFly), die den Reisenden erst am Tag der

²¹¹ Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 7.

²¹² Kathrein, Wirksamer Vorbehalt zur Änderung einer Fluglinie in einem Pauschalreisevertrag, ZVR 2021, 274 (276).

²¹³ Binder in Bammer, PRG § 6 (Stand 1.10.2019, rdb.at) Rz 34.

²¹⁴ OGH 28.05.2019, 4 Ob 203/18 h = Zak 2019 (Kolmasch).

Abreise mitgeteilt wurde und daraufhin dazu führte, dass sie den Flug nicht antraten, im konkreten Fall zumutbar war.²¹⁵

Die Änderung wurde als geringfügig betrachtet und war sachlich gerechtfertigt, da keine objektiven Anhaltspunkte für Zweifel an der Gleichwertigkeit der Fluglinien vorlagen. Subjektive Befindlichkeiten der Reisenden sollten nur berücksichtigt werden, soweit es sich um berechtigte Interessen handelte, wie im vorliegenden Fall Vorbehalte hinsichtlich der Sicherheit gegenüber weniger bekannten Fluglinien.²¹⁶

Die folgende Klausel eines Pauschalreisevertrags wurde als unzulässig beurteilt. „Sofern der gewünschte Abfahrtsort/Abflughafen aus Kapazitätsgründen nicht mehr verfügbar ist (Mindestteilnehmerzahl pro Bus/Abfahrtsort 40 Personen), wird darauf geachtet, den nächstgelegenen, für die Gruppe zumutbaren Abfahrtsort/Abflughafen zu buchen. In diesem Fall kann es auch zu einer längeren Anreise aufgrund notwendiger Zwischenstopps kommen.“²¹⁷ Es könnte sein, dass die Bezugnahme auf den nächstgelegenen und zumutbaren Abfahrtsort/Abflughafen lediglich eine unerhebliche Änderung darstellt. Allerdings muss der Reisende gemäß dem letzten Satz der Klausel auch eine „längere Anreise aufgrund notwendiger Zwischenstopps“ akzeptieren. In Bezug auf diese Bestimmung gibt es keine Einschränkungen, sodass der Reisende bei der strengsten Auslegung mit erheblichen Verspätungen aufgrund von Zwischenstopps rechnen müsste. Dies kann jedoch nicht mehr als „unerhebliche Änderung“ im Sinne des § 9 Abs 1 Z 2 PRG betrachtet werden, da dem Reisenden dadurch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen können.²¹⁸

5.15 Besondere Vorgaben des Reisenden

Ein weiterer Tatbestand betrifft die Nichterfüllung besonderer Vorgaben des Reisenden, die zum Vertragsinhalt geworden sind (gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG). Diese Vorgaben müssen stets eingehalten werden; andernfalls liegt eine Vertragsänderung nach § 9 Abs 2 PRG vor. Dies gilt gemäß § 9 Abs 1 PRG auch dann, wenn die Änderung ohne die Vereinbarung der besonderen Vorgaben ihrer Art nach ansonsten als "unerheblich" eingestuft wäre. Die Nichterfüllung

²¹⁵*Binder in Bammer, PRG (2019) § 6 Rz 34.*

²¹⁶*Binder in Bammer, PRG § 6 Rz 34.*

²¹⁷OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16.

²¹⁸OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16; vgl ErwGr 33 Pauschalreise-RL; *Langer in Bammer, PRG § 9 Rz 3; Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 7.*

solcher besonderen Vorgaben ist somit in ihren rechtlichen Konsequenzen mit sonstigen wesentlichen Änderungen gleichgestellt.²¹⁹

Die Änderung besonderer Vorgaben des Reisenden, die zum Vertragsinhalt geworden sind, wird gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG in jedem Fall als erheblich betrachtet. Hingegen kann die Änderung wesentlicher Eigenschaften der Reise im Sinne von § 4 Abs 1 Z 1 PRG (wie Reiseroute, Aufenthaltsdauer, Abreisezeit, Lage und Einstufung der Unterkunft usw.) sowohl erheblich als auch unerheblich sein, wie sich aus Abs 2 ergibt. Im Regelfall wird bei anderen Eigenschaften der Reise (also solchen, die nach § 4 Abs 1 Z 1 PRG als unwesentlich gelten) davon ausgegangen, dass die Änderungen als unerheblich einzustufen sind.²²⁰

Zusätzlich sind gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG vertraglich vereinbarte besondere Vorgaben des Reisenden in das Vertragsdokument bzw. die Vertragsbestätigung aufzunehmen.

Es ist entscheidend zu betonen, dass die Nichtaufnahme solcher Vereinbarungen nicht darauf schließen lässt, dass entsprechende Absprachen nicht getroffen wurden. Diese "Sonderwünsche" des Reisenden können verschiedene Aspekte betreffen, wie beispielsweise Bedingungen, Reisemotive und Reisezwecke. Einige Beispiele hierfür könnten eine spezielle Zimmerzusage, ein Privattransfer, ein VIP-Kurs oder eine Sonderbetreuung sein. Darüber hinaus besteht laut der Entscheidung des OGH²²¹ auch die Möglichkeit, ein bestimmtes Luftfahrtunternehmen als Sonderwunsch zu vereinbaren.²²² Eine bloße Auswahl einer Unterkunft aus dem Angebot des Reiseveranstalters stellt keine besondere Vorgabe des Reisenden dar. Es ist unwesentlich, aus welchen Gründen der Reiseveranstalter die besonderen Vorgaben nicht erfüllen kann.²²³ Wenn jedoch besondere Vorgaben Vertragsinhalt geworden sind, müssen sie stets erfüllt werden. Andernfalls hat der Reisende aufgrund der expliziten Vereinbarung das Recht zum Rücktritt, selbst wenn die Abweichung als unerheblich betrachtet wird.²²⁴ Wenn der Reisende bereits eine Anzahlung oder weitere Zahlungen in Geld getätigkt hat, hat er gemäß dem allgemeinen Zivilrecht das Recht auf Rückzahlung. Eine rückzahlungspflichtige Erstattung in Form eines Gutscheins erfordert somit immer die

²¹⁹ Langer in *Bammer*, PRG § 9 Rz 8.

²²⁰ Kolmasch in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 6.

²²¹ OGH 28.05.2019, 4 Ob 203/18h = Zak 2019/431.

²²² Binder in *Bammer*, PRG § 6 Rz 17.

²²³ Löw, Reiserecht 41f.

²²⁴ Löw, Reiserecht 41f.

Zustimmung des Reisenden.²²⁵ Sollte ein berechtigter Rücktritt erfolgen, darf der Veranstalter dem Reisenden keinen Gutschein aufzwingen, egal in welcher Form.²²⁶

5.16 Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 %

Gemäß § 9 Abs 2 PRG müssen alle in § 8 festgelegten Kriterien für eine Preiserhöhung im Reisevertrag vereinbart sein. Die Änderung des Reisepreises unter Anwendung dieser Kriterien darf keine Erhöhung von mehr als 8% des ursprünglich vereinbarten Reisepreises ergeben. Einerseits gewährt § 9 Abs 2 PRG dem Reiseveranstalter nicht das Recht, unabhängig von den in § 8 PRG beschriebenen Voraussetzungen Preiserhöhungen zu verlangen. Andererseits kann der Reiseveranstalter die Rechtsfolgen des § 9 Abs 2 PRG abwenden, indem er in Fällen, in denen eine höhere Berechnung als 8% rechtfertigen würde, auf höchstes 8% beschränkt.²²⁷

Einseitige Preiserhöhungen, die der Reiseveranstalter gestützt auf einen Änderungsvorbehalt vornehmen will, sind gemäß § 8 Abs 3 PRG auf ein Ausmaß von höchstens 8 % des Reisepreises abgegrenzt. Für eine darüberhinausgehende Preiserhöhung müssen nicht nur sämtliche Voraussetzungen des § 8 erfüllt sein (wirksamer Änderungsvorbehalt, taugliche Gründe, rechtzeitige Mitteilung spätestens 20 Tage vor Reisebeginn), sondern der Reiseveranstalter hat auch die in Abs 2 vorgegebene Vorgangsweise einzuhalten.²²⁸

Die festgelegte Frist 20 Tage vor dem Reisebeginn gibt dem Reisenden mE die Möglichkeit zeitgerecht seine Entscheidung zu treffen- entweder den erhöhten Preis zu akzeptieren oder vom Pauschalreisevertrag kostenlos zurückzutreten. Es ist ebenso möglich einer Ersatzreise zustimmen, falls der Reiseveranstalter ihm einen adäquaten Ersatz anbietet²²⁹ Der Reisende muss also keine höhere Preisänderung als 8% akzeptieren und kann von seinem kostenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch machen.²³⁰

5.17 Mitteilungspflicht

Die Pflicht des Reiseveranstalters, dem Reisenden Änderungen klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen, stellt eine wesentliche Voraussetzung für die

²²⁵Keiler, COVID-19: Gutscheinlösungen für Reisende, RdW 2020, 329 (332).

²²⁶Keiler, RdW 2020, 329 (332).

²²⁷Langer in Bammer, PRG § 9 Rz 9.

²²⁸Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 16.

²²⁹Vgl Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 29.

²³⁰Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 16.

Wirksamkeit der Änderung dar.²³¹ Bei nachträglichen Preiserhöhungen von mehr als 8 % und erheblicher Leistungsänderung muss über folgendes informiert werden:²³²

- Die vorgeschlagenen Änderungen und deren Preiswirkungen (die Höhe der Preisminderung)
- Die angemessene Frist, innerhalb welcher der Reisende den Reiseveranstalter darüber in Kenntnis setzen muss, ob die Änderung angenommen wird oder vom Rücktritt Gebrauch macht.
- Die Rechtsfolge der Zustimmung zur Änderung, wenn keine Erklärung seitens des Reisenden erfolgt.
- Die Information über die Pauschalreise, welche als Ersatz angeboten wird, sowie deren Preis.²³³

Die Regelungen für Vertragsänderungen im KSchG und im PRG weisen unterschiedliche Ansätze auf, die den Schutzmechanismus und die Beteiligung der Reisenden betreffen:

Nach der alten Regelung § 31c Abs 2 KSchG musste der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich Vertragsänderungen mitteilen, das Wahlrecht erläutern, und der Reisende musste sein Wahlrecht sofort ausüben. Gemäß § 9 Abs 2 PRG gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine Frist, sich zu vorgeschlagenen Änderungen zu äußern. Meldet sich der Reisende bis Fristablauf, gilt das Schweigen des Reisenden als Zustimmung zu vorgeschlagenen Änderungen. Der österreichische Gesetzgeber führte die Zustimmungsfiktion ein, da sie dem Verbraucherverständnis näherliegt als eine Vertragsauflösung, da Reisende Änderungen eher akzeptieren würden als die Reise zu stornieren.²³⁴

Alle Informationen über die Pauschalreise, insbesondere eine Vertragsänderung müssen dem Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Ein dauerhafter Datenträger bezeichnet dabei ein Medium, das in der Lage ist, die Information für eine angemessene Dauer zu speichern und eine unveränderte Wiedergabe zu ermöglichen, wie in § 2 Abs 11 definiert.

²³¹ Kolmasch in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 9.

²³² Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 32.

²³³ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 32.

²³⁴ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 32.

Diese Anforderungen erfüllen beispielsweise Brief oder E-Mail, während eine telefonische Mitteilung nicht ausreichend ist.²³⁵

Obwohl die Richtlinie darauf abzielt, die Rechte der Verbraucher zu stärken, könnten die detaillierten Vorschriften und Informationspflichten für den Verbraucher mE möglicherweise komplex erscheinen. *König/Frings* kommen beispielsweise zu dem Schluss, dass Kunden in der Geschichte des Reiserechts noch nie so gut informiert waren. Dennoch reagiert die Mehrheit der Kunden bisher mit Unverständnis und einer gewissen Überforderung auf dieses Informationsangebot.²³⁶ Es ist wichtig zu betonen, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen hat, sondern auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert wird, wie in § 19 Z 8 PRG festgelegt. Dies unterstreicht die Ernsthaftigkeit der gesetzlichen Anforderungen und stellt sicher, dass die Rechte der Reisenden gewahrt bleiben.²³⁷ *König/Frings* berichten, dass der Buchungsprozess jetzt zeitaufwändiger ist. Früher konnten sich Reisebüromitarbeiter hauptsächlich auf die Kundenberatung konzentrieren, während administrative Aufgaben laut *König/Frings* erst nach dem Kundenkontakt erledigt wurden. Aufgrund neuer vorvertraglicher Informationspflichten und der damit verbundenen Beweislast für das Reisebüro erfordert der Buchungsprozess nun eine detaillierte Dokumentation.²³⁸

5.18 Notwendigkeit der Vereinbarung

Die Zulässigkeit von Veränderungen der Leistungen aus dem Reisevertrag setzt als grundlegende Voraussetzung voraus, dass im Vertrag ausdrücklich ein Recht zur Änderung vorbehalten wurde. Ohne eine solche Vereinbarung sind selbst geringfügige Änderungen der im Vertrag festgelegten Leistungen unzulässig. Im Gegensatz zu den Preisänderungen nach § 8, bei denen konkrete Faktoren genannt werden müssen, um eine Erhöhung zu rechtfertigen, sieht § 9 Abs 1 Z 1 PRG keine ausdrückliche Benennung bestimmter Faktoren vor. Zu betonen ist, dass § 9 Abs 1 Z 1 PRG klar festlegt, dass sich der Reiseveranstalter das Recht zur Änderung anderer Inhalte des Pauschalreisevertrages im Vertrag vorbehalten muss.²³⁹

²³⁵ *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 9.

²³⁶ *König/Frings*, ZVR 2018, 441 (445).

²³⁷ *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 9.

²³⁸ *Krit König/Frings*, ZVR 2018, 441 (445).

²³⁹ *Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 2.

Es ist schwer vorstellbar dieses Thema im Vertrag anders zu regeln. Das liegt daran, dass die konkreten Möglichkeiten und Bedingungen für Änderungen deutlich im Vertrag festgehalten werden sollten.

5.19 Vereinbarung der Änderungen und Änderungsvorschlag

Erhebliche Vertragsänderungen, mit Ausnahme des Preises, können nicht vom Reiseveranstalter aufgrund eines Änderungsvorbehalts einseitig vorgenommen werden. § 9 Abs 4 PRG legt sowohl formale als auch inhaltliche Anforderungen an die Mitteilung fest, in der der Reiseveranstalter dem Reisenden eine Änderung gemäß § 9 Abs 2 PRG vorschlägt. Diese Mitteilung muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen, zum Beispiel per Brief oder E-Mail. Sie muss transparent sein und klare, verständliche und deutliche Informationen über die vorgeschlagene Änderung, mögliche Preisminderungen, die Äußerungsfrist sowie die Zustimmung bei Schweigen enthalten. Zudem kann sie ein Angebot für eine Ersatzreise beinhalten. Das in § 9 Abs 4 PRG enthaltene Unverzüglichkeitsgebot legt nahe, dass der Reiseveranstalter den Grund für eine Änderung gemäß Abs 2 verwirkt, wenn er seinen Änderungsvorschlag nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme an den Reisenden übermittelt. Die Mitteilung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die erst mit dem Zugang beim Reisenden gemäß § 862a ABGB wirksam wird. Der Zugang muss so rechtzeitig vor Reisebeginn erfolgen, dass dem Reisenden die angemessene Äußerungsfrist gewahrt bleibt. Die angemessene Fristdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei der Zweck der Frist zu berücksichtigen ist. Die Frist soll dem Reisenden nicht nur eine Antwort ermöglichen, sondern auch einen Überlegungszeitraum, da er zwischen Reiseantritt, Rücktritt und gegebenenfalls einer Ersatzreise wählen muss. Nach *Kolmasch* führt die Setzung einer zu kurzen Frist aufgrund des Schutzzwecks zur Unbeachtlichkeit der Mitteilung. Wenn der Reiseveranstalter eine längere als die angemessene Frist setzt, gilt die gesetzte Frist.²⁴⁰

Das OLG Wien²⁴¹ hat in einem Urteil vom 24.10.2022 entschieden, dass eine Klausel des Reiseveranstalters, die besagt, "dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann", intransparent ist und gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Nach Ansicht des Erstgerichts berücksichtigt die Klausel nicht mögliche, von der Beklagten angeführte Gründe für eine Zwischenlandung. Daher verstößt die

²⁴⁰ *Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 19.

²⁴¹ OLG Wien 24.10.2022, 5 R 107/22z = VbR 2023/50.

Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, da der Beklagten in kundenfeindlichster Auslegung ein unbeschränktes einseitiges Änderungsrecht für einen vereinbarten Non-Stop-Flug eingeräumt wird, unabhängig vom Vorliegen sachlicher Gründe. Darüber hinaus verstößt die Klausel gegen § 9 Abs 1 PRG und § 819 Abs 3 ABGB, da die dem Reiseveranstalter eingeräumten umfassenden Abweichungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen sachlich nicht gerechtfertigt sind und einem Verbraucher nicht zumutbar sind. Die Klausel lässt für den durchschnittlichen Reisenden unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen der Reiseveranstalter berechtigt ist, eine nachträgliche Änderung der Reiseleistung vorzunehmen. Insbesondere wird nicht deutlich, ob es sich um eine unerhebliche Änderung handelt, die der Reiseveranstalter einseitig vornehmen kann, oder um die Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung, die einer einvernehmlichen Vereinbarung bedarf. Das Fehlen klarer Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten des Reisenden bei einer solchen Änderung verstößt gegen Aufklärungs-, Beratungs- und Informationspflichten des Reiseveranstalters. Gemäß § 9 Abs 1 PRG darf der Reiseveranstalter unerhebliche Änderungen gestützt auf einen im Vertrag enthaltenen Änderungsvorbehalt einseitig vornehmen, muss den Reisenden jedoch klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger über die Änderung informieren. Erhebliche Vertragsänderungen können dagegen nicht einseitig vorgenommen werden, sondern müssen konkret einvernehmlich vereinbart werden (§ 9 Abs 2 PRG).²⁴²

5.20 Zustimmungsfiktion

5.20.1 Zustimmungsfiktion laut § 6 Abs 1 Z 2 KSchG

§ 6 Abs 1 Z 2 KSchG besagt, dass Vertragsbestimmungen, die vorschreiben, dass das Verhalten eines Verbrauchers automatisch als Zustimmung oder Ablehnung zu verstehen ist, normalerweise nicht rechtlich bindend sind. Es sei denn, der Verbraucher wird rechtzeitig darüber informiert, was sein Verhalten bedeutet, und ihm wird genug Zeit gegeben, um eine klare Entscheidung zu treffen, indem er ausdrücklich zustimmt oder ablehnt. Dieses Gesetz zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Verbraucher fair behandelt werden und nicht durch unklare oder irreführende Vertragsbedingungen benachteiligt werden.

²⁴²OLG Wien 24.10.2022, 5 R 107/22z = VbR 2023/50 (*Leupold, Gelmann*).

In der Regel gelten 14 Tage als angemessen. Zusätzlich muss der Verbraucher zu Beginn dieser Frist tatsächlich über die Bedeutung seines Verhaltens durch den Unternehmer informiert werden.²⁴³ Im Rechtsverkehr wird Schweigen jedoch grundsätzlich weder als Zustimmung noch als Ablehnung betrachtet. Dem Schweigen wird im Grunde kein Erklärungswert beigemessen, da es viele verschiedene Gründe dafür geben kann.²⁴⁴ Durch Zustimmungsfiktionsklauseln in den AGB erleichtert der Unternehmer die Annahme für ihn vorteilhaften Erklärungen, während es für den Verbraucher schwieriger wird, sich gegen ungünstige Bedingungen zu wehren. Um sicherzustellen, dass keine einseitige Verbesserung der Position des Unternehmers entsteht, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit fingierte Erklärungen rechtlich wirksam sind.²⁴⁵ *Haghofer* ist der Meinung, dass die Erklärungsfiktion in der Praxis im Wesentlichen auf ein einseitiges Änderungsrecht hinausläuft. Er argumentiert, dass Verbraucher oft keine Änderungsangebote prüfen und selbst wenn sie es tun, selten widersprechen, da dies mit Zeitaufwand und Ärger verbunden wäre. Daher müsste der Verbraucher auf eine Weise geschützt werden, die dem Schutz gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und § 6 Abs 2 Z 3 KSchG entspricht. Er argumentiert, dass die Möglichkeit zur Vertragsänderung sowohl hinsichtlich des Grundes als auch des Umfangs an hinreichend konkrete Parameter gebunden werden sollte.²⁴⁶

5.20.2 Zustimmungsfiktion laut § 9 Abs 2 PRG

In den genannten Fällen, in denen der Reiseveranstalter aufgrund unvorhergesehener Umstände die ursprünglich vereinbarte Leistung nicht mehr erbringen kann, hat der Reiseveranstalter die Möglichkeit, sich von seiner vertraglichen Verpflichtung zu lösen. Gemäß § 9 Abs 2 der Regelung muss der Reiseveranstalter dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn einen Änderungsvorschlag unterbreiten und dabei eine angemessene Äußerungsfrist setzen. Wenn der Reisende dieser Änderung zustimmt oder innerhalb der festgesetzten Frist keine Ablehnung mitteilt, wird die Vertragsänderung wirksam. Es ist wichtig zu beachten, dass die Ablehnung der Änderung unter Aufrechterhaltung des ursprünglichen Vertrags gemäß Abs 2, im Einklang mit den Vorgaben der PauschalreiseRL, nicht gestattet ist. In einem solchen Fall hat der

²⁴³Donath in Schwimann/Neumayr , ABGB Takom⁶ § 6 KSchG Rz 4.

²⁴⁴Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹³ 103.

²⁴⁵Mayrhofer/Tangl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³ (2006) § 6 Abs 1 Z 2 KSchG Rz 1.

²⁴⁶Haghofer, Stärkung des Vertragsprinzips, VbR 2013, 30 (30).

Reisende die Option, entweder kostenlos vom Vertrag zurückzutreten oder eine vom Reiseveranstalter freiwillig angebotene Ersatzreise zu akzeptieren, sofern er mit der vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden ist. Eine ablehnende Äußerung wird in der Regel als ein Rücktritt des Reisenden interpretiert. Im Gegensatz zum üblichen Grundsatz, wonach Schweigen nicht als Zustimmung betrachtet wird, hat der österreichische Gesetzgeber in § 9 Abs 2 PRG eine Zustimmungsfiktion eingeführt, die von den Vorgaben der PauschalreiseRL abweicht. Sollte der Reisende innerhalb der angemessenen Äußerungsfrist nicht reagieren, wird dies als Zustimmung zur vorgeschlagenen Vertragsänderung interpretiert.²⁴⁷

Die Begründung für diese Fiktion liegt darin, dass in dieser Situation die Zustimmung zur Vertragsänderung dem typischen Willen eines Reisenden näher liegt als die Alternative, die in einem Rücktritt besteht. Die Zustimmungsfiktion tritt jedoch nur in Kraft, wenn die Mitteilung des Reiseveranstalters alle formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen deutlichen Hinweis auf die Rechtsfolge des Schweigens enthält. Darüber hinaus gilt die Zustimmungsfiktion nur für Änderungen, die allen dafür geltenden Voraussetzungen nach § 8 PRG bzw § 9 PRG entsprechen.²⁴⁸

Zu § 9 Abs 2 PRG lässt sich mE sagen, dass die Einführung der Zustimmungsfiktion dem Reiseveranstalter Flexibilität bietet, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren und alternative Lösungen vorzuschlagen. Dies ermöglicht eine schnellere Anpassung an veränderte Bedingungen, ohne auf eine ausdrückliche Zustimmung des Reisenden warten zu müssen.²⁴⁹ Dieser Aspekt könnte als positiv betrachtet werden, da er dem Schutz vor Unsicherheit und Verzögerungen dient. Ein wesentlicher Vorteil mE besteht darin, dass die Zustimmungsfiktion zu einer beschleunigten Abwicklung von Anträgen führen kann. Durch diesen automatischen Prozess könnte der Verwaltungsaufwand reduziert werden, was zu einer effizienteren Bearbeitung von Anträgen führen könnte. Die Zustimmungsfiktion könnte zudem Veranstalter entlasten, indem sie die Notwendigkeit zur manuellen Überprüfung und Genehmigung jedes einzelnen Antrags verringert. Dies könnte Ressourcen freisetzen, Verwaltungsprozesse insgesamt effizienter gestalten und möglicherweise dadurch positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben. Die Effizienzsteigerung durch die automatische Zustimmungsfiktion könnte Verwaltungskosten für Reiseveranstalter senken. Dies könnte sich positiv auf die

²⁴⁷ Kolmasch in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ § 9 PRG Rz 21.

²⁴⁸ Kolba/Steurer, *Praxishandbuch Reiserecht* 32.

²⁴⁹ Vgl Riss, *Mechanismen der Vertragsanpassung im Massengeschäft mit Verbrauchern*, ÖBA 2014, 419 (419).

Gesamtkostenstruktur der Unternehmen auswirken und möglicherweise zu günstigeren Preisen für die Reisenden führen. Eine Kostenersparnis könnte sich sowohl auf die Grundpreise von Pauschalreisen als auch auf eventuelle Gebühren oder Zusatzleistungen auswirken.

Riss betont, dass Unternehmer vielfältigen Einflüssen ausgesetzt sind, die sie dazu zwingen können, ihre Preise, Leistungsangebote und sogar das Geschäftsmodell anzupassen. Faktoren wie steigende Kosten, technologischer Fortschritt und rechtliche Veränderungen erfordern laut ihm eine kontinuierliche Neukalkulation und Strategieüberprüfung, um Insolvenzgefahren und andere Risiken zu minimieren. Für Unternehmer im kurzfristigen und wiederholten Vertragsabschluss gestaltet sich eine präzise Reaktion auf Veränderungen als weniger problematisch. Es wird betont, dass eine flexible Anpassung an die sich wandelnde Umgebung entscheidend ist, um langfristige Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Es besteht die Möglichkeit, dass der Unternehmer sich zu Beginn der Vertragsbeziehung das Recht zur einseitigen Vertragsanpassung vorbehält. Die Vereinbarung eines solchen Gestaltungsrechts für einen Vertragsteil scheint grundsätzlich unbedenklich zu sein, sofern es lediglich nach billigem Ermessen ausgeübt wird.²⁵⁰

Die Notwendigkeit für Unternehmer, flexibel auf externe Veränderungen zu reagieren ist mE unbestritten. Die Vielzahl der von *Riss*²⁵¹ genannten Faktoren, wie steigende Kosten, technologischer Fortschritt und rechtliche Entwicklungen, unterstreicht die Dynamik und Komplexität des unternehmerischen Umfelds. Es ist entscheidend, dass Unternehmer ihre Strategien anpassen, um nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig konkurrenzfähig zu bleiben.

Auf der anderen Seite gibt es mE Bedenken hinsichtlich der mangelnden expliziten Zustimmung des Reisenden, da die Zustimmungsfiktion davon ausgeht, dass das Schweigen als Zustimmung interpretiert wird. Dies könnte zu Missverständnissen führen, da das Schweigen nicht zwangsläufig eine aktive Zustimmung signalisiert und der Reisende möglicherweise davon ausgeht, dass sein Schweigen als Neutralität interpretiert wird. Die potenzielle Unklarheit in der Kommunikation könnte zu Unsicherheiten und Unzufriedenheit führen. Daher ist es wichtig sicherzustellen, dass die Zustimmungsfiktion klare Hinweise enthält und die

²⁵⁰*Riss*, ÖBA 2014, 419 (420).

²⁵¹Vgl *Riss*, ÖBA 2014, 419 (419).

Mitteilung des Reiseveranstalters alle erforderlichen Anforderungen erfüllt, um eine reibungslose Anwendung sicherzustellen.

Dullinger äußert kritische Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass die Mehrheit der Verbraucher sich nur begrenzt mit Vertragsanpassungen beschäftigt. Oftmals verharren sie in der Annahme, dass die vorgenommene Änderung bereits in Ordnung sei, und äußern sich daher nicht dazu.²⁵²

Während die Vertragsänderungen im Massengeschäft aufgrund des Eingriffs in bereits bestehende Verbraucherverträge für Unternehmer wie oben beschrieben schwierig erscheinen, ist es für kurzfristige und wiederholte Vertragsabschlüsse mE weniger problematisch. Als Erklärung dazu dient der Umstand, dass bei jedem neuen Vertragsabschluss die möglichen Preis- oder Leistungsänderungen Änderungen den aktuellen Vertragskonditionen angepasst werden können. In diesem Zusammenhang trifft es mE auch auf Pauschalreiseverträge zu.

In den folgenden drei Situationen (Zustimmung, Rücktritt oder Ersatzreise) hat der Reisende die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Reiseveranstalter festgelegt wird, entweder der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen oder ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Reisende innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgibt, wird sein Schweigen als Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung betrachtet. Besonders bemerkenswert ist, dass die PauschalreiseRL (Art 11 Abs 2) eine solche Regelung nicht vorschreibt.²⁵³ Es ist laut *Langer* wenig verständlich, warum der Gesetzgeber hier eine Lösung gewählt hat, die nach allgemeinem Zivilrecht und aktuellen Gerichtsentscheidungen als unbeschränkte Möglichkeit der Vertragsänderung durch Erklärungsfiktion unwirksam wäre.²⁵⁴ Eine weitere Voraussetzung dafür, dass das Schweigen als Zustimmung betrachtet werden kann, ist, dass der Reisende auf die Rechtsfolge seines Schweigens auf die Vertragsänderung hingewiesen werden muss (§ 9 Abs 4 PRG).²⁵⁵

²⁵²*Dullinger*, Zur Zulässigkeit von Vertragsänderungen durch Zustimmungsfiktion in AGB, JBl 2013, 609 (610).

²⁵³*Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 10.

²⁵⁴*Krit Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 10.

²⁵⁵*Langer* in *Bammer*, PRG § 9 Rz 10.

6 Rücktritt des Reisenden

Nach den Regelungen des §10 PRG stehen Reisenden folgende zwei Möglichkeiten zum Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs 1 des PRG können Reisende vom Vertrag zurücktreten, indem sie eine Entschädigung zahlen. Die genaue Höhe dieser Entschädigung kann vertraglich festgelegt sein oder nach Maßgabe der vereinbarten Pauschalreiseleistungen berechnet werden. Der Reisende hat in diesem Fall die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Stornierungsbedingungen des Vertrags zurückzutreten, muss jedoch eine finanzielle Entschädigung leisten. Gemäß § 10 Abs 2 des PRG können Reisende auch kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände eintreten. Solche Umstände könnten beispielsweise Naturkatastrophen, politische Unruhen oder ähnliche Ereignisse sein, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen. In einem solchen Fall hat der Reisende das Recht, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.²⁵⁶

Diese beiden Rücktrittsoptionen bieten den Reisenden Flexibilität in unterschiedlichen Situationen und sollen sicherstellen, dass sie angemessen auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Dieser Paragraf ermöglicht dem Reisenden einen unproblematischen Rücktritt vom Pauschalreisevertrag ohne die Notwendigkeit, Gründe anzugeben. Diese Regelung wurde mit der Tatsache begründet, dass Pauschalreisen oft lange im Voraus erworben werden, oft mit sogenannten "Frühbucher-Rabatten".²⁵⁷ Wenn ein Reisender gemäß dieser Bestimmung zurücktritt, kann der Reiseveranstalter gemäß § 10 Abs 1 Z 2 PRG eine angemessene und vertretbare Entschädigung verlangen, die nicht als Schadenersatz qualifiziert wird. Früher wurden Stornogebühren oft in den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) festgelegt. Im PRG wurde der Begriff "Rücktrittsgebühr" anstelle des bisherigen Begriffs "Stornogebühr" eingeführt.²⁵⁸ Nach Inkrafttreten der RL wurde von der Europäischen Kommission die Beibehaltung nationaler Stornosätze abgelehnt.²⁵⁹ Gemäß § 10 Abs 1 Z 3 PRG können jedoch im Pauschalreisevertrag Entschädigungspauschalen vereinbart werden, die oft über die AGB der Reiseveranstalter festgelegt sind und gestaffelte Stornosätze enthalten. Es

²⁵⁶ *Zach*, ZVR 2019, 227 (227).

²⁵⁷ ErwG 30 PauschalreiseRL.

²⁵⁸ EU RL 2015/2302 Art 12.

²⁵⁹ *Zach*, ZVR 2019, 227 (228).

gibt keine zeitliche Einschränkung für das Rücktrittsrecht des Reisenden, zum Beispiel bezüglich einer Frist vor Reisebeginn. Der zeitliche Abstand zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn beeinflusst jedoch häufig die Höhe der vom Reisenden zu zahlende Entschädigung. Die Entschädigungszahlung ist oft im Vertrag mit festen Beträgen festgelegt und richtet sich danach, wie lange vor der Abreise der Rücktritt erklärt wird. Ein weiteres Kriterium für die Höhe der Entschädigung ist, welche Aufwendungen voraussichtlich aufgrund des Rücktritts entfallen und mit welchen Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen gerechnet werden kann.²⁶⁰ Gemäß § 1168 Abs 1 ABGB ist der Entschädigungsbetrag für einen konkreten Fall zu berechnen, indem vom Preis der Pauschalreise die ersparten Aufwendungen und die Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen abgezogen werden. Diese Regelung dient der Bestimmung der Entschädigungshöhe im Falle eines Rücktritts vom Pauschalreisevertrag.²⁶¹

Kolba betont, dass gemäß §27a KSchG der Reiseveranstalter auf Verlangen des Reisenden verpflichtet ist, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Ein konkretes Beispiel wird im Zusammenhang mit Flugstornierungen genannt: Ein Luftfrachtunternehmen erspart sich nur die Kosten, die tatsächlich bei Antritt des Fluggastes entstehen, typischerweise in Form der auf der Buchungsbestätigung ausgewiesenen "Steuern und Gebühren". Es wird darauf hingewiesen, dass nationale Unterschiede bestehen können. Falls das Luftfrachtunternehmen den Sitzplatz erfolgreich weiterverkaufen konnte, sollten auch diese Einnahmen bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt und dem Reisenden erstattet werden.²⁶² Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden den Reisepreis zurückzuerstatten, wobei die ihm zustehende Entschädigung abgezogen wird.²⁶³

6.1 Kostenloser Rücktritt bei Vorliegen von außergewöhnlichen und unvermeidbaren Zuständen

Laut §10 Abs 2 steht dem Reisenden das Recht zum Rücktritt zu, wenn am Zielort oder in dessen unmittelbarer Umgebung unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Reise oder die Beförderung erheblich beeinträchtigen. Im Falle eines solchen Rücktritts hat der Reisende Anspruch auf die

²⁶⁰ErläutRV 1513 Blg NR 25, GP 12.

²⁶¹Treu in *Bammer*, PRG (2019) § 10 Rz 3.

²⁶²Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 60.

²⁶³Treu in *Bammer*, PRG § 10 Rz 61.

Rückerstattung sämtlicher geleisteter Zahlungen. In diesem Zusammenhang entfällt die Verpflichtung des Reisenden zur Zahlung einer Entschädigung, und es wird ihm auch keine Vergütung für entgangene Reiseerlebnisse zugeteilt.²⁶⁴ Die Rücktrittsvoraussetzung der "unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände" wird in § 10 Abs 3 Z 2 PRG definiert. Bei der Beurteilung, ob im konkreten Fall solche Umstände vorliegen, sollte grundsätzlich ein objektiver Maßstab angelegt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass laut einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dieser Frage in bestimmten Ausnahmefällen auch bestimmte persönliche Umstände des jeweiligen Reisenden in die Beurteilung einfließen können, zB die höhere Anfälligkeit von Schwangeren für das Zika-Virus im Vergleich zu anderen Reisenden oder andere individuelle Umstände.²⁶⁵ Folgendes Beispiel dazu: Ein älteres Ehepaar hatte eine Pauschalreise nach Griechenland 10 Monate vor dem Reiseantritt gebucht. Kurz vor der Anreise stornierte das Paar jedoch die Buchung aufgrund der Covid-19 Maßnahmen am Urlaubsort. In diesem Zusammenhang wäre ein Rücktritt vom Reisevertrag gemäß § 10 Abs 2 PRG denkbar. Insbesondere ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass beide Reisende aufgrund ihres altersentsprechenden Gesundheitszustands laut Statistik der AGES stärker vom Virus betroffen sind. Unter Berücksichtigung möglicher Lockdown-Maßnahmen und Infektionszahlen am Zielort könnte von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen ausgegangen werden. Zum Zeitpunkt der Stornierung waren die Reisenden mit zahlreichen Einschränkungen und Risiken während der Reise konfrontiert, darunter Einschränkungen im Reise- und Flugverkehr, im öffentlichen Leben, Registrierungspflicht bei Einreise, Infektionsrisiko, Risiko behördlich verhängter Quarantäne, Tragen von Mund- und Nasenschutz sowie mögliche Änderungen von Programmpunkten. Die erhebliche Beeinträchtigung, die einen Rücktritt rechtfertigt, liegt nicht nur bei einem Reisemangel vor, sondern auch bei Unmöglichkeit und wenn der Antritt der Reise mit unzumutbaren Belastungen oder Gefahren verbunden wäre.²⁶⁶

Es genügt bereits eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko verwirklichen könnte.²⁶⁷ Die Festlegung der Grenze zwischen einem zumutbaren und einem unzumutbaren Risiko ist eine Frage, die individuell unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beurteilt werden muss. In diesem Zusammenhang hat das BMEIA darüber informiert, dass eine

²⁶⁴ *Bammer/Treu*, Reiserücktritt und Corona, ecolex 2020, 356 (357).

²⁶⁵ ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 13.

²⁶⁶ *Lindinger*, Erste Hilfe - das ABC der Corona-Entscheidungen im Reiserecht, ZVR 2021, 451 (457f).

²⁶⁷ Vgl *Bammer/Treu*, ecolex 2020, 356 (356).

Reisewarnung der Stufe 5 oder 6 vorliegt. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus besteht jedoch bereits ein hohes Sicherheitsrisiko der Stufe 4, weshalb von nicht unbedingt notwendigen Reisen abgeraten wird.²⁶⁸

Die weltweite Verbreitung des Coronavirus stellte zu dem Zeitpunkt der Reiseplanung ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit dar, was auch auf Griechenland zutraf. Bei Abgabe der Rücktrittserklärung durch die Reisenden waren aufgrund der fortschreitenden Verbreitung der Corona-Viren unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände eingetreten. Diese Umstände hätten eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchführung der Pauschalreise und der Beförderung zum Bestimmungsort zur Folge gehabt. Demnach besteht gemäß § 10 Abs 2 PRG ein rechtmäßiger Anspruch auf einen stornogebührenfreien Rücktritt von der gebuchten Reise.²⁶⁹ Die rechtliche Einordnung von höherer Gewalt erfordert eine Abgrenzung vom allgemeinen Lebensrisiko, das der Sphäre des Reisenden zuzuordnen ist und daher keinen Anspruch auf Rücktritt begründet. Beispiele für das allgemeine Lebensrisiko sind vereinzelte Terroranschläge, bei denen keine konkrete Gefahr weiterer Angriffe besteht, wie vom OGH in einem Urteil²⁷⁰ entschieden wurde. Ebenso zählt die gewöhnliche Wetterlage zu den Faktoren des allgemeinen Lebensrisikos.²⁷¹

Persönliche Umstände, die in keinem Zusammenhang mit den Geschehnissen am Urlaubsort stehen, wie beispielsweise der plötzliche Tod eines Angehörigen oder die Erkrankung des Reisenden selbst, können auch weiterhin nicht zu einem kostenfreien Rücktritt führen.²⁷² Folgende gesetzeswidrige Rücktrittsklausel wurde von der Arbeiterkammer gegen einen Reiseveranstalter zu Klage²⁷³ gebracht. Die Klausel wurde von einem Reiseveranstalter im Pauschalreisevertrag wie folgt formuliert: „Dem Reisenden steht laut § 10 Abs 1 PRG jederzeit vor Beginn der Pauschalreise das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gegen Zahlung einer Entschädigungspauschale zu. Folgende angemessene Entschädigungspauschalen, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vereinbarten Beginn der Pauschalreise bemessen, werden neben der Bearbeitungspauschale (Z 3) vereinbart: - Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 40 %, - ab dem 29. bis zum 20. Tag vor Reisebeginn 60 %, - ab dem 19. bis zum 10. Tag vor Reisebeginn 70 %, - ab dem 9. bis zum 4. Tag vor Reisebeginn 80 %,

²⁶⁸ *Lindinger*, ZVR 2021, 451 (457).

²⁶⁹ *Lindinger*, ZVR 2021, 451 (456f); BGHS Wien, 12.02.2021 19 C 371/20b = ZVR 2021, 456f.

²⁷⁰ OGH 27.05.1999, 8 Ob 99/99p = ZVR 2016, 536: (*Schoditsch*).

²⁷¹ *Treu in Bammer*, PRG § 10 Rz 32; Vgl. *Michitsch*, ZVR 2005, 222.

²⁷² *Führich/Staudinger*, *Reiserecht*⁸ § 16 Rz 2.

²⁷³ OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 232 (*Leupold/Gelbmann*).

- ab 72 Stunden vor Reisebeginn oder no show 95 % des vereinbarten Reisepreises." Der OGH hat dazu am 27.09.2023 folgendes entschieden: Die Klausel legt Stornogebühren für den Rücktritt des Reisenden gemäß § 10 Abs 1 PRG fest. Allerdings weist sie weder auf das gesetzlich kostenlose Rücktrittsrecht gemäß § 10 Abs 2 PRG hin, noch auf die Standardinformationen an anderer Stelle, in denen dieses Recht erst in einem von vielen Unterpunkten erwähnt wird. Dadurch entsteht der Eindruck, dass ein Rücktritt nur gegen Gebühr möglich ist. Die Aufklärung über andere Rechte des Verbrauchers erfolgt weniger präsent und nicht in ausreichend klarem Zusammenhang mit der Klausel, sowohl strukturell in den AGB als auch inhaltlich. Dies führt zu einer unklaren Vermittlung der Rechtsposition des Verbrauchers (§ 6 Abs 3 KSchG).²⁷⁴

6.2 Örtliche Beschränkung

Durch die Beschränkung von § 10 Abs 2 auf außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe wird das Rücktrittsrecht des Reisenden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich eingeschränkt.²⁷⁵ In der vorherigen Regelung KSchG § 31 e konnte das Rücktrittsrecht auch für Umstände geltend gemacht werden, die sich beispielsweise am Abflughafen oder an einem Ort einer Zwischenlandung ereigneten. Gemäß § 10 Abs 2 begründen solche Ereignisse jedoch keinen kostenfreien Rücktritt, da sie sich in großer Entfernung zum Bestimmungsort abspielen.²⁷⁶ Laut ErwG 31, wonach Ereignisse, die eine sichere Reise zum im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseziel unmöglich machen (einschließlich Ereignisse am Ort des Abfluges oder einer Zwischenlandung), zu einem kostenfreien Rücktritt führen sollen, erscheint es zunächst gerechtfertigt, § 10 Abs 2 PRG räumlich weit auszulegen. Auf diese Weise könnte es genügen, dass der Reisende während seiner Reise an irgendeinem Ort mit Sicherheitsrisiken konfrontiert wird, um einen kostenfreien Rücktritt zu rechtfertigen.²⁷⁷

Diese Auslegung würde die sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Ereignissen am Abflugs-, Umstiegs- und Bestimmungsort vermeiden. Jedoch scheitert diese Auslegung am klaren Wortlaut § 10 Abs 2 des PRG. Obwohl im PRG keine genaue Definition von "unmittelbarer Nähe zum Bestimmungsort" enthalten ist, scheint es unzweifelhaft, dass ein

²⁷⁴OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023, 232 (*Leupold/Gelbmann*).

²⁷⁵Treu in *Bammer*, PRG § 10 Rz 42.

²⁷⁶Treu in *Bammer*, PRG § 10 Rz 42.

²⁷⁷ErwG 31 PauschalreiseRL.

hunderte oder tausende Kilometer entfernter Flughafen dieses Erfordernis nicht erfüllt. Die Erwägungsgründe der RL bieten keine Erläuterungen zu dieser Problematik, und es bleibt daher unklar, was den Gesetzgeber zu dieser räumlichen Beschränkung bewogen hat.²⁷⁸

6.3 Zeitliche Beschränkung

Das Rücktrittsrecht nach § 10 Abs 2 PRG kann, wie bereits erwähnt, ausschließlich vor Reisebeginn ausgeübt werden. Es gibt keine weiteren zeitlichen Beschränkungen, sodass der Reisende sowohl kurz vor Reiseantritt als auch weit im Voraus zurücktreten kann.

Trotzdem könnte meiner Einschätzung nach ein zu früher Rücktritt unter Umständen zu Lasten des Reisenden gehen.²⁷⁹ Wenn beispielsweise ein Reisender mehrere Monate vor der geplanten Reise nach einem Terroranschlag am gebuchten Urlaubsort zurücktritt, könnte argumentiert werden, dass zu diesem Zeitpunkt aufgrund der langen Zeitspanne bis zum Reisebeginn keine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Sicherheitssituation monatelang nicht ändert. Daher könnte während der Reise immer noch eine konkrete Gefahrenlage bestehen (und somit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 10 Abs 2).²⁸⁰

6.4 Vorhersehbarkeit

Nach bisherigem Recht²⁸¹ besteht kein kostenloses Rücktrittsrecht, wenn die Umstände, auf die sich der Reisende beruft, bei der Buchung vorhersehbar waren. Ob dieser Grundsatz auch nach neuem Recht gilt, bleibt unklar, da § 10 Abs 2, Art 12 Abs 2 Reise-RL und die dazugehörigen Erläuterungen keine Aussagen dazu enthalten. Ein Reisender, der trotz bereits bestehender Gefahrenlage eine Reise bucht, reist auf eigenes Risiko und ist somit mE nicht schutzwürdig. Die Unkenntnis des Reisenden über die Lage in dem von ihm ausgesuchten Reiseland geht in diesem Fall zu seinen Lasten.²⁸² In der bisherigen Formulierung des § 31d des KSchG wird das subjektive Kriterium der Unzumutbarkeit hervorgehoben. Die Unzumutbarkeit, die zum Rücktritt berechtigt, muss aus einer konkreten Gefahrenlage abgeleitet werden. Hierbei wird eine ex-ante-Betrachtung angewendet, indem die Frage gestellt wird, wie ein durchschnittlicher Reisender – weder besonders mutig noch ängstlich – die künftige Entwicklung am

²⁷⁸Treu in Bammer, PRG § 10 Rz 43; Wukoschitz in Saria 15.

²⁷⁹Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 36.

²⁸⁰Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 35.

²⁸¹Siehe Treu in Bammer, PRG § 10 Rz 34.

²⁸²Liska in Saria 65.

vorgesehenen Reiseziel beurteilen würde. Die spätere reale Entwicklung der Ereignisse ist dabei unerheblich.²⁸³

Gemäß dem neuen PRG ist das subjektive Element der Beurteilung nicht mehr in dem gleichen Maße vorhanden. Dennoch können in Einzelfällen subjektive Umstände berücksichtigt werden, wie sie bereits in der oben genannten Meinungsäußerung der EU-Kommission erwähnt wurden.²⁸⁴ *Kolba* dazu: Der OGH²⁸⁵ hat in Bezug auf Terroranschläge am Urlaubsort entschieden, dass die Frage, ob es sich um zumutbare oder unzumutbare Risiken handelt, im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu beurteilen ist. Einzelne Anschläge werden vom OGH als Teil der allgemeinen Lebensrisiken betrachtet, die jeder Mensch in Kauf nehmen muss und vor denen er selbst in seinem Heimatland nicht vollständig geschützt ist.²⁸⁶ Auch ein vereinzelter Flugzeugabsturz oder ein Eisenbahnunglück berechtigen laut OGH nicht zur Stornierung der gebuchten Reise. Medienberichte und Informationsprogramme können jedoch zur Einschätzung der Lage herangezogen werden. Eine klare Reisewarnung des Außenministeriums stellt definitiv einen Rücktrittsgrund dar, ist jedoch keine generelle Voraussetzung.²⁸⁷ Der OGH hebt hervor, dass in spezifischen Situationen ein Abwarten mit der Rücktrittserklärung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bis zum geplanten Reiseantritt genügend Zeit zur Verfügung steht, um die Gefährdungslage zu beurteilen, und nachfolgende Ereignisse zu einer Reduzierung der Gefährdungslage führen können. Die konkrete Situation muss jedoch im Einzelfall beurteilt werden, und es ist nicht möglich, eine generelle Aussage darüber zu treffen, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Reiseantritt abgewartet werden sollte. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für eine Umbuchung auf ein weniger gefährliches Zielgebiet vorhanden ist.²⁸⁸ Gemäß der alten Rechtslage § 31 KSchG wurde die Anpassung des Reisevertrags angestrebt, da dies dem Grundsatz der Vertragstreue besser entspricht. Demnach war der betroffene Reisende verpflichtet, beim Wegfall der Geschäftsgrundlage ein Angebot des Reiseveranstalters zur gleichwertigen Umbuchung anzunehmen, sofern dies dem Reisenden objektiv zumutbar und

²⁸³ Hammerl in Kosesnik- Wehrle, KSchG § 31d Rz 13.

²⁸⁴ ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 13.

²⁸⁵ OGH 27.05.1999, 8 Ob 99/99p = RdW 1999/653.

²⁸⁶ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 35.

²⁸⁷ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 36; OGH 15.9.2004, 9 Ob 42/04y = RdW 2005/89.

²⁸⁸ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 36; OGH 26.8.2004, 6 Ob 145/04y = ecolex 2004/407.

kostenlos möglich war. Erst wenn eine solche Umbuchung weder möglich war noch vom Veranstalter angeboten wurde, konnte der Reisende sein kostenloses Rücktrittsrecht ausüben.²⁸⁹

²⁸⁹ Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 36; vgl. Hammerl in Kosesnik-Wehrle (Hrsg) KSchG: Kurzkommentar⁴ (2015) § 31d Rz 13.

7 Rücktritt des Veranstalters vom Reisevertrag

In den angeführten Rücktrittsfällen muss der Reiseveranstalter dem Reisenden gemäß § 10 Abs 3 PRG alle getätigten Zahlungen erstatten, der Reisende hat jedoch keinen Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung, wie bspw auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude. Nachdem die Bestimmung des § 10 Abs 2 PRG grundsätzlich mit der früheren Rechtslage §31d Abs 2 Z 1 KSchG übereinstimmt, tritt aus diesem Grund mit diesem Paragrafen keine Änderung ein. Es werden lediglich neue gesetzliche Regelungen im Sinne der EU-Richtlinien angepasst.

290

Die Vorschriften gemäß § 10 Abs 3 PRG entsprechen in Grundzügen dem früheren § 31d Abs 2 KSchG in der alten Fassung.²⁹¹ Diese Vorschrift gestattet dem Reiseveranstalter den Rücktritt ebenfalls in zwei Situationen:

- Erstens, wenn die vertraglich vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (Z 1).
- Zweitens, wenn der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist (Z 2).

Im Unterschied zur früheren Regelung § 31d Abs 1 KSchG aF hat der Reisende unter § 10 Abs 3 PRG keinen Anspruch auf eine Ersatzreise. Außerdem ist Abs 3 nur auf die Zeit vor Reisebeginn anwendbar.²⁹²

Im Verhältnis zum früheren Rücktrittsrecht des Reisenden legt § 10 Abs 3 Z 1 PRG konkrete zeitliche Vorgaben für die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters fest. Dabei sind präzise Fristen für den Rücktritt aufgrund des Nickerreichen der Mindestteilnehmerzahl sowie ein Unverzüglichkeitsgebot für den Rücktritt aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände vorgesehen. § 10 Abs 4 regelt für alle Rücktrittsfälle – teilweise lediglich ergänzend (siehe Abs 2 zweiter Satz sowie den Einleitungssatz von Abs 3) – die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Rückerstattung der vom Reisenden geleisteten Zahlungen. Dies geschieht durch eine häufig im Verbraucherrecht anzutreffende Kombination eines Unverzüglichkeitsgebots mit einer Maximalfrist von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung.²⁹³

²⁹⁰Kolba/Steurer, Praxishandbuch Reiserecht 37f.

²⁹¹Treu in Bammer, PRG § 10 Rz 51.

²⁹²Treu in Bammer, PRG § 10 Rz 51.

²⁹³ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 13.

7.1 Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Gemäß § 10 Abs 3 Z 1 PRG kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die für die Reise erforderliche, vertraglich vereinbarte Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht wird.²⁹⁴ Dabei sind strenge Fristen für den letztmöglichen Termin der Rücktrittserklärung vorgesehen, die abhängig von der Länge der Reise sind.²⁹⁵ Gemäß § 10 Abs 3 Z 1 PRG ist für das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters eine vertragliche Vereinbarung über eine konkrete Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Ein bloßer Hinweis in der Buchungsbestätigung genügt daher nicht. Das bedeutet, dass der Reiseveranstalter nicht vom Vertrag zurücktreten kann, wenn zunächst ausreichend Buchungen getätigt wurden, aber die Zahl der Teilnehmer aufgrund von Stornierungen später unter die vereinbarte Mindestanzahl fällt.²⁹⁶ Diese Einschränkung kann damit begründet werden, dass der Reiseveranstalter von den Reisenden, die zurückgetreten sind, in der Regel eine Rücktrittsentschädigung erhält und somit der finanzielle Nachteil begrenzt wird, der ihm dadurch entsteht, dass er die Reise trotz niedriger Teilnehmerzahl durchführen muss.²⁹⁷

7.2 Rücktritt aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände

Laut § 10 Abs 3 Z 2 PRG besteht auch für den Reiseveranstalter ein Rücktrittsrecht aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind dabei solche, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluss mehr hat, selbst wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden. In den Materialien wird von der tatsächlichen Unmöglichkeit der Durchführung der Reise gesprochen. § 1447 ABGB besagt, dass der vollständige zufällige Untergang einer bestimmten Sache jede Verpflichtung, einschließlich der Ersatzpflicht, aufhebt. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung der Verpflichtung oder die Schuldzahlung aufgrund unvorhersehbarer Umstände unmöglich wird. Der Schuldner muss jedoch das Erhaltene zurückgeben oder entschädigen, ohne daraus Gewinn zu ziehen. Es ist wichtig anzumerken, dass § 10 Abs 3 Z 2 PRG als *lex specialis* (Vorrang) zu § 1447 ABGB betrachtet wird. Für die nachträgliche Unmöglichkeit der Durchführung der Reise ist eine ausdrückliche Rücktrittserklärung notwendig. Der Vertrag löst sich daher nicht automatisch

²⁹⁴ErwG 32 PauschalreiseRL.

²⁹⁵Staudinger in *Führich/Staudinger, Reiserecht*⁸ (2018) § 16 Rz 20.

²⁹⁶Treu in *Bammer, PRG* § 10 Rz 52.

²⁹⁷Bläumauer, *Reiserecht*² 70.

auf.²⁹⁸ Die Definition des außergewöhnlichen Umstands im Zusammenhang mit Reiseverträgen wurde vom europäischen Gesetzgeber an die Definition der unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände aus Art 5 Abs 3 der Fluggastrechte-Verordnung angelehnt. Dies bedeutet, dass die bestehende Rechtsprechung zu Flugannullierungen aufgrund von Kriegshandlungen, Terrorismus und Krankheitsausbrüchen teilweise auch auf den Reiseveranstalter übertragen werden kann. In solchen Fällen könnten also vergleichbare Grundsätze und Entscheidungen, die für außergewöhnliche Umstände im Luftverkehr gelten, auch auf den Reiseveranstalter im Kontext von Pauschalreisen angewendet werden.²⁹⁹

7.3 Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

Nach allgemeinem Zivilrecht wird die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung als gleichbedeutend mit der Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung betrachtet.³⁰⁰ Dieser Grundsatz sollte auch im Kontext von Reiseverträgen gelten. Daher kann der Reiseveranstalter auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Reise grundsätzlich durchgeführt werden könnte, aber dies zu einer für den Veranstalter untragbaren Situation führen würde. Beispielsweise könnte der Rücktritt gerechtfertigt sein, wenn der Reiseveranstalter gezwungen wäre, Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zu verletzen. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Reiseleiter angewiesen wird, eine Rundreise durch ein von erheblicher Terrorgefahr bedrohtes Gebiet zu führen oder das gebuchte Hotel trotz eines drohenden Wirbelsturms geöffnet bleibt.³⁰¹ Es fällt laut *Treu* auf, dass es im Falle des Rücktritts durch den Reiseveranstalter im Gegensatz zum Rücktritt des Reisenden keine örtlichen Beschränkungen gibt.³⁰² Eine Voraussetzung, dass sich die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände, auf die der Rücktritt gestützt wird, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe ereignen müssen, besteht daher nicht. Es genügt beispielsweise auch, wenn sich die Ereignisse am Ort des Abfluges oder einer Zwischenlandung abspielen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung ist nicht erkennbar.³⁰³

²⁹⁸*Treu* in *Bammer*, PRG § 10 Rz 53; *Staudinger* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 16 Rz 20.

²⁹⁹*Staudinger* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 16 Rz 20.

³⁰⁰Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 229.

³⁰¹*Treu* in *Bammer* PRG, §10 Rz 54.

³⁰²*Treu* in *Bammer* PRG, §10 Rz 55.

³⁰³*Treu* in *Bammer* PRG, §10 Rz 55.

7.4 Rücktrittsfristen nach PRG und KSchG

Im Gegensatz zu der alten Bestimmung § 31d Abs 2 KSchG aF, die keine konkreten Rücktrittsfristen vorsieht, enthält § 10 Abs 3 Z 1 PRG festgelegte Rücktrittsfristen, die von der Dauer der Reise abhängig sind. Diese Fristen entsprechen den in Punkt 7.2. lit a des Teils B der ARB 1992 festgelegten Zeiträumen. Insbesondere ist die Frist von 48 Stunden problematisch, die für Reisen gilt, die weniger als zwei Tage dauern. Diese Festlegung in Stunden, die für gesetzliche Regelungen unüblich ist, könnte erfordern, den genau vereinbarten Zeitpunkt des Reisebeginns festzulegen, was jedoch oft sehr schwierig sein kann.³⁰⁴ Die Frage der Berechnung der Reisedauer wirft Unsicherheiten auf. In § 10 Abs 3 Z 1 lit c PRG hat der Gesetzgeber deutlich zwischen 48 Stunden und zwei Tagen differenziert. Daher muss eine Reise, die als "zweitätig" bezeichnet wird, nicht zwangsläufig exakt 48 Stunden dauern. Andernfalls wäre die genannte Unterscheidung nicht schlüssig erklärbar. Bei allen drei Fällen des § 10 Abs 3 Z 1 PRG ist die genaue Anzahl vollständiger Tage für die Reisedauer daher nicht entscheidend. Es wäre denkbar, stattdessen die Anzahl der Übernachtungen oder die Anzahl der Kalendertage, an denen der Reiseveranstalter Leistungen erbringen muss, heranzuziehen, unabhängig davon, ob an jedem Tag eine Übernachtung vorgesehen ist oder ob während des gesamten Tages Leistungen erbracht werden müssen. Eine starre Festlegung auf eines der beiden Kriterien könnte jedoch zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen.

³⁰⁵

*Treu*³⁰⁶ hat in der Kommentarliteratur die Herausforderung anhand eines Beispiels detailliert erörtert. Im Folgenden wird ein vergleichbares Beispiel präsentiert, um die Problematik weiter zu verdeutlichen:

Nehmen wir als Beispiel eine Kreuzfahrt, die am Freitagabend in einem Hafen startet, am Samstag den ganzen Tag über verschiedene Ziele anfährt und erst am Sonntagmorgen wieder im Ausgangshafen ankommt. Selbst wenn die Passagiere während des gesamten Samstags an Bord verschiedene Aktivitäten genießen und übernachten, könnte gemäß der strikten zeitlichen Auslegung als Reisedauer nur der Samstag, nicht jedoch der Sonntag, gewertet werden. Eine alternative Situation könnte eine Städtereise sein, bei der der Hinflug kurz vor Mitternacht am Freitag endet, gefolgt von einer Übernachtung und Aktivitäten am Samstag. In diesem Fall könnte es schwer nachvollziehbar sein, den Sonntag als Reisetag zu betrachten, selbst wenn der

³⁰⁴Vgl *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht (2018) § 10 PRG Rz 3.

³⁰⁵*Treu* in *Bammer*, PRG § 10 Rz 57.

³⁰⁶*Treu* in *Bammer*, PRG § 10 Rz 57.

Rückflug ebenfalls kurz nach Mitternacht erfolgt. Die problematische Natur dieser zeitlichen Auslegung liegt mE darin, dass sie zu wenig flexibel ist und zu unfairen Ergebnissen führen kann. In beiden Beispielen sind die Reisenden während des gesamten Tages in Aktivitäten involviert, und dennoch könnte nur ein Teil dieses Zeitraums als offizieller Reisetag gelten. Diese starre Definition könnte mE zu Ungerechtigkeiten führen, insbesondere wenn die Reisepläne von Veranstaltern in Bezug auf verschiedene Verkehrsmittel und Reisezeiten variabel sind. Eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Leistungen und Aktivitäten während der gesamten Reise könnte mE zu einer faireren und genaueren Beurteilung führen. Daher schlägt *Treu*³⁰⁷ vor, die Abgrenzung zwischen den einzelnen Ziffern des § 10 Abs 3 Z 1 PRG anhand einer Einzelfallprüfung vorzunehmen und festzustellen, an wie vielen Tagen der Reiseveranstalter in einem wesentlichen Ausmaß Leistungen erbringen muss.

Nur solche Tage könnten als Reisetage im Sinne des § 10 Abs 3 Z 1 PRG betrachtet werden. Die Fristen gemäß § 10 Abs 3 Z 1 PRG sind nur relevant, wenn keine vertragliche Vereinbarung besteht, die dem Reiseveranstalter erlaubt, sein Rücktrittsrecht bis zu einem früheren Zeitpunkt auszuüben. Dies ist der Fall, wenn die im Vertrag festgelegte Frist vor Ablauf der gesetzlichen Fristen liegt, wie in der Formulierung "innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zugeht, spätestens jedoch..." ausgedrückt. In solchen Fällen hat der Reiseveranstalter die Möglichkeit, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, bevor die gesetzlichen Fristen gemäß § 10 Abs 3 Z 1 PRG ablaufen.³⁰⁸

Falls die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters nicht fristgerecht eingeht, bleibt der Reisevertrag bestehen. Jedoch hat die Verspätung oder das Unterbleiben der Erklärung gemäß § 10 Abs 3 Z 2 PRG keine Auswirkung darauf, dass die Durchführung der vereinbarten Reise unmöglich ist. In einem solchen Fall richten sich die Rechtsfolgen nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 PRG.³⁰⁹

Die festgelegten Rücktrittsfristen gemäß § 10 Abs 3 Z 1 PRG bieten mE Klarheit und Rechtssicherheit für alle Parteien. Im Gegensatz zu § 31d Abs 2 KSchG aF, der keine konkreten Fristen vorsah, ermöglichen die neuen Bestimmungen eine transparente Handhabung. Die festen Zeiträume, abhängig von der Reisedauer, erleichtern die Planung und Ausführung von

³⁰⁷Vgl *Treu* in *Bammer*, PRG § 10 Rz 57.

³⁰⁸*Treu* in *Bammer*, PRG § 10 Rz 58.

³⁰⁹*Treu* in *Bammer*, PRG § 10 Rz 60.

Rücktrittsentscheidungen, wodurch Unsicherheiten und potenzielle Missverständnisse zwischen Reiseveranstaltern und Reisenden reduziert werden.

8 Conclusio

Das Konsumentenschutzgesetz und das Pauschalreisegesetz regeln beide eine einseitige Änderung von Leistungen in Vertragsverhältnissen, weisen jedoch einige wichtige Unterschiede auf. Das Konsumentenschutzgesetz gilt für eine breite Palette von Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG können Unternehmen in langfristigen vertraglichen Beziehungen eine einseitige Anpassung der vom Konsumenten geschuldeten Entgelte vornehmen. Dabei müssen sowohl die Möglichkeit einer Entgelterhöhung als auch eine Entgeltherabsetzung möglich sein dh es besteht ein Symmetriegebot. Allerdings müssen Änderungen geringfügig und dem Verbraucher zumutbar sein. Die Reiseveranstaltungsverträge sind dagegen kurzfristige Verträge zwischen einem Reisenden und einem Reiseunternehmer. Das Pauschalreisegesetz ist spezifisch auf den Schutz von Reisenden bei Pauschalreisen ausgerichtet. Es betrifft Verträge über die Organisation von Pauschalreisen, bei denen mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für einen Gesamtpreis kombiniert werden. Gemäß § 9 PRG sind Leistungsänderungen nur in begrenztem Umfang erlaubt und müssen vertraglich vereinbart sein. Sie sind nur dann zulässig, wenn der Reiseveranstalter gezwungen ist, eine erhebliche Änderung in einem wesentlichen Punkt vorzunehmen. Bei einer erheblich geänderten Reise oder einer Preiserhöhung um mehr als 8 % des Gesamtpreises haben die Reisenden ein kostenloses Rücktrittsrecht.

Insgesamt kann man mE daher feststellen, dass das Konsumentenschutzgesetz allgemeine Regelungen zum Schutz von Verbrauchern in verschiedenen Vertragsverhältnissen festlegt, während das Pauschalreisegesetz speziell auf den Schutz von Reisenden bei Pauschalreisen abzielt und daher konkrete Regelungen beziehungsweise Vorgaben für Leistungsänderungen enthält.

Hinsichtlich der Verbraucherfreundlichkeit könnte argumentiert werden, dass das KSchG aufgrund seiner weitreichenden Anwendung und umfassenderen Vorschriften einen allgemeineren Schutz für Kunden gewährleistet. Es ermöglicht den Verbrauchern, in verschiedenen Vertragsverhältnissen vor unfairen oder einseitigen Vertragsbedingungen geschützt zu sein. Das PRG hingegen ist präziser und konzentriert sich auf den Schutz von Reisenden bei Pauschalreisen, bietet aber in diesem spezifischen Kontext umfassende Schutzmaßnahmen.

Im nicht mehr gültigen § 31c Abs 2 KSchG wurde vom Reiseveranstalter gefordert, dem Reisenden unverzüglich Vertragsänderungen mitzuteilen. Zudem musste der Reisende sein Wahlrecht sofort ausüben, was eine direkte und aktive Beteiligung ermöglicht. Dieser Ansatz

legte den Fokus auf die unmittelbare Information und schnelle Entscheidungsfähigkeit der Reisenden, jedoch fehlte eine explizite Regelung für den Fall des Schweigens des Reisenden. Im Gegensatz dazu sieht § 9 Abs 2 PRG die Einführung der Zustimmungsfiktion vor. Hierbei wird das Schweigen des Reisenden nach Ablauf einer festgelegten Frist als Zustimmung zu vorgeschlagenen Änderungen interpretiert. Die Zustimmungsfiktion orientiert sich am Verbraucherverständnis, indem sie eine pragmatische Reaktion auf Vertragsänderungen ermöglicht. Dennoch könnte das automatische Akzeptieren von Änderungen durch das Schweigen als mögliche Einschränkung empfunden werden. Diese Unterschiede verdeutlichen die verschiedenen Herangehensweisen der beiden Gesetze. Während das KSchG die unmittelbare Entscheidung der Reisenden betont, setzt das PRG nun auf die Zustimmungsfiktion, um eine flexiblere Handhabung von Vertragsänderungen zu ermöglichen. Beide Ansätze haben Vor- und Nachteile, die im Kontext der Reisebranche und der Bedürfnisse der Verbraucher abgewogen werden müssen.

Betrachtet man den Anwendungsbereich des KSchG genauer erkennt man, dass er nicht spezifisch auf Pauschalreisen ausgelegt ist, so wie es bei dem PRG der Fall ist. Wie bereits in der Arbeit erwähnt, geht beispielsweise § 6 Abs 2 Z 4 KSchG zum Teil über die § 8 PRG geregelten Anforderungen an einen Änderungsvorbehalt hinaus. Eine Preiserhöhung für eine Leistung kann so wie in den Preisanpassungsklauseln in § 6 Abs 2 Z 4 KSchG beschrieben, nicht in den AGB vereinbart werden.

Zusammenfassend zeigt das PRG im Vergleich zur vorherigen Regelung im KSchG eine Reihe von deutlichen Verbesserungen, insbesondere hinsichtlich erhöhter Transparenz, klarer Informationspflichten und der Einführung von Sanktionen bei Nichteinhaltung. Das Recht zur Übertragung des Pauschalreisevertrags bietet eine flexible Alternative zum kostenpflichtigen Rücktritt und kann zu einer kundenfreundlicheren Gestaltung von Reiseverträgen beitragen. Jedoch sollten auch potenzielle Herausforderungen und Nachteile näher betrachtet werden, darunter mögliche Bürokratie und zusätzliche Kosten für Reiseveranstalter eingeschränkte Anwendbarkeit in bestimmten Situationen und Schwierigkeiten bei der Anpassung für kleinere Unternehmen. Es wird entscheidend sein, diese Aspekte bei der Umsetzung des PRG zu berücksichtigen, um eine ausgewogene Balance zwischen Verbraucherschutz und praktischer Umsetzbarkeit für die Reisebranche zu gewährleisten. Letztendlich zeigt das PRG einen positiven Schritt in Richtung einer transparenteren und verbraucherfreundlicheren Regelung, die jedoch in der Praxis auf mögliche Herausforderungen stoßen könnte. Wie bereits auch von

*Kolmasch*³¹⁰ erwähnt, können neu entstandene Probleme bei der Umsetzung in der Zukunft nur durch die Rechtsprechung vollständig geklärt werden.

³¹⁰Vgl *Kolmasch*, Pauschalreisegesetz 224.

Literaturverzeichnis

Bücher/Beiträge in Sammelbändern

Czernich/Uitz Unzulässige Klauseln im Verbrauchergeschäft in Czernich (Hrsg) Vertragsrecht für Unternehmen² (2019).

Liska, Die Reform der Pauschalreiserichtlinie aus Sicht der Reisebürobranche, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht (2016).

Tonner, Die Haftung des Reiseveranstalters, in *Keiler/Stangl/Pezenka* (Hrsg), Reiserecht (2009).

Wukoschitz, Unionsrechtliche und internationale Entwicklungen im Reiserecht, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht (2015).

Monografien

Bläumauer, Reiserecht: Verhältnis Reiseveranstalter - Kunde (2000).

Grünewald/Pfeiffer, Verbraucherschutz im Zivilrecht (2010).

Kolba/Steurer, Reiserecht: Praxishandbuch (2018).

Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹³ (2006).

Lindinger, Das neue Pauschalreisegesetz (2017).

Leitner, Das Transparenzgebot (2005).

Löw, Reiserecht: Grundlagen und Vertiefung (2023).

Schierl, Reisen und Recht (2019).

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015).

Kommentare

Donath in *Schwimann/Neumayr*, ABGB-Taschenkommentar⁶ (2023) § 6 KSchG.

Eccher in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ (2016) § 6 KSchG

Kathrein/Schoditsch in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) zu § 6 KSchG.

Keiler in *Bammer*, Pauschalreisegesetz-PRG (2019) §1 PRG.

Keiler in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht (2018) § 10 PRG.

Keiler in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht (2022) § 8 PRG.

Kolmasch in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) § 9 PRG.

Kosesnik-Wehrle in *Kosesnik-Wehrle* (Hrsg) KSchG: Kurzkommentar⁴ (2015) § 1 KSchG.

Langer in *Bammer* PRG (2019) § 8 PRG.

Langer in *Bammer* PRG (2019) § 9 PRG.

Mayrhofer/Tangl in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ (2006) § 6 Abs 1 Z 2 KSchG.

Mayrhofer in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³ (2006) § 31c KSchG

Rupp in *Mayr-Ertl/Rupp/Pondorfer*, PRG - Pauschalreisegesetz, (2019) §1 PRG.

Scherhaufner/Wukoschitz in *Bammer*, Pauschalreisegesetz-PRG (2019) § 2 PRG.

Staudinger in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ (2018) § 16 PRG.

Treu in *Bammer*, PRG (2019) §10 PRG.

Zeitschriften

Bammer/Treu, Reiserücktritt und Corona, ecolex 2020, 356.

Dullinger, Zur Zulässigkeit von Vertragsänderungen durch Zustimmungsfiktion in AGB, JB1 2013, 609.

Ecker, Das neue Pauschalreisegesetz, JAP 2017/2018, 240.

Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347.

Fischer, Die neue Pauschalreiserichtlinie, ZAK 2015, 428.

Gelbmann, Pauschalreisegesetz, ecolex 2018, 71.

Haghofer, Stärkung des Vertragsprinzips, VbR 2013, 30.

Kathrein, Wirksamer Vorbehalt zur Änderung einer Fluglinie in einem Pauschalreisevertrag, ZVR 2021, 274.

Koch, Erklärungsf(r)iktionen, ÖBA 2013, 898.

Kolmasch, Pauschalreisegesetz, ZAK 2017 331, 192.

König/Frings, Das neue Reiserecht aus Sicht der Reisebüros und Reiseveranstalter, ZVR 2018, 441.

Leupold/Gelbmann, Unzulässige zusatzentgelte in Verbraucherverträgen, VbR 2023, 231.

Lindinger, Erste Hilfe - das ABC der Corona-Entscheidungen im Reiserecht, ZVR 2021, 451.

Lindinger, Leistungsänderungen vor Reiseantritt, ZVR 2018, 226.

Löw, Akteure des Pauschalreiserechts, ZVR 2022, 248.

Mathmann, Das neue Reiserecht: Untergang eines hohen Verbraucherschutzstandards, RRA 2017, 162.

Riss, Mechanismen der Vertragsanpassung im Massengeschäft mit Verbrauchern, ÖBA 2014, 419.

Schierl, Reisen und Recht, ZVR 2020, 111.

Zach, Der Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, ZVR 2019, 227.

Judikaturverzeichnis

Materialien

ErläutRV 1513 Blg NR 25. GP 1.

ErwG 12, RL (EU) 2015/2302

ErwG 13, RL (EU) 2015/2302.

ErwG 18, RL (EU) 2015/2302.

ErwG 19, RL (EU) 2015/2302.

ErwG 30, RL (EU) 2015/2302.

ErwG 31, RL (EU) 2015/2302.

ErwG 32, RL (EU) 2015/2302.

RL Vorschlag COM 2013, 513.

Richtlinien

Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl L 2015/326, 1.

EuGH

EuGH C-400/00, *Club-Tour*, ECLI:EU:C:2002:272.

OGH

ECLI:AT:OGH0002:2007:0070OB00255.06K.0214.000.

OGH 27.05.1999, 8 Ob 99/99p = RdW 1999/653.

OGH 15.09.2004, 9 Ob 42/04y = RdW 2005/89.

OGH 26.8.2004, 6 Ob 145/04y = ecolex 2004/407.

OGH 24.05.2011, 1 Ob 80/11p = RdW 2011/627.

OGH 23.2.2016, 5 Ob 160/15p = OBA 2016 (*Zöchling-Jud*).

OGH 28.05.2019, 4 Ob 203/18h = Zak 2019/431.

OGH 28.05.2019, 4 Ob 203/18h = Zak 2019 (*Kathrein*).

OGH 28. 5. 2019, 4 Ob 203/18h = ZVR 2021 (Kathrein).

OGH 20.04.2021, 4 Ob 63/21z = VbR 2021/79.

OGH 24.06.2021, 9 Ob 27/21t = ecolex 2021/591.

OGH 18.03.2022, 6 Ob 127/21a = RdW 2022/392.

OGH 27.09.2023, 9 Ob 18/23x = VbR 2023 (*Leupold/Gelbmann*).

OGH 20.12.2023, 6 Ob 205/23z = VbR 2024/16.

BGHS

BGHS Wien 12.02.2021, 19 C 371/20b = ZVR 2021, 456f.

OLG Wien

OLG Wien 24.10.2022, 5 R 107/22z = VbR 2023/50.

OLG Wien 23.5.2005, 4R 114/05x.